

## **Unterrichtung**

**durch die Bundesregierung**

### **Zweiter und dritter Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen**

#### **Vorbemerkung**

Gemäß Art. 20 Abs. 1 GG ist die Bundesrepublik Deutschland ein Bundesstaat. Bund und Länder nehmen daher ihre verfassungsgemäß festgelegten Aufgaben auf ihren Ebenen grundsätzlich selbstständig wahr. Durchgriffsrechte der Bundesregierung auf die Länder bestehen in der Regel nicht. Bund und Länder sind deshalb gleichermaßen in der Verantwortung, die UN-BRK<sup>1</sup> zu verwirklichen und das deutsche Recht im Lichte der Konvention weiterzuentwickeln.

Die Parlamente sowie die Regierungen in Bund und Ländern müssen sich nach den jeweiligen Verfassungen immer wieder legitimieren. Dies führt zu ständigen gesellschaftlichen Diskursen, um beste Lösungen, welche die unterschiedlichen Interessen, wie sie in einer pluralistischen Gesellschaft vorzufinden sind, zum Ausgleich bringen sollen.

Als Ergebnis solcher Diskurse hat der Bund in einigen Bereichen Bundesregelungen erlassen, die zu einer einheitlichen Umsetzung der Konvention in den Ländern beitragen sollen.

So verfolgt beispielsweise das BTHG als die zentrale sozialpolitische Reform der vergangenen Jahre das gemeinsame Ziel von Bund und Ländern, die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen zu verbessern, die Personenzentrierung konsequent voranzutreiben und damit den Menschen in den Mittelpunkt zu stellen. Auch zielen die Behindertengleichstellungsgesetze von Bund und Ländern auf die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft. Barrieren für und Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen sollen vermieden bzw. weiter abgebaut werden.

Inklusion ist eine Querschnittsaufgabe, die von allen staatlichen Ebenen mit Leben gefüllt werden muss. Die 17 Aktionspläne von Bund und Ländern sind hierfür ein zentrales Instrument, um Vorhaben zu beschreiben, Verantwortlichkeiten festzulegen, Meilensteine zu definieren und Ergebnisse zu messen.

---

<sup>1</sup> Abkürzungen werden im Anhang im Abkürzungsverzeichnis erläutert.

## Zweck und allgemeine Verpflichtungen (Art. 1 – 4)

### Zweck und allgemeine Verpflichtungen (Art. 1 – 4)

1. Bitte machen Sie Angaben über Maßnahmen, um

- a) die Überprüfung und Untersuchung bestehender und vorgeschlagener gesetzlicher Vorschriften zur Sicherstellung der Einhaltung des Übereinkommens voranzutreiben;

Bund und Länder prüfen im o. g. Spannungsfeld der in Ausgleich zubringenden unterschiedlichen Interessen Gesetzgebungsvorhaben auf ihre Übereinstimmung mit den Vorgaben der UN-BRK. Die GGO der Bundesministerien sieht eine Beteiligung aller betroffenen Bundesministerien bei Gesetzgebungsvorhaben vor. Wenn ihre Belange berührt sind, sind zudem Fachkreise und Verbände zu beteiligen. Der Beauftragte der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen<sup>2</sup> ist zu beteiligen, wenn seine Aufgaben berührt sind.<sup>3</sup>

Unter Anleitung der Monitoring-Stelle und anderer wissenschaftlicher Institutionen wurden Konzepte und Leitfäden zur Normenkontrolle entwickelt und veröffentlicht, die dem menschenrechtlichen Standard der UN-BRK entsprechen.

Einige Länder haben ein Normprüfungsverfahren aller bestehenden sowie neuer Gesetze eingeführt bzw. ausgewählte Normen durch die Monitoring-Stelle überprüfen lassen, und zwar mit Blick auf die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen und die Verwirklichung des menschenrechtlichen Ansatzes. Einzelne Aktionspläne sehen zudem eine Einzelfallüberprüfung von zentralen Vorschriften vor.<sup>4</sup>

- b) Indikatoren zur Überwachung der Umsetzung des Übereinkommens zu entwickeln, und stellen Sie Informationen über die dafür vorgesehenen Haushaltsmittel bereit;

Als Strukturindikatoren haben Bund und Länder Aktionspläne mit konkreten Maßnahmen zur Umsetzung der UN-BRK unter Beteiligung der Zivilgesellschaft<sup>5</sup> erarbeitet. Auf der aggregierten Ebene erfolgt ein regelmäßiges Monitoring über die Abfrage zum Stand der Umsetzung dieser Maßnahmen. Zudem wurden und werden die Aktionspläne – zum Teil auch durch unabhängige und wissenschaftliche Forschungsinstitute – evaluiert, um Ansätze für eine inhaltliche Weiterentwicklung, aber auch um Hinweise zur Verbesserung der Beteiligungsprozesse zu erhalten. Die eingerichteten Ausschüsse beteiligen sich aktiv an der Umsetzung, Evaluation und Fortschreibung der Aktionspläne.

Um insbesondere das menschenrechtliche Ziel der unabhängigen Lebensführung weiter voranzutreiben, wurde 2016 das BTHG auf Bundesebene verabschiedet.

Zudem wurden Indikatoren im Rahmen der Erstellung der Teilhabeberichte in Bund und Ländern entwickelt. Derzeit arbeitet die Bundesregierung an einer Kennung für Inklusion im Bereich der EZ auf Basis der OECD-Empfehlung.

Auf Bundesebene stehen zur Umsetzung des Aktionsplans derzeit 4,58 Mio. Euro Haushaltsmittel zur Verfügung. Haushaltsmittel für die einzelnen Maßnahmen sind nicht separat aufgeführt. Diese lassen sich leider nicht beziffern.

- c) eine sinnvolle Abstimmung mit und Beteiligung von Organisationen von Menschen mit Behinderungen im Hinblick auf die Entwicklung und Umsetzung neuer politischer Konzepte, Strategien, Regeln und zeitlicher Vorgaben für die Umsetzung des Übereinkommens, der Ziele für nachhaltige Entwicklung und anderer, sie betreffender Entscheidungsprozesse sicherzustellen;

Die Partizipation von Menschen mit Behinderungen ist ein zentrales Anliegen der Bundes- und Landesregierungen. Bei Verfahren der Rechtssetzung auf Bundesebene ist der Leitfaden zum Disability Mainstreaming zu beachten. Danach soll bei allen Vorhaben der Bundesregierung, die grundsätzlich die Lebenslage von Menschen mit Behinderungen beeinflussen können, eine umfassende Analyse erfolgen, wie ihre Belange angemessen berücksichtigt werden können unter frühzeitiger Inanspruchnahme des Sachverständigen der Menschen mit Behinderungen und ihrer Organisationen sowie des Beauftragten.<sup>6</sup> Auch nach der Verabschiedung von Gesetzen sind

<sup>2</sup> Im Folgenden der Beauftragte.

<sup>3</sup> Die Beteiligung des Beauftragten ist auch gesetzlich nach § 18 BGG geregelt. Entsprechende Regelungen gibt es in den Ländern.

<sup>4</sup> Schulgesetze, Mobilitätsgesetze, Personenbeförderungsgesetze, Wahlgesetze, Hochschulgesetze etc.

<sup>5</sup> Unter anderem durch Inklusionsausschüsse.

<sup>6</sup> Rechtliche Grundlage sind insbesondere die Behindertengleichstellungsgesetze der Länder sowie § 45 Abs. 1 und 3, § 47 GGO nebst Anlage 6 zur GGO.

Menschen mit Behinderungen an den Umsetzungen beteiligt, zum Beispiel in den Beiräten der Forschungsprojekte, die das BTHG untersuchen und an den Rahmenvertragsverhandlungen, durch welche die reformierte Eingliederungshilfe in den Ländern maßgeblich umgesetzt wird.

Durch den im BGG verankerten Partizipationsfonds<sup>7</sup> soll bundesweit agierenden Organisationen von Menschen mit Behinderungen eine aktive und umfassende Teilhabe an der Gestaltung öffentlicher Angelegenheiten ermöglicht werden.

Ein intensiver Austausch der Verbände findet mit den jeweiligen Beauftragten auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene statt. Auf Bundesebene ist beim Beauftragten die staatliche Koordinierungsstelle<sup>8</sup> eingerichtet. Zudem werden in Bund, Ländern und Kommunen Teilhabe- und Inklusionskonferenzen zu unterschiedlichen Schwerpunktthemen durchgeführt. Politik, Fachöffentlichkeit, Menschen mit Behinderungen und deren Verbände tauschen sich über neue Lösungsansätze, politische Konzepte und Maßnahmen aus.

So wurde beispielsweise die Ausarbeitung der neuen Inklusionsstrategie der staatlichen EZ durch ein paritätisch besetztes Gremium aus Expertinnen und Experten begleitet. Im Rahmen der Aushandlung und Umsetzung von internationalen entwicklungspolitischen Agenden<sup>9</sup> sind Organisationen von Menschen mit Behinderungen wichtige Partner.

d) *behinderungsbezogene Diskriminierung durch alle Akteure, einschließlich privater Akteure und insbesondere die Vorenthaltung angemessener Vorkehrungen zu untersagen, und zeigen Sie rechtliche und administrative Schutzmaßnahmen sowie wirksame Abhilfen dazu auf, wie eine Nichteinhaltung geahndet wird.*

Angemessene Vorkehrungen wurden mit der Novellierung des BGG<sup>10</sup> explizit in der Regelung des Benachteiligungsverbots<sup>11</sup> verankert. Die Regelung wurde aufgenommen, um die auch zuvor bereits bestehenden Vorgaben des verfassungsrechtlichen Benachteiligungsverbots nach Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG, das im Lichte der UN-BRK auszulegen ist, einfachgesetzlich ausdrücklich klarzustellen. Bei Verletzung des Benachteiligungsverbots durch Träger öffentlicher Gewalt steht betroffenen Einzelpersonen und nach dem BGG anerkannten Verbänden seit der Novellierung ein Schlichtungsverfahren<sup>12</sup> zur Verfügung. Zudem können die subjektiven Rechte aus dem BGG, also auch das Recht auf angemessene Vorkehrungen, klageweise geltend gemacht werden. Für Verbände ist dem Verbandsklageverfahren nun ein Verbandsschlichtungsverfahren vorgelagert.<sup>13</sup> Träger öffentlicher Gewalt haben die Pflicht darauf hinzuwirken, dass Einrichtungen, Vereinigungen und juristische Personen des Privatrechts, an denen sie unmittelbar oder mittelbar, ganz oder überwiegend beteiligt sind, die Ziele des BGG berücksichtigen.

Auch die Landesverfassungen sowie die Landesbehindertengleichstellungsgesetze, die im Lichte der UN-BRK umfassend novelliert wurden, enthalten Regelungen zum Benachteiligungsverbot. Die Vorenthaltung angemessener Vorkehrungen ist in einigen Gleichstellungsgesetzen bereits ausdrücklich als unzulässige Diskriminierung untersagt. In einigen Ländern wurde dies mit einer Beweislastumkehr kombiniert.

Weitere spezialgesetzliche Normen auf Bundes- und auf Landesebene enthalten Bestimmungen, die dem Konzept der angemessenen Vorkehrungen inhaltlich nahekommen.<sup>14</sup>

Zudem gibt es Antidiskriminierungsstellen auf Bundes- und Landesebene, die ausdrücklich auch für Menschen mit Behinderungen zentrale Anlauf- und Informationsstellen sind. Sie beraten Betroffene auf Grundlage des AGG und verweisen bei Bedarf an eine Beratungsstelle gegen Diskriminierungen.

Das AGG, das im Gegensatz zum BGG überwiegend für den privaten Rechtskreis gilt, enthält Benachteiligungsverbote für den Bereich des Arbeitsrechts sowie weite Teile des Zivilrechts, die Benachteiligungen, unter anderem wegen einer Behinderung, untersagen.<sup>15</sup>

<sup>7</sup> 1 Mio. Euro Fördersumme jährlich als Bestandteil der Haushaltsmittel für den NAP 2.0.

<sup>8</sup> Sogenannter Inklusionsbeirat.

<sup>9</sup> Unter anderem Agenda 2030, World Urban Forum, Global Compact on Inclusive and Accessible Cities.

<sup>10</sup> Am 27. Juli 2016 in Kraft getreten.

<sup>11</sup> § 7 Abs. 2 BGG.

<sup>12</sup> § 16 BGG.

<sup>13</sup> § 15 BGG.

<sup>14</sup> Beispielsweise die Nachteilsausgleiche zur Sicherstellung der Teilhabe am Arbeitsleben (gemäß § 164 Abs. 4 und 5 SGB IX) das Mietrecht (gemäß § 554a BGB) oder auf Landesebene einzelne Schulgesetze.

<sup>15</sup> §§ 7, 19 AGG.

Im Rahmen der Auslegung des AGG kommen angemessene Vorkehrungen zum Tragen, auch wenn sie nicht ausdrücklich verankert sind. Die Regelungen sind ebenfalls im Lichte von Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG sowie der UN-BRK auszulegen. Es ist mittlerweile in der Rechtsprechung des BAG<sup>16</sup> anerkannt, dass das Unterlassen angemessener Vorkehrungen eine unzulässige Benachteiligung darstellen kann.<sup>17</sup> Von Benachteiligungen Betroffene können je nach Fallgestaltung Maßnahmen zur Beseitigung/Unterbindung der Benachteiligung, das Unterlassen weiterer Beeinträchtigungen und ggf. auch Schadensersatz verlangen.<sup>18</sup>

## Einzelne Rechte (Art. 5 – 30)

### Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung (Art. 5)

2. Bitte machen Sie sowohl für die nationale, als auch für die Ebene der Bundesländer Angaben zu:

a) Strategien zur Sicherstellung eines einheitlichen Ansatzes bei gesetzlichen Vorschriften über die Gleichstellung und Nichtdiskriminierung von Menschen mit Behinderungen und ihrer Umsetzung;

Es wird auf die Antwort auf Frage 1 verwiesen.

b) Bestehenden gesetzlichen Maßnahmen zur Anfechtung von Gesetzen und Praktiken, die aufgrund von Behinderung diskriminieren;

Das Grundgesetz verbietet in Art. 3 Abs. 3 Satz 2 ausdrücklich die Benachteiligung wegen einer Behinderung. Art. 3 ist ein Grundrecht und bindet damit alle staatlichen Gewalten.<sup>19</sup> Gesetze, die hiergegen verstoßen, sind verfassungswidrig. Die Kompetenz, ein formelles (nachkonstitutionelles) Gesetz wegen eines Verstoßes gegen das Grundgesetz zu verwerfen, hat grundsätzlich nur das BVerfG. Jedermann kann mit der Behauptung, durch die öffentliche Gewalt in seinen Grundrechten oder grundrechtsgleichen Rechten verletzt zu sein, eine Verfassungsbeschwerde beim BVerfG erheben. Außerdem muss ein Gericht ein Verfahren aussetzen und die Entscheidung des BVerfG einholen, wenn es ein Gesetz für unvereinbar mit dem Grundgesetz hält und es auf die Gültigkeit des Gesetzes für die Entscheidung ankommt. Zudem können die Bundesregierung, eine Landesregierung oder ein Viertel der Mitglieder des Bundestages bei Meinungsverschiedenheiten oder Zweifeln über die Vereinbarkeit beim BVerfG die Überprüfung eines Gesetzes auf die Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz beantragen.

Die Landesverfassungen sehen zum Teil darüber hinaus Verfassungsbeschwerden vor, die von jedermann mit der Behauptung erhoben werden können, durch ein Landesgesetz oder durch einen sonstigen Akt der öffentlichen Gewalt des Landes unmittelbar in seinem verfassungsrechtlich verbürgten Recht auf Gleichstellung und Nichtdiskriminierung als Mensch mit Behinderungen verletzt zu sein. Daneben sind auch Normenkontrollen durch das Verfassungsgericht des Landes (auf Vorlage eines Gerichts oder abstrakt durch den Landtag oder der Landesregierung) zugelassen.

Gegen diskriminierende Praktiken der Träger öffentlicher Gewalt können Rechtsmittel wie Widerspruch und Klage erhoben werden. Auf Bundesebene können sich Menschen mit Behinderungen an die Schlichtungsstelle<sup>20</sup> wenden, die beim Beauftragten angesiedelt ist.<sup>21</sup> Nach dem BGG anerkannte Verbände sind ebenfalls antragsberechtigt. Das Schlichtungsverfahren ist zugleich Voraussetzung für die spätere Durchführung eines Verbandsklageverfahrens. Darüber hinaus gibt es das Recht eines jeden, sich an die Parlamente auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene sowie an die jeweiligen Beauftragten und die zuständigen Ministerien auf Bundes- und Landesebene zu wenden. Die Gleichstellungsgesetze der Länder ermöglichen ebenfalls ein Schlichtungs- und/oder Verbandsklageverfahren.

<sup>16</sup> Vergleiche BAG, Urt. v. 21. April 2016 – 8 AZR 402/14; BAG, Urt. v. 19. Dezember 2013 – 6 AZR 190/12.

<sup>17</sup> § 7 AGG i. V. m. mit § 241 Abs. 2 BGB.

<sup>18</sup> Vergleiche §§ 13, 15, 21 AGG. Zur Verpflichtung Privater durch den Europäischen Rechtsakt EAA vergleiche die Antwort auf Frage 9.

<sup>19</sup> Art. 1 Abs. 3 GG.

<sup>20</sup> Diese hat am 3. Dezember 2016 ihre Arbeit aufgenommen.

<sup>21</sup> Wenn sie der Meinung sind, durch eine öffentliche Stelle bzw. einen Träger öffentlicher Gewalt des Bundes in ihren Rechten nach dem BGG verletzt worden zu sein. Vergleiche § 16 BGG sowie Verordnung über die Schlichtungsstelle nach § 16 BGG und ihr Verfahren.

- c) *Daten über die Zahl berichteter Fälle, in denen seit den vorherigen Abschließenden Bemerkungen angemessene Vorkehrungen und Schutz vor behinderungsbezogener Diskriminierung durch öffentliche und private Akteure vorenthalten wurden, einschließlich der dafür verhängten Sanktionen und zugesprochenen Entschädigungsleistungen.*

Seit Einrichtung der Schlichtungsstelle wurden etwa 300 Schlichtungsanträge gestellt.<sup>22</sup> Im Jahr 2017 betrafen etwa 50 % der Anträge das Benachteiligungsverbot, im Jahr 2018 waren es circa 60 % der Anträge. Im Jahr 2017 konnte in etwa 50 % der Schlichtungsverfahren eine gütliche Einigung erzielt werden, im Jahr 2018 war dies bereits bei über 60 % der Anträge der Fall.

Bei der Antidiskriminierungsstelle des Bundes sind im Zeitraum von Mai 2015 bis März 2019 insgesamt 2105 Beratungsanfragen zum Diskriminierungsmerkmal Behinderung eingegangen. Davon betrafen 817 das Arbeitsleben, 522 den Bereich private Dienstleistungen und Zugang zu Gütern, 263 öffentliche Gesundheits- und Sozialleistungen, 131 öffentliche Bildung und 131 andere Verwaltungsbereiche. Zum Fortgang der Fälle, insbesondere zu verhängten Sanktionen und Entschädigungsleistungen, kann mangels Erfassung keine Angabe gemacht werden.

3. *Bitte bringen Sie den Ausschuss auf den aktuellen Stand der Reform des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) und der Bereitstellung und Anwendung angemessener Vorkehrungen bei privaten Akteuren in allen Sektoren. Bitte erläutern Sie, für welche Sektoren die Reform gelten soll und machen Sie Angaben zum zeitlichen Rahmen und zur Finanzierung der Initiativen.*

Nach der Rechtsprechung des BAG ergibt sich bereits aus geltendem Recht eine Verpflichtung zur Bereitstellung angemessener Vorkehrungen. Dies folgt unter anderem aus der Tatsache, dass die UN-BRK in Art. 5 Abs. 2 jede Diskriminierung aufgrund von Behinderungen verbietet und Art. 2, der eine solche Diskriminierung näher definiert, die Versagung angemessener Vorkehrungen einschließt.

Die Bundesregierung prüft in ressortübergreifenden Gesprächen die Möglichkeit der Umsetzung von angemessenen Vorkehrungen durch Private, die Dienstleistungen für die Allgemeinheit erbringen, vor allem im Gesundheitssektor.<sup>23</sup> Begleitend findet ein Meinungsaustausch mit der Antidiskriminierungsstelle des Bundes, die ein Gutachten zu diesem Thema veröffentlicht hat, statt.

### **Frauen mit Behinderungen (Art. 6)**

4. *Bitte machen Sie Angaben zu Strategien und gesetzlichen Maßnahmen für die aktive Partizipation von Frauen und Mädchen mit Behinderungen und für den vollen Genuss ihrer im Übereinkommen verankerten Rechte, insbesondere in den Bereichen Bildung, Beschäftigung und Gesundheit, einschließlich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und Rechte sowie zu ihrem Recht, vor sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt geschützt zu werden. Bitte fügen Sie geschlechtsspezifische Daten und Statistiken bei und machen Sie Angaben zu Beispielen für die Zusammenarbeit mit Organisationen von Frauen und Mädchen mit Behinderungen, die das Ziel der Wahrung ihrer Interessen verfolgt.<sup>24</sup>*

Die Verfassungen des Bundes und der Länder gewährleisten die Gleichberechtigung, fördern die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Männern und Frauen, wirken auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin und verbieten Diskriminierungen aufgrund von Behinderungen. Das AGG und die Behindertengleichstellungsgesetze des Bundes und der Länder garantieren die Gleichstellung von Männern und Frauen mit Behinderungen und fordern ihre volle gesellschaftliche Teilhabe.

Es existieren verschiedene Interessenvertretungen zur Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen, welche einfachgesetzlich verankert sind.<sup>25</sup> Daneben gibt es die spezielle Zusammenarbeit mit Interessenvertretungen von Frauen und Mädchen mit Behinderungen, zum Beispiel mit Weibernetz e. V. Diese politische Interessenvertretung setzt sich für die Belange von Frauen mit Behinderungen ein, darunter auch für die aktive Teilhabe in Beschäftigung, Gesundheitsversorgung, Elternschaft und Schutz vor Gewalt.

<sup>22</sup> Stand 18. März 2019.

<sup>23</sup> Auch der Beauftragte sowie die neu geschaffene Schlichtungsstelle sind beteiligt.

<sup>24</sup> Auf das Recht von Frauen und Mädchen auf Schutz vor Gewalt und zu den Gewaltschutzstrategien wird weiter unten, insbesondere in der Antwort zu Frage 15 ausführlich eingegangen.

<sup>25</sup> Beispielsweise Behindertenbeiräte auf den verschiedenen staatlichen Ebenen, die bei der Entwicklung und der Umsetzung politischer Maßnahmen mitwirken, Bewohner(innen)beiräte in Wohneinrichtungen, Werkstattträger und Frauenbeauftragte in Werkstätten für behinderte Menschen sowie Schwerbehindertenvertretungen, Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte in Betrieben und Behörden.

Der Verein begleitete auch den gesetzlichen Auftrag der Werkstätten-Mitwirkungsverordnung, in den über 700 Werkstätten Frauenbeauftragte zu berufen.<sup>26</sup> Zudem führte er ein Schulungsprojekt durch, in welchem bislang über 60 Frauenbeauftragte geschult wurden.<sup>27</sup> Das hierauf basierende Projekt „Bundes-Netzwerk für Frauenbeauftragte in Einrichtungen“ bezweckt den Aufbau einer bundesweiten Vernetzungsstruktur für Frauenbeauftragte, ihre Unterstützerinnen und Trainerinnen.<sup>28</sup>

Das Hilfetelefon „Schwangere in Not“ bietet auch Unterstützung durch Gebärdensprachdolmetschung sowie Informationen in Leichter Sprache an.

Die Leistungen der Krankenversicherung zur sexuellen und reproduktiven Gesundheit können ohne Ausnahme auch von Frauen mit Behinderungen in Anspruch genommen werden. Jede Frau mit Behinderungen hat das Recht auf uneingeschränkten Zugang zu medizinischen Leistungen während der Schwangerschaft und zu Information und Aufklärung. Zudem besteht ein Anspruch von Frauen und Männern auf Information über Sexualaufklärung, Verhütung und Familienplanung. Dieser wird von der BzGA und den Schwangerschaftsberatungsstellen in Deutschland gewährleistet.<sup>29</sup>

Verschiedene Projekte zielen auf die Sexualaufklärung und Sexualberatung von Frauen mit Behinderungen ab. Der Verband donum vitae Bundesverband e. V. führte das durch die Bundesregierung geförderte Projekt „Ich will auch heiraten“ durch, um Menschen mit Lernschwierigkeiten über Sexualität, Verhütungswissen und Familienplanung zu informieren.<sup>30</sup> In diesem Rahmen wurde die Online-Beratung in Leichter Sprache entwickelt. Mit Mitteln der BzGA werden in einem Forschungsprojekt<sup>31</sup> Materialpakete zur sexuellen Selbstbestimmung von Menschen mit Beeinträchtigungen in Wohneinrichtungen entwickelt. Diese sind auch in Leichter Sprache zu Fragen bezüglich Liebe, Sexualität, Verhütung und Schwangerschaft, Geburt und Elternschaft erhältlich.

Die Bundesregierung strebt eine Verbesserung der gynäkologischen Versorgung von Frauen und Mädchen mit Behinderungen an. Derzeit werden durch ein vom Bund gefördertes Forschungsvorhaben die bestehenden Angebote untersucht.<sup>32</sup> Auf dieser Basis werden Handlungsempfehlungen erarbeitet. Betroffene sind in das Forschungsvorhaben eingebunden.<sup>33</sup>

In der schulischen Bildung von Menschen mit Behinderungen sind persönliche Voraussetzungen handlungsleitend für individuelle Bildungsziele, die auf ein höheres Maß an Aktivität und Teilhabe, Unabhängigkeit und Selbstbestimmung gerichtet sind. Dazu gehört die Thematisierung geschlechtsspezifischer Fragestellungen, etwa in Bezug auf Präventions- und Schutzkonzepte in Zusammenarbeit mit Fachberatungsstellen.

Weniger Mädchen als Jungen besuchen in Deutschland Förderschulen; ihr Anteil betrug 2017 insgesamt knapp 35 % (110.800 Schülerinnen). Die sonderpädagogische Förderung an allgemeinen Schulen nach Geschlecht ist statistisch nicht erfasst.

Zum Jahresende 2017 lebten rund 7,8 Mio. schwerbehinderte Menschen<sup>34</sup> in Deutschland. Dies waren rund 151.000 oder 2,0 % mehr als am Jahresende 2015. 2017 waren somit 9,4 % der gesamten Bevölkerung in Deutschland schwerbehindert, davon waren 51 % Männer und 49 % Frauen.<sup>35</sup>

5. *Bitte erläutern Sie die getroffenen Maßnahmen und die bestehenden wirksamen Unterstützungsmöglichkeiten zur Stärkung von Frauen mit Behinderungen, die Mütter sind sowie von Müttern mit Kindern mit Behinderungen, eine Beschäftigung aufzunehmen und zu behalten.*

Frauen mit Behinderungen und Mütter sind von den allgemeinen und besonderen Maßnahmen zur Förderung der Erwerbstätigkeit und Chancengleichheit von Frauen grundsätzlich mit umfasst und haben uneingeschränkten Zugang zu diesen Leistungen. Um Menschen mit Behinderungen beständig in den Arbeitsmarkt zu bringen,

<sup>26</sup> Seit 1. Januar 2017 gesetzlich verankert.

<sup>27</sup> „Frauenbeauftragte in Einrichtungen: Eine Idee macht Schule!“ Im Zeitraum 2013 bis 2016 basierend auf den Ergebnissen des Pilotprojekts „Frauenbeauftragte in Wohnheimen und Werkstätten für behinderte Menschen“ (2008 bis 2011).

<sup>28</sup> Seit 1. Oktober 2016.

<sup>29</sup> § 2 SchKG.

<sup>30</sup> Im Zeitraum 2013 bis 2016.

<sup>31</sup> Seit 2014.

<sup>32</sup> Das Forschungsvorhaben soll bis Ende des Jahres abgeschlossen sein.

<sup>33</sup> Unter anderem über das Netzwerk behinderter Frauen Berlin e. V.

<sup>34</sup> Als schwerbehindert gelten Personen, denen die Versorgungsämter einen Grad der Behinderung von mindestens 50 zuerkannt und die einen gültigen Ausweis erhalten haben.

<sup>35</sup> Statistisches Bundesamt.

steht ein breites Spektrum an spezifischen Förder-, Rehabilitations- und Teilhabeleistungen zur Verfügung.<sup>36</sup> Frauen mit Behinderungen werden gleiche Chancen im Erwerbsleben zugesichert, insbesondere durch in der beruflichen Zielsetzung geeignete, wohnortnahe und auch in Teilzeit nutzbare Angebote.<sup>37</sup> Bei der Arbeitsförderung und der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist die Gleichstellung von Männern und Frauen als durchgängiges Prinzip gesetzlich verankert. Zur Beseitigung bestehender Chancenungleichheit ist bei den Agenturen für Arbeit und den Jobcentern jeweils eine beratende und fördernde Stabsstelle „Beauftragte/-r für Chancengleichheit“ eingerichtet.

Die Beratung, Vermittlung und Förderung von Menschen mit Behinderungen, insbesondere von Frauen mit Behinderungen, wird in den Agenturen für Arbeit von speziell qualifizierten Fachkräften individuell und bedarfsorientiert durchgeführt.

Auch die Mehrheit der Jobcenter hat inzwischen entsprechend spezialisierte Inklusionsfachkräfte zur Betreuung von Menschen mit Behinderungen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende eingerichtet. Dabei werden auch geschlechtstypische Belastungssituationen für Frauen mit Behinderungen abgefragt.

Im Übrigen wird die Erwerbstätigkeit von Frauen mit Behinderungen gezielt dort gefördert, wo spezifischer Handlungsbedarf besteht, wie zum Beispiel:

- Bei der Beschäftigungspflicht<sup>38</sup> sind schwerbehinderte Frauen besonders zu berücksichtigen.
- Den besonderen Bedürfnissen insbesondere schwerbehinderter Frauen soll durch eine Differenzierung innerhalb des Integrationsfachdienstes Rechnung getragen werden.<sup>39</sup>
- In den verbindlichen Inklusionsvereinbarungen sind die Belange schwerbehinderter Frauen besonders zu berücksichtigen.<sup>40</sup>

Inklusive Kinderbetreuungsangebote helfen ebenfalls, einer Beschäftigung nachzugehen. Mit dem Qualitäts- und Teilhabeverbesserungsgesetz in der Kindertagesbetreuung unterstützt der Bund die Länder bis 2022 finanziell bei Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagesbetreuung, wie zum Beispiel durch Maßnahmen zur Etablierung inklusiver Betreuungsangebote als Regelangebot.<sup>41</sup>

Die behinderungsbedingt notwendige Unterstützung von Eltern mit Behinderungen bei der Versorgung und Betreuung ihrer Kinder wurde im BTHG ausdrücklich als Assistenzleistung im Rahmen der sozialen Teilhabeleistungen verankert.

### **Kinder mit Behinderungen (Art. 7)**

6. *Bitte erläutern Sie die bestehenden Mechanismen zur Sicherstellung einer wirksamen Vertretung und Selbstvertretung sowie der freien Meinungsäußerung von Kindern mit Behinderungen, einschließlich in ihrem Zuhause und in gerichtlichen Verfahren, und machen Sie Angaben zu finanzieller oder sonstiger Unterstützung. Bitte machen Sie Angaben darüber, wie Organisationen von Kindern mit Behinderungen in diesen Prozessen beratend hinzugezogen und beteiligt werden.*

In ihrem Zuhause können beispielsweise gehörlose Kinder mit ihren Eltern über Gebärdensprache kommunizieren. Die Gebärdensprachförderung wird von den Trägern der Eingliederungshilfe geleistet. Eltern gehörloser Kinder können bei Vorliegen der Voraussetzungen entsprechende Kurse im Rahmen von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe erhalten.

---

<sup>36</sup> Zum Beispiel Eingliederungszuschüsse, Leistungen zur behinderungsgerechten Einrichtung des Arbeitsplatzes, Übernahme der Kosten für eine notwendige Assistenz, Leistungen an die/den Arbeitgeber/-in zum Ausgleich außergewöhnlicher Belastungen, unterstützte Beschäftigung und besonderer Kündigungsschutz.

<sup>37</sup> § 49 Abs. 2 SGB IX.

<sup>38</sup> § 154 Abs. 1 Satz 2 SGB IX: Private und öffentliche Arbeitgeber/-innen mit jahresdurchschnittlich monatlich mindestens 20 Arbeitsplätzen haben auf wenigstens 5 % der Arbeitsplätze schwerbehinderte Menschen zu beschäftigen.

<sup>39</sup> § 195 SGB IX.

<sup>40</sup> Die Arbeitgeber/-innen treffen mit der Schwerbehindertenvertretung und den in § 176 SGB IX genannten Vertretungen in Zusammenarbeit mit der/dem Inklusionsbeauftragten der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers eine verbindliche Inklusionsvereinbarung. § 166 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Nr. 2 SGB IX zielen auf die Gleichstellung der Geschlechter, damit diese gleichmäßig als Beschäftigte vertreten sind.

<sup>41</sup> § 2 Satz 1 Nr. 1 – 10 KiQuTG.

Alle Kinder und Jugendlichen, unabhängig ob mit oder ohne Behinderungen haben das Recht, sich in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das Jugendamt zu wenden,<sup>42</sup> in Not- und Konfliktlagen auch ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten.<sup>43</sup>

Einrichtungen, in denen Kinder und Jugendliche mit oder ohne Behinderungen leben, müssen in der Regel für die Kinder und Jugendlichen geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten für sie vorhalten.<sup>44</sup>

Kinder können ihre Leistungsansprüche bei der Verwaltungs- oder der Sozialgerichtsbarkeit geltend machen. Sie sind in den entsprechenden Gerichts- sowie Sozialverwaltungsverfahren als natürliche Personen beteiligungsfähig.<sup>45</sup> Verfahrenshandlungen in den genannten gerichtlichen Verfahren können Kinder<sup>46</sup> grundsätzlich nicht vornehmen,<sup>47</sup> es sei denn, sie sind durch Vorschriften des bürgerlichen oder öffentlichen Rechts für den Gegenstand des gerichtlichen Verfahrens als geschäftsfähig anerkannt und über sieben Jahre alt.<sup>48</sup> Die Prozessfähigkeit im verwaltungsgerichtlichen Verfahren ist darüber hinaus zu bejahen, wenn höchstpersönliche Rechte, insbesondere Grundrechte, betroffen sind. Sie ist bei hinreichender Einsichtsfähigkeit auch in allen sonstigen Fällen zu bejahen, in denen im Verfassungsrecht die Grundrechtsmündigkeit und als Folge davon die Berechtigung zur Erhebung einer Verfassungsbeschwerde durch den Minderjährigen gegen die behördliche Maßnahme, um die es im gerichtlichen Verfahren geht, anerkannt werden. Keine Verfahrenshandlungen können Kinder vornehmen, die sich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand „krankhafter Störung der Geistestätigkeit“ befinden, sofern dieser Zustand seiner Natur nach nicht nur vorübergehend ist.<sup>49</sup>

Im Sozialverwaltungsverfahren sind Minderjährige handlungsfähig, wenn sie das 15. Lebensjahr vollendet haben.<sup>50</sup> Nicht prozessfähige Kinder haben einen gesetzlichen Vertreter; sie sind allerdings auch persönlich anzuhören. Kinder können für Gerichtsverfahren Prozesskostenhilfe beantragen.<sup>51</sup>

### **Bewusstseinsbildung (Art. 8)**

7. *Bitte machen Sie Angaben zu systematischen Maßnahmen, die ergriffen wurden oder vorgesehen sind, um die Anwendung des Übereinkommens zu fördern und Vorurteile und schädliche Stereotype gegen Menschen mit Behinderungen zu bekämpfen, insbesondere bei allen öffentlichen Behörden und Entscheidungsträgern, einschließlich von Rechtsvollzugsbeamtinnen und -beamten, den Medien und Akteuren im Bildungssystem.*

Um nachhaltig das gesamtgesellschaftliche Bewusstsein für die Belange von Menschen mit Behinderungen entstehen zu lassen, befasst sich ein Handlungsfeld im NAP 2.0 mit dem Thema Bewusstseinsbildung. Auch in den Landesaktionsplänen sowie den hausinternen Aktionsplänen verschiedener Ministerien ist dies ein zentrales Handlungsfeld, das durch zahlreiche Maßnahmen unterlegt ist.<sup>52</sup>

Die Bundesregierung begleitet die Umsetzung der Aktionspläne mit langfristig angelegten Kampagnen. Die NAP-Kampagne lief unter dem Titel „behindern ist heilbar“. Die Umsetzung des NAP 2.0 steht unter dem Motto „einfach machen“ – gemeinsam die UN-BRK umsetzen. Mit dem Motto „mehr möglich machen, weniger behindern“ werden die Gesetze BTHG und BGG öffentlichkeitswirksam flankiert.

Das Informationsportal [www.einfach-teilhaben.de](http://www.einfach-teilhaben.de) wurde grundlegend überarbeitet und bietet Interessierten und Betroffenen umfassende Informationen.

Mit den beschäftigungspolitischen Aktivitäten des NAP (beispielsweise „Initiative Inklusion“, „Inklusion gelingt“, „Wirtschaft Inklusiv“) forciert die Bundesregierung die verstärkte Sensibilisierung von Unternehmen für das Arbeitskräftepotenzial und die Leistungsfähigkeit von Menschen mit Behinderungen.

<sup>42</sup> § 8 Abs. 2 SGB VIII.

<sup>43</sup> § 8 Abs. 2 SGB VIII.

<sup>44</sup> § 45 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII.

<sup>45</sup> § 61 Nr. 1 VwGO, § 10 Nr. 1 SGB X und § 70 Nr. 1 SGG.

<sup>46</sup> Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

<sup>47</sup> § 2 BGB.

<sup>48</sup> § 62 Abs. 1 VwGO, § 11 SGB X und § 71 Abs. 2 SGG i. V. m. §§ 104 ff. BGB.

<sup>49</sup> § 104 Abs. 2 BGB.

<sup>50</sup> § 36 Abs. 1 SGB I.

<sup>51</sup> §§ 67, 67a VwGO sowie § 166 VwGO i. V. m. §§ 114 ff. ZPO bzw. § 73a i. V. m. §§ 114 ff. ZPO.

<sup>52</sup> Beispielsweise Veranstaltungen, Konferenzen, die Vergabe von Preisen, Schulungen, Öffentlichkeitsarbeit, Bereitstellung von Materialien auch in Leichter Sprache, Förderprogramme insbesondere auch zur Stärkung der Bewusstseinsbildung auf kommunaler Ebene etc.



Die Aufgabe der Bewusstseinsbildung im engeren Sinne ist mit festen Zuständigkeiten im BGG rechtlich verankert worden. Hierzu gehören das Amt des Beauftragten,<sup>53</sup> die Bundesfachstelle Barrierefreiheit<sup>54</sup> als zentrale Anlaufstelle zu allen Fragen der Barrierefreiheit sowie die Schlichtungsstelle.<sup>55</sup> Diese Stellen nehmen ebenfalls Aufgaben der Bewusstseinsbildung durch Öffentlichkeitsarbeit wahr.<sup>56</sup>

Nicht zuletzt verhilft eine umfassende Kenntnis der Fakten dazu, Vorurteile und Stereotype abzubauen: Die Bunderegierung veröffentlicht daher in jeder Legislaturperiode einen Bericht über die Lebenslagen von Menschen mit Beeinträchtigungen in Deutschland.

Beschäftigte von Behörden werden durch ein vom Bund gefördertes Projekt bei der Umsetzung der komplexen Neuerungen des BTHG unterstützt. Durch regelmäßige, bundesweite Fachdiskussionen und Veranstaltungen sowie umfassende Informationen auf einer Internetseite mit der Möglichkeit für Beschäftigte der Behörden und für Entscheidungsverantwortliche zum Erfahrungsaustausch in geschlossenen Foren.

Zudem werden durch das BTHG behördliche Beratungspflichten im Rahmen der Eingliederungshilfe konkretisiert, um eine umfassende und kompetente Beratung und Begleitung von Menschen mit Behinderungen sicherzustellen.<sup>57</sup> In Verbindung mit einem verbesserten Verfahren zur Entscheidungsfindung kann so eine Beteiligung auf Augenhöhe gewährleistet werden.<sup>58</sup> In den zuständigen Behörden ist eine dem Bedarf entsprechende Anzahl an Fachkräften aus unterschiedlichen Fachdisziplinen zu beschäftigen.<sup>59</sup> Diese müssen über eine entsprechende Ausbildung, bestimmte Kenntnisse sowie die Fähigkeit zur Kommunikation mit den Beteiligten verfügen. Zudem muss Gelegenheit zur (fachlichen) Fortbildung und zum Austausch mit Menschen mit Behinderungen gegeben werden. Auch die Leistungserbringer müssen hinreichend qualifiziertes Fach- und Betreuungspersonal gewährleisten.<sup>60</sup>

Die Bundesregierung fördert durch das BTHG<sup>61</sup> ein unentgeltliches, allen Menschen mit (drohenden) Behinderungen und ihren Angehörigen offenstehendes und Orientierung gebendes Angebot zur Beratung bezüglich Leistungen zur Rehabilitation und Teilhabe. Die Beratung erfolgt unabhängig von Leistungsträgern und Leistungserbringern unter Berücksichtigung der Beratungsmethode des Peer Counseling – sogenannte ergänzende unabhängige Teilhabeberatung.

Der Runde Tisch „Barrierefreies Fernsehen“ bietet einmal jährlich Gelegenheit zu einem intensiven Austausch zum weiteren Ausbau barrierefreier Angebote zwischen allen relevanten Akteuren.

In Kooperation mit den Sozialhelden e. V wurde ein Workshop zum Thema „Sprache, Bilder, Barrierefreiheit – über Menschen mit Behinderungen berichten“ veranstaltet. Hier wurde über Begriffe und Formulierungen, gewählte Bildperspektiven in den Medien und über eine barrierefreie Kommunikation gesprochen.

Ein vom Bund gefördertes, bundesweit angelegtes Dialog- und Fachforum „Netzwerk Kultur und Inklusion“ an der Akademie der Kulturellen Bildung in Remscheid unterstützt Menschen mit Beeinträchtigungen in den Medien und in künstlerischen Produktionen.

Die Standards für die Aus- und Fortbildung der Lehrkräfte, als wichtiger Orientierungsrahmen für die Gestaltung der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen in den Ländern, wurden sukzessive im Sinne der UN-BRK überarbeitet. Schulgesetze der Länder wurden novelliert. Auch wurden Positions- bzw. Fachpapiere und Empfehlungen erarbeitet, die sich an der Konvention orientieren.

Der Jakob Muth-Preis wird an Schulen verliehen, die Angebote inklusiver Bildung in vorbildlicher Weise realisieren.<sup>62</sup> Projektträger sind die Bertelsmann Stiftung, die UNESCO und der Beauftragte.<sup>63</sup>

---

<sup>53</sup> § 17 BGG (2002).

<sup>54</sup> § 13 BGG (2016).

<sup>55</sup> § 16 BGG (2016).

<sup>56</sup> So führte zum Beispiel der Beauftragte zahlreiche bewusstseinsbildende Maßnahmen durch: Kultur im Kleisthaus, Kinder- und Jugendfeste, Vorlesestage, Veranstaltungen zu Migration und Behinderung, Regionalkonferenzen mit der Bundesarchitektenkammer etc.

<sup>57</sup> § 106 SGB IX – ab 2020.

<sup>58</sup> Sogenanntes Gesamtplanverfahren, § 117 ff. SGB IX – ab 2020.

<sup>59</sup> § 97 SGB IX – ab 2020.

<sup>60</sup> § 124 Abs. 2 SGB IX.

<sup>61</sup> Seit dem 1. Januar 2018.

<sup>62</sup> Seit 2009.

<sup>63</sup> Bezüglich der bewusstseinsfördernden Initiative ISI wird auf die Antwort auf Frage 18 verwiesen.

8. *Bitte machen Sie Angaben dazu, wie die Inhalte und Auffassungen des Übereinkommens, einschließlich seiner akkuraten Übersetzung in die deutsche Sprache, berücksichtigt und bei Verwaltungsentscheidungen und bei der Entwicklung einheitlicher politischer Maßnahmen und Gesetzgebung auf nationaler, insbesondere aber auf Länderebene, zur Anwendung kommen.*

Durch die Ratifikation der Konvention ist diese in das deutsche Recht eingegangen, steht im Range eines einfachen Bundesgesetzes und bindet gemäß Art. 4 Abs. 5 UN-BRK Bund und Länder. Für Behörden und Gerichte ist sie zugleich Hilfsmittel bei der Auslegung von Normen. Verfassungsrechtlich ist es geboten, die UN-BRK als Auslegungshilfe für die Bestimmung von Inhalt und Reichweite der Grundrechte sowie des Rechtsstaatsprinzips heranzuziehen.

Verbindlich sind nur die Sprachfassungen in den UN-Sprachen. Die seit 2011 vorliegende deutsche Übersetzung gehört nicht dazu. Eine Revision der deutschen Übersetzung ist nicht vorgesehen, denn die Diskussion ist längst durch die Entwicklungen im Bereich der Teilhabe- und Behindertenpolitik überholt worden.

Die Aktionspläne der verschiedenen staatlichen Ebenen sind auch das Ergebnis eines intensiven Dialogs mit allen relevanten Akteuren, insbesondere auch mit Menschen mit Behinderungen und ihren Interessenvertretungen. Die Abschließenden Bemerkungen flossen in die weiterentwickelten Aktionspläne ein. Die Aktionspläne verfolgen den menschenrechtlichen Ansatz der Teilhabe, binden an die UN-BRK rück und verwenden die Begriffe der UN-BRK in der ursprünglichen Bedeutung (zum Beispiel Inklusion).

Zudem werden auf Bundes- und Landesebene die Auslegungshilfen sowie weitere Veröffentlichungen des Ausschusses herangezogen. Die Übersetzungen der UN-Dokumente, insbesondere die General Comments, erfolgen gemeinsam mit der Monitoring-Stelle, um eine akkurate Übersetzung sicherzustellen. Zurzeit wird, unter aktiver Beteiligung der Zivilgesellschaft, General Comment Nr. 7 übersetzt. Eine Übersetzung in Leichter Sprache ist ebenfalls vorgesehen.

### **Zugänglichkeit (Art. 9)**

9. *Bitte machen Sie Angaben zu allen Maßnahmen, Strategien und wirksamen Abhilfen auf nationaler und auf Länderebene zur Sicherstellung der Zugänglichkeit von Einrichtungen und Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen in allen Bereichen durch den Grundsatz des Universellen Designs auf der Grundlage angemessener Vorkehrungen. Bitte machen Sie auch Angaben zu:*

- a) *Mitteln, die für ihre angemessene Umsetzung auf allen Ebenen vorgesehen wurden;*
- b) *Maßnahmen, die getroffen wurden, um den gleichen Zugang zu digitalen Diensten sicherzustellen;*
- c) *Schritten, die unternommen wurden, um die Unterscheidung zwischen privaten und öffentlichen Anbietern von Waren und Dienstleistungen zu beseitigen;*

Mit den Finanzhilfen der Städtebauförderung von Bund und Ländern können die Kommunen in städtebauliche Maßnahmen investieren, die auch den Bedarfen von Menschen mit Behinderungen entsprechen. Grundsätzlich förderfähig sind Maßnahmen, welche Barrierefreiheit im Quartier herstellen bzw. fördern,<sup>64</sup> sowie Maßnahmen zur Verbesserung von Gemeinbedarfseinrichtungen, die auch Bewohner/-innen mit Behinderungen offenstehen.<sup>65</sup>

Darüber hinaus hat die Bundesregierung 2017 gemeinsam mit den Ländern das Förderprogramm Investitionspakt „Soziale Integration im Quartier“ ins Leben gerufen. Die Herstellung von Barrierefreiheit und die Beseitigung von Barrieren sind explizit benannte Ziele des Programms.

Zudem fördert der Bund Modellvorhaben zur Herstellung der Barrierefreiheit im öffentlichen oder privaten Bereich.

Zu den übergeordneten Strategien der Länder zur Herstellung der Barrierefreiheit zählen die Schaffung und die Novellierung gesetzlicher Bestimmungen sowie die Erstellung und Fortschreibung von Aktionsplänen.

---

<sup>64</sup> Beispielsweise im öffentlichen Straßenraum, für die Erreichbarkeit von Haltestellen des ÖPNV und zur Verbesserung der Zugänglichkeit von öffentlichen Gebäuden.

<sup>65</sup> Beispielsweise Nachbarschaftstreffs als Begegnungs- und Beratungsstellen vor Ort. Vergleiche zudem auch die Verwaltungsvereinbarung zur Städtebauförderung von Bund und Ländern (2019).

Das Bundeskabinett hat vereinbart,<sup>66</sup> im Rahmen der Kommission „Gleichwertige Lebensverhältnisse“ insbesondere konkrete Vorschläge zu allen wesentlichen Aspekten der Daseinsvorsorge, zu gezielten Strukturverstärkungen in den Ländern und Kommunen sowie zu Maßnahmen im Sinne der Hilfe zur Selbsthilfe für Kommunen zu entwickeln.

Ziel der Kommission ist die Erarbeitung von konkreten Handlungsempfehlungen unter Berücksichtigung der unterschiedlichen regionalen Entwicklungen und des demografischen Wandels in Deutschland. Hierdurch soll ein konkreter Beitrag zur nachhaltigen Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse in allen Regionen Deutschlands geleistet werden. In sechs Facharbeitsgruppen wurden Berichte erstellt, die als Grundlage für den Gesamtkommissionsbericht dienen.

Die Aufgabenbeschreibung des Einsetzungsbeschlusses für die Facharbeitsgruppe „Soziale Daseinsvorsorge und Arbeit“ sah vor, „Maßnahmen [zu] entwickeln, die eine flächendeckende Infrastruktur zur Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der sozialen Daseinsvorsorge gewährleisten und dabei unter anderem Aspekte der Gesundheitsversorgung, der Altenhilfe, der Bildung, der Kultur und der Barrierefreiheit mit [zu] berücksichtigen sowie sich mit regionalen Aspekten der aktiven Arbeitsmarktpolitik [zu] befassen.“ Im Abschlussbericht der Facharbeitsgruppe 5 ist die Verwirklichung von „Barrierefreiheit“ in Deutschland als ein wichtiger Schritt zu einer inklusiven Gesellschaft und zur Anpassung an den demografischen Wandel – gerade in ländlichen Regionen – festgehalten, da sie für die Menschen vor Ort (insbesondere Menschen mit Behinderungen, Ältere, junge Familien) zeitnah konkrete Verbesserungen schafft und die Kommunen bei der Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse unterstützt.

Der Bund und einige Länder unterhalten Fachstellen zur Barrierefreiheit, die öffentliche und im Rahmen ihrer Möglichkeiten auch private Stellen in Fragen der Barrierefreiheit beraten und bei dem Abschluss von Zielvereinbarungen unterstützen.

In Ländern und Kommunen sehen Nahverkehrspläne Strategien und Maßnahmen zur Umsetzung des PBefG vor.<sup>67</sup> Die gemeinsamen Landesgremien zur sektorenübergreifenden Gesundheitsversorgung,<sup>68</sup> die Krankenhausesellschaften, die kassen- und kassenzahnärztlichen Vereinigungen, die Psychotherapeutenkammern sowie die Gesundheitsressorts in den Ländern befassen sich mit der Herstellung der Barrierefreiheit im Gesundheitswesen. Im Rahmen der Stadtentwicklung und der Wohnungsbauförderung von Bund und Ländern wird der Herstellung der Barrierefreiheit eine besondere Bedeutung zugemessen.<sup>69</sup>

Die öffentlichen Verwaltungen arbeiten intensiv an der Herstellung der Barrierefreiheit in allen Bereichen,<sup>70</sup> zum Beispiel in den Bereichen Kultur,<sup>71</sup> Freizeit, Erholung und Tourismus<sup>72</sup> und Sport.<sup>73</sup>

Die Hochschulen und Universitäten gestalten ihre Angebote entsprechend den gesetzlichen Vorgaben<sup>74</sup> und der Beschlüsse der Hochschulrektorenkonferenz zu „einer Hochschule für alle“ zunehmend barrierefrei.

Mit dem Gesetz zur Umsetzung der EU-Richtlinie 2016/2102<sup>75</sup> besteht für öffentliche Stellen des Bundes<sup>76</sup> nunmehr grundsätzlich die Verpflichtung, ihre Internetauftritte und mobilen Anwendungen sowie die Angebote im Intranet für die eigenen Beschäftigten barrierefrei zu gestalten.<sup>77</sup> Elektronisch unterstützte Verwaltungsabläufe müssen gegebenenfalls schrittweise, jedoch bis spätestens 23. Juni 2021 zur Verfügung gestellt werden. Die Stellen haben zudem künftig eine Erklärung abzugeben, inwiefern ihre Websites und mobilen Anwendungen barrierefrei gestaltet sind, und gegebenenfalls alternative Zugangsmöglichkeiten zu nennen. Zusätzlich muss ein Feedback-Mechanismus für Nutzer/-innen eingerichtet werden, die Schlichtungsstelle BGG wird zur Durchsetzung dieser Vorgaben eine Ombudsstellenfunktion ausüben. Zusätzlich wird eine Überwachungsstelle des Bundes für Barrierefreiheit von Informationstechnik bei der Bundesfachstelle Barrierefreiheit stichproben-

<sup>66</sup> Mit Einsetzungsbeschluss vom 18. Juli 2018.

<sup>67</sup> Siehe dazu im Einzelnen die Antwort zu Frage 10.

<sup>68</sup> § 90a SGB V.

<sup>69</sup> Siehe zum Beispiel BT-Drs. 19/2590.

<sup>70</sup> Beispielsweise bauliche Anlagen, Dienstleistungen, Kommunikation und Information.

<sup>71</sup> Beispielsweise Aufführungen mit Audiodeskription und Museumsführungen in Gebärdensprache.

<sup>72</sup> Beispielsweise die Berücksichtigung der Zugänglichkeit bei Nationalparks oder bei Informationen zum Naturerleben sowie Stadtführungen in Gebärdensprache.

<sup>73</sup> Beispielsweise der vermehrte Ausbau barrierefreier Sportstätten, Inklusionsmanager/-innen im Sport sowie Live-Übertragung von Sportveranstaltungen mit Audiodeskription.

<sup>74</sup> § 2 Abs. 4 HRG.

<sup>75</sup> Umsetzung Richtlinie 2016/2102/EU im BGBl. I vom 10. Juli 2018 durch Novellierung des BGG.

<sup>76</sup> Private Organisationen, die überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert werden.

<sup>77</sup> § 12 BGG.

artig prüfen, ob die öffentlichen Stellen die Vorgaben der EU-Richtlinie zur digitalen Barrierefreiheit einhalten.<sup>78</sup> Die Umsetzung auf Bundesebene wurde im Juli 2018 vollzogen. Inzwischen haben auch die Bundesländer ihre Regelungen an die EU-Richtlinie angepasst bzw. werden dies spätestens bis zum Juli 2019 abgeschlossen haben.

Der europäische Rechtsakt EAA,<sup>79</sup> mit dem unter anderem auch Regelungen zur digitalen Barrierefreiheit für den privaten Sektor beabsichtigt sind, ist im November 2018 vom Europäischen Parlament und dem Rat angenommen worden und tritt am 27. Juni 2019 in Kraft. Da es sich um bedeutende Regelungen für den europäischen Binnenmarkt handelt, hat Deutschland dem nicht vorgegriffen, sondern die Verabschiedung abgewartet.

Die Anwendung der Prinzipien des Universellen Designs sollte von der Wirtschaft eigenverantwortlich bei der Gestaltung und Erbringung von Produkten und Dienstleistungen berücksichtigt werden. Der Begriff selbst ist nicht normativ geprägt, das BGG bezieht sich jedoch in § 4 darauf, dass zur Herstellung von Barrierefreiheit in den genannten Bereichen auch die Prinzipien des „Designs für Alle“ beachtet werden sollen. Es gibt in Deutschland zahlreiche Sachverständige und Experten/-innen<sup>80</sup> auf diesem Gebiet, die Wirtschaftstreibende ggf. beraten und unterstützen sowie einen wichtigen Beitrag zur weiteren Verbreitung des „Designs für Alle“ leisten.

Die Behindertengleichstellungsgesetze des Bundes und der Länder garantieren das Recht auf Verwendung von Gebärdensprache und Kommunikationshilfen, den Dokumentenzugang für Menschen mit Sehbeeinträchtigungen im Verwaltungsverfahren und die Schaffung barrierefreier Informations- und Kommunikationstechnik in der öffentlichen Verwaltung. Die BITV von Bund und Länder konkretisieren die Verpflichtungen der Behindertengleichstellungsgesetze und haben dabei die aktuellen internationalen Standards – Web Content Accessibility Guidelines – übernommen.

Eine umfassende Statistik zu den für die Herstellung der Barrierefreiheit aufgewandten Mittel existiert nicht. Der Grund hierfür liegt in den Haushaltsgrundsätzen von Bund, Ländern und Gemeinden, die den Ausweis der Kosten für die Herstellung der Barrierefreiheit im Rahmen der Ausgaben für bestimmte Maßnahmen nicht vorsehen. Die in allen Haushaltsplänen der öffentlichen Träger ausgewiesenen Mittel für bestimmte Projekte sind zugleich für die barrierefreie Gestaltung vorgesehen. Nur teilweise liegen konkrete Angaben vor, die für die Herstellung der Barrierefreiheit aufgewandt wurden. Einige Länder legen Programme zur Herstellung der Barrierefreiheit in unterschiedlicher Höhe auf.<sup>81</sup>

*d) Schritten, die unternommen wurden, um im Rahmen der Innovations- und Forschungspolitik die Wirtschaft im Hinblick auf deren Berücksichtigung von Zugänglichkeit durch Universelles Design wirksam mit einzubeziehen.*

Barrierefreiheit und Universelles Design sind keine Kriterien in der Forschungs- und Innovationspolitik; sie spielen bei der Vergabe von Fördermitteln keine besondere Rolle. Im Rahmen der technologieoffenen Forschungs- und Innovationsförderung – wie dem Zentralen Innovationsprogramm Mittelstand – kann allerdings beobachtet werden, dass zunehmend auch die Entwicklung von Produkten der allgemeinen Zugänglichkeit gefördert wird. Hier sind es die Unternehmen selbst, die diese Entwicklung vorantreiben und von Seiten der Forschungs- und Innovationspolitik flankiert werden.

Mit dem Forschungsprogramm „Technik zum Menschen bringen“ fördert die Bundesregierung Vorhaben, die Menschen in unterschiedlichen Lebensbereichen unterstützen – von der mitdenkenden Wohnung über die intelligente Mobilität und die Gesunderhaltung bis hin zur assistierten Pflege.

Die Richtlinie zur Förderung von „Inklusion durch digitale Medien in der beruflichen Bildung“ ist ein Innovationsvorhaben zur Verbesserung der Zugänglichkeit von Einrichtungen und Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen.

Mit dem Wettbewerb „Light Cares – photonische Technologien für Menschen mit Behinderungen“ wird im Bereich der Photonik die Entwicklung von Hilfsmitteln, die den Alltag von Menschen mit Behinderungen erleichtern, unterstützt.

---

<sup>78</sup> Ab dem Jahr 2020.

<sup>79</sup> Europäischer Rechtsakt zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen. Die Richtlinie wurde am 7. Juni 2019 im Europäischen Amtsblatt veröffentlicht und tritt am 20. Tag danach (am 27. Juni 2019) in Kraft, die Anforderungen gelten zum Teil aber erst nach mehrjährigen Übergangsfristen.

<sup>80</sup> Beispielsweise die Bundesfachstelle Barrierefreiheit, das Forschungsinstitut Technologie und Behinderung sowie der Verein Design für Alle – Deutschland e. V.

<sup>81</sup> Bezüglich der Initiative ISI wird auf die Antwort auf Frage 18 verwiesen – Barrierefreiheit als wesentliches Merkmal eines inklusiven Sozialraums.

- e) *Sanktionen, einschließlich finanzieller Sanktionen, die aufgrund der Nichteinhaltung von Zugänglichkeitsstandards seit den vorherigen Abschließenden Bemerkungen verhängt wurden.*

Die Verhängung von Sanktionen oder Bußgeldern sieht das deutsche Rechtssystem im Bereich der mangelnden Zugänglichkeit von Einrichtungen und Dienstleistungen (insbesondere im privaten Sektor) nicht vor.

10. *Bitte machen Sie aktualisierte Angaben zu konkreten Maßnahmen, um barrierefreie Mobilität und Verkehrsinfrastruktur auf nationaler Ebene sowie auf Länder- und Kommunalebene zu verbessern und die für zugänglichen öffentlichen Nahverkehr festgelegte Frist für das Jahr 2022 einzuhalten.*

Nach § 8 Abs. 3 Satz 3 PBefG haben die von den Aufgabenträgern<sup>82</sup> aufzustellenden Nahverkehrspläne die Belange der in ihrer Mobilität oder sensorisch eingeschränkten Menschen mit dem Ziel zu berücksichtigen, für die Nutzung des ÖPNV bis zum 1. Januar 2022 eine vollständige Barrierefreiheit zu erreichen. Ausnahmen sind in §§ 8 Abs. 3 Satz 4 und 62 Abs. 2 PBefG geregelt.

Bund und Länder unterstützen durch zahlreiche Förderprogramme Maßnahmen, um den Zugang zum und die Nutzung des ÖPNV und des SPNV sicherzustellen. Größtenteils auf Grundlage von Bundesmitteln investieren Länder und Kommunen in den Nahverkehr und haben die sukzessive Umsetzung von Barrierefreiheit von Verkehrsmitteln und Haltestellen eingeleitet.<sup>83</sup>

Die DB AG hat in enger Zusammenarbeit mit den Selbstvertretungsorganisationen der Menschen mit Behinderungen das dritte Programm zur Herstellung von Barrierefreiheit erarbeitet. Große Anstrengungen unternimmt die DB AG mit Förderung des Bundes, um Bahnsteige barrierefrei zugänglich zu machen. Im Rahmen von Vereinbarungen zum Bahnhofsmmodernisierungsprogramm werden von Ländern und Kommunen gemeinsam mit der DB AG Verkehrsstationen für eine barrierefreie Erreichbarkeit und einen möglichst stufenlosen Übergang vom Bahnsteig in das Fahrzeug eingerichtet. Dazu erfolgte eine Erneuerung von Bahnsteigkanten in Abhängigkeit der Einstiegshöhen der eingesetzten Fahrzeuge, so dass ein niveaugleicher Zustieg möglichst ohne technische Hilfsmittel – wo dies nicht erreichbar war – aber mindestens mit zugseitiger Einstiegshilfe durch die Mobilitätszentrale der DB AG gewährleistet ist. Die Zuwegungen wurden, so es die Regelungen der DB AG zulassen,<sup>84</sup> ebenfalls barrierefrei gestaltet. Sofern Einstiegs- und Bahnsteighöhe unterschiedlich sind, sind alle Fahrzeuge mit Rampen ausgerüstet. In den Fahrzeugen sind alle relevanten Einrichtungen, wie beispielsweise Toiletten, von mindestens einem Einstiegsbereich barrierefrei erreichbar.

Die EBO weist als Regelbahnsteighöhe eine einheitliche Höhe von 76 cm über der Schienenoberkante aus, da dies Stufen in die Züge entbehrlich machen würde.

Eisenbahnfahrzeuge erhalten eine Inbetriebnahmegenehmigung nur dann, wenn die Vorgaben der TSI bezüglich eingeschränkt mobiler Personen eingehalten werden. Die DB Fernverkehr AG stimmt die Gestaltung ihrer Fahrzeuge eng mit den Behindertendachverbänden ab und bietet in allen neuen und modernisierten Zügen einen rollstuhlgerechten Bereich an. Stellvertretend für viele umgesetzte Maßnahmen wird auf den weiterentwickelten ICE 3 (Baureihe 407) mit erstmaliger Berücksichtigung einer fahrzeuggebundenen Einstiegshilfe bei ICE-Zügen verwiesen.

Auch in den Ausschreibungen zu den Verkehrsverträgen im Schienenpersonennahverkehr werden konkrete Anforderungen an die Barrierefreiheit der Fahrzeuge gestellt.

Im Rahmen des Zukunftsinvestitionsprogrammes des Bundes zur Barrierefreiheit an kleinen Bahnstationen werden die kleinen Bahnhöfe<sup>85</sup> bei einer Kostenbeteiligung der Länder barrierefrei umgestaltet. Durch Programme der Länder sollen zudem Schnittstellen zu den Bahnstationen barrierefrei gestaltet werden.<sup>86</sup> Im Rahmen des Programmes Revita werden u. a. auch die barrierefreie Zuwegung zu Bahnhofsgebäuden und ein barrierefreier Ausbau der Flächen für die Fahrgastnutzung gefördert.

Zudem sieht das PBefG vor, dass Verbände bei der Erstellung der Nahverkehrspläne anzuhören sind.<sup>87</sup> In den Plänen werden spezifische Mindeststandards der Barrierefreiheit definiert.

<sup>82</sup> Von den Ländern benannten Behörden, in der Regel die Kommunen.

<sup>83</sup> Insbesondere auf Grundlage der Regionalisierungsmittel.

<sup>84</sup> Sogenannte 1000 Ein-/Um-/Aussteiger-Regel.

<sup>85</sup> Die kleiner als die sogenannten 1000 Ein-/Um-/Aussteiger-Bahnhöfe sind.

<sup>86</sup> Beispielsweise durch barrierefreie Bushaltestellen, P+R-Plätze für Menschen mit Behinderungen oder barrierefreie Erreichbarkeit der Bahnstationen.

<sup>87</sup> § 8 Abs. 3 Satz 6 PBefG.

Mit dem Handbuch „Barrierefreiheit im Fernbuslinienverkehr“<sup>88</sup> gibt die Bundesregierung den betroffenen Fahrzeugherstellern, Fernbuslinienbetreibern und Kommunen sowie Menschen mit Behinderungen u. a. einen Überblick über den geltenden Rechtsrahmen.

Durch Programme zum barrierefreien Aus- oder Neubau von Haltestellen im straßengebundenen ÖPNV werden nach den Vorgaben der TSI der barrierefreie Übergang von Bushaltestellen in die Fahrzeuge und der barrierefreie Zugang zu den Haltestellen aus dem Straßenraum gefördert. Dies bezieht sich auch auf das Bewegen und den Aufenthalt im Fahrzeug, auf die Fahrgastinformation sowie auf eine Universaltoilette. Neufahrzeuge müssen hierbei zwingend die aktuellen Anforderungen der TSI erfüllen und sofern Gebrauchtfahrzeuge eingesetzt werden, müssen auch diese ein Mindestmaß an Barrierefreiheit einhalten.<sup>89</sup> Die eingesetzten Niederflrbusse bzw. Straßenbahnen sind bereits zum heutigen Zeitpunkt überwiegend barrierefrei. Sie verfügen über entsprechende Aufstellflächen für Rollstühle, E-Scooter und Rollatoren. Es gibt für Fahrgäste leicht zugängliche Halteknöpfe<sup>90</sup> innen und außen an den Fahrzeugen, die zudem zunehmend mit Brailleschrift gekennzeichnet sind. Die Fahrzeuge verfügen über große Handgriffe, Einstiegsabsenkung, mechanische oder elektrisch-hydraulisch gesteuerte Rampen, mit Piktogrammen gekennzeichnete Sitzplätze für Personen mit Mobilitätseinschränkungen und über Stellplätze für Rollstuhlfahrer/-innen. Die Fahrzeuge haben Einstiegsbreiten zwischen 76 und 126 cm. Die Einstiegszonen der Fahrzeuge sind kontrastreich durch Bodenindikatoren gekennzeichnet. Aushänge<sup>91</sup> werden für Rollstuhlfahrer/-innen in erreichbarer Höhe angebracht.<sup>92</sup>

Zudem finden Schulungen des Fahrpersonals in Zusammenarbeit mit den Verbänden der Menschen mit Behinderungen statt. Das Fahrpersonal leistet Hilfe beim Einsteigen, indem bei Erfordernis Spaltbrücken zur Überbrückung des Restspalts zwischen Fahrzeug und Bordsteinkante gelegt werden.

Zahlreiche weitere Gesetze enthalten konkrete Vorgaben zur Herstellung der Barrierefreiheit. Beispielsweise: § 3 Abs. 1 FStrG, der bestimmt, dass die Träger der Straßenbaulast die Belange von Menschen mit Behinderungen mit dem Ziel zu berücksichtigen haben, möglichst weitreichende Barrierefreiheit zu erreichen. Der barrierefreie Zugang zur Eisenbahninfrastruktur ist in § 2 Abs. 3 EBO geregelt. §§ 19d und 20b LuftVG verpflichten die Unternehmer von Flughäfen und Luftfahrtunternehmen, die Belange von Menschen mit Behinderungen besonders zu berücksichtigen, mit dem Ziel, Barrierefreiheit zu erreichen.

Für Flugreisende mit Behinderungen besteht grundsätzlich Beförderungspflicht. Die VO Nr. 1107/2006/EG gilt für Flüge, die in der EU starten oder landen. Ausnahmen sind nur möglich bei Sicherheitsproblemen oder wenn es physisch unmöglich ist, die/den Passagier/-in oder die Mobilitätshilfe an Bord zu befördern.<sup>93</sup> Bei Bedarf müssen die Fluggesellschaften Passagiere auch bei der kompletten Abfertigung kostenlos unterstützen und begleiten. Rollstühle, andere Mobilitätshilfen sowie Assistenzhunde können grundsätzlich kostenfrei transportiert werden.

Es werden auf allen Ebenen große Anstrengungen zur Verbesserung der Mobilität von Menschen mit Behinderungen unternommen. Den Ländern und anderen Beteiligten ist dabei auch bewusst, dass der Umsetzungsprozess intensiv fortgeführt und auch auf einen differenzierten Ansatz von Barrierefreiheit geachtet werden muss.

## Gefahrensituation und humanitäre Notlagen (Art. 11)

11. Bitte machen Sie Angaben über die:

- a) „Barrierefreie Notruf-App“ und erläutern Sie, ob sie Menschen mit Behinderungen ungeachtet ihrer Beeinträchtigung an allen Tagen der Woche 24 Stunden lang kostenlos und barrierefrei im gesamten Vertragsstaat zur Verfügung steht;

Für Menschen mit Hör- und Sprachbehinderungen steht bundesweit die Möglichkeit zur Verfügung über einen Relayservice<sup>94</sup> einen barriere- und kostenfreien 24h-Notruf abzusetzen. Eine Verankerung von derartigen Notrufen – wie sie derzeit über den Vermittlungsdienst abgesetzt werden können – im TKG wird im Rahmen der derzeit laufenden Umsetzung der Richtlinie 2018/1972/EU geprüft.

<sup>88</sup> Eine barrierefreie Version steht auf der Internetseite des zuständigen Ministeriums kostenlos zum Download zur Verfügung.

<sup>89</sup> Beispielsweise der barrierefreie Zugang, die Abstellung und barrierefreie Toiletten.

<sup>90</sup> In der Höhe 75 bis 100 cm.

<sup>91</sup> Fahrpläne, Liniennetz etc.

<sup>92</sup> Dies heißt eine mittlere Sichthöhe etwa 130 cm über dem Boden und keine Blockade des Zugangs durch Sitzgelegenheiten an den Haltestellen.

<sup>93</sup> Zum Beispiel kann die Größe der Türe die Mitnahme eines Rollstuhls verhindern.

<sup>94</sup> Videoverbindung zu einer Gebärdensprachdolmetschung oder Datenverbindung zu einer Schriftdolmetschung.

Die Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder hat im April 2019 die bundesweite Einführung einer Notruf-App für den Zugang zu den Notrufdiensten 110 und 112 beschlossen und ein Bundesland zentral mit allen hierfür notwendigen Schritten beauftragt. Diese Maßnahme beinhaltet nicht nur die für Anwender/-innen eine kostenlose Bereitstellung einer App für die gängigen Betriebssysteme auf mobilen Geräten, sondern auch die Bereitstellung der technischen Infrastruktur für die Entgegennahme und Bearbeitung in den Notrufabfragestellen über eine Web-Anwendung. Die Anbindung von Leitstellensystemen über eine Schnittstelle ist zeitversetzt vorgesehen.

Die Bundesregierung hat die Entwicklung eines Prototyps und dessen anschließende modellhafte Erprobung in ausgewählten Leitstellen gefördert.<sup>95</sup> Die Auswertung der Förderprojektergebnisse hat ergeben, dass die entwickelte Notruf-App anwendbar ist, somit eine mobile Notruflösung für Menschen mit Hör- und Sprachbehinderungen durch einen textbasierten Dienst per Touchscreen-Steuerung zu Rettungsleitstellen möglich ist. Im Zusammenwirken der Bundesregierung mit den Ländern wird die flächendeckende Einführung der Notruf-App für das Jahr 2019 angestrebt.

b) *Wirksame Beratung mit und Beteiligung von Behindertenselbsthilfeorganisationen bei der Planung und Umsetzung von Katastrophenschutzstrategien und humanitärer Hilfe und erläutern Sie, wie entsprechende Maßnahmen unter Anwendung von Kriterien überwacht werden, anhand derer gemessen wird, ob sie tatsächlich im Einklang mit dem Übereinkommen umgesetzt werden;*

Die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen an der Bedarfsermittlung, an der Umsetzung von humanitären Hilfsmaßnahmen sowie an damit verbundenen Entscheidungsprozessen sicherzustellen, ist ein Kernanliegen der deutschen humanitären Hilfe. Die Bundesregierung hat hierzu einen Inklusionsmarker für humanitäre Hilfsmaßnahmen entwickelt, der die Dimensionen Geschlecht, Alter und Behinderung umfasst. So können Partnerorganisationen konsequent dazu angehalten werden, Menschen mit Behinderungen aktiv einzubeziehen und deren Teilhabe bereits bei der Antragstellung glaubhaft darzulegen. Die Bundesregierung arbeitet derzeit daran, die entsprechende Datenerfassung zu systematisieren und zu vereinheitlichen, um Erfahrungswerte auch im Austausch mit Partnern zu nutzen und diese konsequent dazu anzuhalten, Inklusion in allen Phasen des Projektzyklus stärker zu berücksichtigen.

Die Bundesregierung setzt sich zudem in Strategie- und Positionspapieren für eine wirksame Beteiligung von Selbstvertretungsorganisationen von Menschen mit Behinderungen bei der Planung und Umsetzung von Katastrophenschutzstrategien in den Partnerländern der deutschen EZ ein.

c) *Gesetzlichen und sonstigen Maßnahmen auf nationaler und auf Länderebene zur Sicherstellung der zügigen Erfassung von Asylsuchenden und Geflüchteten mit Behinderungen und, wo erforderlich, Bereitstellung von zugänglicher Unterbringung und Unterstützungsdiensten.*

Asylsuchende werden in den Aufnahmeeinrichtungen für Geflüchtete der Länder zeitnah nach ihrem Eintreffen erfasst. Soweit dort nach Angabe der Asylsuchenden oder augenscheinlich<sup>96</sup> Behinderungen festgestellt werden, erfolgt eine Berücksichtigung für die Unterbringung sowie für die soziale und medizinische Betreuung.

Eine Agentur der Europäischen Union<sup>97</sup> stellt ein Instrument für die Ermittlung von Menschen mit besonderen Bedürfnissen zur Verfügung.

Nach Eintreffen erfolgt eine Gesundheitsuntersuchung, um übertragbare Krankheiten festzustellen.<sup>98</sup> Anlässlich dieser Untersuchung können auch Behinderungen erkannt und für die Unterbringung sowie weitere Betreuung berücksichtigt werden. In den Aufnahmeeinrichtungen stehen – als freiwillige Leistungen der Länder – darüber hinaus Ärzte/-innen, Psychologen/-innen sowie Krankenpflegekräfte zur Verfügung. Sofern den besonderen Belangen schutzbedürftiger Personen nicht in einer Gemeinschaftsunterkunft entsprochen werden kann, hat die Unterbringung in geeigneten Wohnungen oder, sofern erforderlich, Einrichtungen zu erfolgen. Durch eine gemeinsame Initiative des Bundes und UNICEF zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften wurden zudem Mindeststandards gerade auch zum Schutz von geflüchteten Menschen mit Behinderungen erarbeitet. Auch im Rahmen der Verteilung aus den Aufnahmeeinrichtungen in die Landkreise und kreisfreien Städte werden festgestellte Bedarfe bei der Unterbringung berücksichtigt.

<sup>95</sup> Im Rahmen der Strategie Intelligente Vernetzung.

<sup>96</sup> Zum Beispiel ein Rollstuhl.

<sup>97</sup> European Asylum Support Office.

<sup>98</sup> § 62 AsylG.

Die Aufgaben der Migrationsberatung umfassen sozialpädagogische Hilfestellungen, Vermittlung von Informationen und weitergehenden Hilfeangeboten. Teilweise arbeiten Aufnahmeeinrichtungen mit psychiatrischen Fachabteilungen von Krankenhäusern oder Institutsambulanzen zusammen. Es gibt Dolmetscherpools, die u. a. beim Zugang zu Gesundheitsdiensten unterstützen. Darüber hinaus ist eine ärztliche Versorgung im Rahmen des AsylbLG durch die allgemein vorhandenen Strukturen gewährleistet.

Im Asylverfahren gewährleistet das BAMF, dass den besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen wird. Bei der Vorbereitung für Anhörungen werden die Bedarfe zeitlich und räumlich berücksichtigt, Hilfsmittel bereitgestellt, bedarfsgerechter Zugang zu Information wird gewährleistet, Gebärdensprachdolmetschung sowie die Zulassung von erforderlichen Hilfspersonen angeboten. Das BAMF-Personal kann bei der Identifizierung von besonderen Bedarfen unterstützen. Für vulnerable Gruppen verfügt es zudem über besonders geschulte und sensibilisierte Beauftragte.

In einem vom Bund geförderten Projekt wird der Gesundheitszustand und die medizinische Versorgung von Asylsuchenden in gegenwärtig 13 Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften erfasst. Ziel ist es, neu auftretende oder unerwartete Gesundheitsprobleme zeitnah zu erkennen und eine verlässliche Datenbasis für die gesundheitspolitische Maßnahmenplanung zu gewinnen.<sup>99</sup>

## **Gleiche Anerkennung vor dem Recht (Art. 12)**

### *12. Bitte machen Sie Angaben zu*

- a) *Allen gesetzlichen Reformen und sonstigen Strategien zur Abschaffung aller Formen der ersetzenden Entscheidung sowie zur Sicherstellung, dass Systeme der Entscheidungsfindung im Einklang mit dem Übereinkommen stehen. Bitte erläutern Sie, wie Behindertenselbsthilfeorganisationen, insbesondere in den Prozess zur Reform des bestehenden Betreuungsrechts, wirksam mit einbezogen wurden;*

Im Auftrag der Bundesregierung sind zwei das Betreuungsrecht betreffende Forschungsvorhaben durchgeführt worden.<sup>100</sup> In beiden Studien sind auch Betroffene befragt worden.<sup>101</sup> Die Forschungsergebnisse weisen auf Defizite in verschiedenen Bereichen hin, die aber nicht so gelagert sind, dass sie eine grundsätzliche Neuausrichtung der rechtlichen Betreuung als Rechtsinstrument oder wesentliche Strukturveränderungen zwischen den im Betreuungswesen derzeit tätigen Akteuren erfordern.

Der aufgezeigte Reformbedarf bezieht sich zum einen auf die bessere Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes bei der Entscheidung über die Einrichtung und den Umfang einer rechtlichen Betreuung. Hierbei geht es insbesondere um die Vermittlung von vorrangigen „anderen Hilfen“ durch Betreuungsbehörden und um deren verstärkte Nutzung im Vorfeld einer Betreuung, zum Beispiel von Hilfeleistungen im Bereich des Sozialrechts.

Zum anderen weisen die Forschungsergebnisse auf die Notwendigkeit einer Verbesserung der Qualität der rechtlichen Betreuung in der Praxis, insbesondere zur Stärkung des Selbstbestimmungsrechts der Betroffenen<sup>102</sup> hin.

Zentrales Ziel der auf Grundlage dieser Ergebnisse eingeleiteten Reformbemühungen<sup>103</sup> ist die Verbesserung der Qualität der rechtlichen Betreuung für die Betroffenen, indem geprüft wird, durch welche vor allem gesetzgeberischen Maßnahmen das Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen bei der Entscheidung über die Einrichtung bzw. Aufrechterhaltung einer rechtlichen Betreuung, bei der Auswahl des konkreten Betreuers und bei der Führung der Betreuung noch effektiver gewahrt und damit die Qualität der rechtlichen Betreuung insgesamt verbessert werden kann. Hierzu gehören u. a. eine stärkere Ausrichtung der betreuungsrechtlichen Vorschriften am Gebot der unterstützten Entscheidungsfindung, eine Umsetzung der Aufsicht und Kontrolle der Betreuungsführung durch das Betreuungsgericht im Interesse der Betroffenen, aber auch eine bessere Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes.

<sup>99</sup> Projekt der Universität Heidelberg „Sentinel Surveillance der Gesundheit und primärmedizinischen Versorgung von Asylsuchenden in Erstaufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften in Deutschland (PriCare)/ Health and primary-care sentinel surveillance in reception- and accommodation-centres for asylum-seekers in Germany (PriCare)“. Laufzeit: 2016 bis 2020.

<sup>100</sup> Im Zeitraum 2015 bis 2017. Diese haben die „Qualität in der rechtlichen Betreuung“ und die „Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes in der betreuungsrechtlichen Praxis“ umfassend untersucht.

<sup>101</sup> So ist zum Beispiel im Forschungsvorhaben zur „Qualität in der rechtlichen Betreuung“ die Betroffenenperspektive in 68 vertiefenden Fallstudien erhoben worden.

<sup>102</sup> Im Sinne von Art. 12 UN-BRK.

<sup>103</sup> Im Juni 2018 gestartet.



Die hierfür notwendigen Gesetzesänderungen werden in einem interdisziplinären und partizipativen Diskussionsprozess vorbereitet.<sup>104</sup> Beteiligt werden im Rahmen niedrigschwelliger Workshops auch Menschen, die selbst von rechtlicher Betreuung betroffen sind. Ende 2019 wird in der abschließenden Plenumsitzung Bilanz gezogen und entschieden, welche Gesetzgebungsvorschläge auf den Weg gebracht werden.

Es ist nicht beabsichtigt, alle Formen der ersetzenden Entscheidung abzuschaffen. Aus der vom BVerfG betonten Schutzpflicht des Staates für hilfebedürftige Personen folgt, dass in Fällen, in denen die betroffene Person nicht (mehr) handlungs- und entscheidungsfähig ist, ihr also die Fähigkeit zur Selbstbestimmung fehlt, zu ihrem Schutz vor einer gravierenden Selbstschädigung auch eine ersetzende Entscheidung getroffen und durchgesetzt werden darf. Nach Auffassung der Bundesregierung widerspricht dies nicht den Anforderungen der UN-BRK. Die Stellvertretung<sup>105</sup> ist damit ein Element des Systems der unterstützenden Entscheidungsfindung, von dem nur Gebrauch gemacht werden darf, soweit es zur Durchsetzung des Willens des Betroffenen oder seines subjektiven individuellen Wohls erforderlich ist.<sup>106</sup>

b) *Aufgeschlüsselten Daten zu Entwicklungen bezüglich von Menschen mit Behinderungen, die seit 2015 immer noch unter rechtlicher Betreuung stehen (nach Geschlecht, Art der Beeinträchtigung und nach Bundesländern);*

Nachdem im Jahr 2014 im gesamten Bundesgebiet noch für 1.306.589 Personen eine rechtliche Betreuung angeordnet war, ist dieser Wert für das Jahr 2015 um 2,3 % auf 1.276.538 Personen gesunken.<sup>107</sup> Eine Differenzierung nach persönlichen Merkmalen der Betreuten erfolgte durch die Landesjustizverwaltungen in den Gerichtsstatistiken bis 2015 nicht. Die Merkmale „Alter“ und „Geschlecht“ werden erst mit Einführung einer neuen Statistik ab dem 1. Januar 2016 erfasst. Für 2017 gibt es erste Zahlen, allerdings bisher nur von acht Ländern, wobei diese Zahlen noch nicht zuverlässig sind. In der Tendenz weisen diese jedoch überwiegend auf einen leichten Rückgang der Betreuungszahlen hin. Auch in der neuen Statistik ist allerdings keine Differenzierung nach der Art der Beeinträchtigung vorgesehen, zumal dies potenziell einen diskriminierenden Charakter haben könnte.

c) *Der systematischen Schulung und Fortbildung einschlägiger Berufsgruppen in Bezug auf die Rechte von Menschen mit Behinderungen und auf das Übereinkommen, einschließlich von Richterinnen und Richtern an Betreuungsgerichten, Berufsbetreuerinnen und -betreuern und öffentlich Bediensteten im Sozial- und Gesundheitssektor.*

Durch ein vom Bund gefördertes Projekt wurden durch die Monitoring-Stelle Schulungen zum Inhalt und zur Reichweite der UN-BRK an der Sozialgerichtsbarkeit in den Ländern angeboten.<sup>108</sup> Diese bundesweiten fachlichen Angebote werden nun an den Betreuungsgerichten für Richter/-innen und Rechtspfleger/-innen fortgeführt.<sup>109</sup>

Zwei Fachgespräche der Monitoring-Stelle in Kooperation mit der Bundesregierung zum Thema dienten dazu, die Richterschaft, aber auch Wissenschaft und Politik noch stärker für die Bedeutung der UN-BRK im deutschen Rechtssystem zu sensibilisieren.<sup>110</sup>

Die Bundesfachstelle Barrierefreiheit klärt auch in Schulungen, vor allem in den Bundesbehörden, zu Fragen der Barrierefreiheit auf und entwickelt Informationsmaterialien. Bei Fachveranstaltungen wird die Fachöffentlichkeit zu bestimmten Themen informiert; zuletzt die Richterschaft zum Thema „Angemessenen Vorkehrungen“.

<sup>104</sup> In den Prozess eingebunden sind unabhängige Experten/-innen, die Monitoring-Stelle, Berufs- sowie Fachverbände, ebenso die Länder, die kommunalen Spitzenverbände, der Beauftragte und betroffene Bundesressorts.

<sup>105</sup> § 1902 BGB.

<sup>106</sup> BVerfG Beschluss vom 26. Juli 2016 (1 BvL 8/15, Rn. 88). Zudem ist den Konventionsbestimmungen kein allgemeines Verbot von Maßnahmen zu entnehmen, die gegen den natürlichen Willen von Menschen mit Behinderungen vorgenommen werden und an eine krankheitsbedingt eingeschränkte Selbstbestimmungsfähigkeit anknüpfen, weil die Konvention für solche Maßnahmen Zulässigkeitsvoraussetzungen aufstellt.

<sup>107</sup> Werte jeweils zum 31. Dezember des Jahres nach Deinert, Betreuungszahlen 2015: [https://www.bundesanzeiger-verlag.de/fileadmin/BT-Prax/downloads/Statistik\\_Betreuungszahlen/2015/Betreuungsstatistik\\_2015.pdf](https://www.bundesanzeiger-verlag.de/fileadmin/BT-Prax/downloads/Statistik_Betreuungszahlen/2015/Betreuungsstatistik_2015.pdf).

<sup>108</sup> Im Zeitraum 2017 bis 2018.

<sup>109</sup> Im Zeitraum 2018 bis 2021.

<sup>110</sup> Diese Fachgesprächsreihe wird fortgeführt.

In den Ländern werden in der Aus- und Fortbildung des Justizvollzugs, der Polizei, der Feuerwehr und von Rettungskräften, der Betreuer/-innen sowie Verwaltungsangestellten die Themen Menschen- und Grundrechte, Gleichbehandlung, Stereotypen, Umgang mit psychisch auffälligen Menschen und Opferschutz behandelt. Unterschiedlichen Berufsgruppen werden systematische Schulungen und Fortbildungen in Bezug auf die Rechte von Menschen mit Behinderungen und auf die UN-BRK angeboten.<sup>111</sup>

### Zugang zur Justiz (Art. 13)

13. Bitte machen Sie Angaben zu den personellen und finanziellen Ressourcen, die vom Vertragsstaat speziell für das Justizsystem und die regelmäßige Fortbildung und Schulung des Personals im Justiz- und Strafverfolgungssystem, der Polizei und im Strafvollzugssystem in Bezug auf das Übereinkommen mit folgenden Inhalten bereitgestellt werden:

- a) Gleiche Anerkennung vor dem Recht und Zugang zur Justiz für alle Menschen mit Behinderungen auf innerstaatlicher und auf Länderebene, ungeachtet der Art und des Grads ihrer Behinderung;
- b) Zugänglichkeit von Informationen, einschließlich Leichter Sprache und Interaktion mit Menschen mit Behinderungen, insbesondere mit Menschen mit psychosozialen oder intellektuellen Behinderungen;
- c) Die Bereitstellung von verfahrensbezogenen und altersgemäßen Vorkehrungen.

Personelle und finanzielle Ressourcen lassen sich in Bezug auf die einzelnen Fragestellungen nicht beziffern. Der Grund hierfür liegt in den Grundsätzen des Haushaltsrechts von Bund und Ländern. Die Haushaltssystematik sieht den Ausweis von Ausgaben in der hierfür erforderlichen Differenzierung nicht vor.

Die gesetzlichen Grundlagen für den Zugang zur Justiz wurden bereits in der ersten deutschen Staatenprüfung thematisiert.<sup>112</sup> Ergänzend und klarstellend ist darauf hinzuweisen, dass für die barrierefreie Zugänglichmachung von Dokumenten für Menschen mit Sehbeeinträchtigungen keine Kosten entstehen.<sup>113</sup> Dies gilt im Grundsatz auch für die Ausübung des Rechts von Menschen mit Hör- und Sprachbeeinträchtigungen auf die Wahl ob mündlich, schriftlich oder mit Gebärdensprachdolmetschung die Verständigung erfolgen soll.<sup>114</sup>

Die Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderungen aufgrund dieser gesetzlichen Grundlagen ist Bestandteil der allgemeinen Aus- und Fortbildung bzw. im Einzelfall gesonderter Schulungen und Tagungen.

Richterschaft, Staatsanwaltschaft und Justizvollzugsbeamten/-innen werden umfassend zum innerstaatlichen Recht und seiner Anwendung fortgebildet. Dazu gehören auch Fortbildungen zur UN-BRK und zu anderen gesetzlichen Regelungen, durch welche die Inhalte der UN-BRK umgesetzt werden.

Die Ausbildungs- und Fortbildungsangebote für die Bediensteten der Bundes- und Landespolizei sowie des Justizvollzuges haben die besonderen Belange von Menschen mit Behinderungen, in der Kommunikation mit Bürger/-innen, im Umgang mit Gefangenen, insbesondere unter Berücksichtigung der bei diesem Personenkreis oftmals bestehenden psychosozialen Behinderungen, zum Gegenstand.

Auf Bundes- und Landesebene finden Fortbildungen für Richter/-innen zu psychischen Erkrankungen statt. Es besteht ein regelmäßiges Fortbildungsangebot zu Leichter Sprache. Es wird der Erfahrungsaustausch zwischen Fachkräften für psychiatrische Pflege und dem Justizvollzug und zum Umgang mit psychosozial beeinträchtigten Gefangenen gepflegt. Ferner werden Schulungen zum Umgang mit Gefangenen mit psychosozialen Beeinträchtigungen angeboten.

Die Landesaktionspläne enthalten auch Maßnahmen zum Abbau der Zugangsbarrieren zur Justiz. Zur Herstellung der baulichen Barrierefreiheit werden im Rahmen von Baumaßnahmen erhebliche Anstrengungen unternommen. Zum Teil wurden Ansprechpartner/-innen für Inklusion benannt.<sup>115</sup>

<sup>111</sup> Im Übrigen wird auf die Antworten auf die Fragen 7, 13 und 26b verwiesen.

<sup>112</sup> Beantwortung der Frage 8 der List of Issues.

<sup>113</sup> § 191a GVG.

<sup>114</sup> § 186 GVG.

<sup>115</sup> Diese werden in den genannten Themengebiet fortgebildet, als Multiplikator/-innen eingesetzt, führen Begehungen der Justizgebäude durch, unterstützen Maßnahmen zur Herstellung von Barrierefreiheit und führen Fortbildungen zur Sensibilisierung im Umgang mit Menschen mit Behinderungen für das im Justizbereich tätige Personal durch.

Zunehmend werden Informationen barrierefrei zur Verfügung gestellt. Diesem Ziel dient auch die Umsetzung der Verordnung zur barrierefreien Zugänglichkeit von Dokumenten für blinde und sehbeeinträchtigte Menschen im gerichtlichen Verfahren durch die Bereitstellung von Dokumenten in schriftlicher oder elektronischer Form.<sup>116</sup>

Die barrierefreie Gestaltung von Internet- und Intranetangeboten wird entsprechend den betreffenden Verordnungen von Bund und Ländern umgesetzt. Dies gilt auch für die künftige elektronische Aktenführung.

Bei den Behörden für Justiz werden Verzeichnisse zu anerkannten psychosozialen Prozessbegleitern geführt. Gerichte können in Strafverfahren entsprechend den Voraussetzungen in der Strafprozessordnung einen psychosozialen Prozessbegleiter beordnen.

### **Freiheit und Sicherheit der Person (Art. 14) und Freiheit von Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (Art. 15)**

14. Bitte erläutern Sie die gesetzlichen und sonstigen Maßnahmen, die auf nationaler und auf Länderebene getroffen wurden, um:

- a) Alle Gesetze zu reformieren, die den Entzug der Freiheit von Menschen mit Behinderungen und das Handeln an ihrer Stelle ohne ihre Einwilligung ermöglichen, einschließlich § 1906 Abs. 4 BGB;
- b) Unfreiwillige Krankenhauseinweisungen oder erzwungene, mit einer Beeinträchtigung begründete freiheitsentziehende Unterbringung, insbesondere von Kindern mit Behinderungen und Menschen mit psychosozialen Behinderungen, zu vermeiden und abzuschaffen und alternative Maßnahmen zu fördern;
- c) Maßnahmen, die ohne die freie und informierte Zustimmung der betroffenen Menschen mit Behinderungen erfolgen, wirksam zu verbieten und sie davor zu schützen, wie zum Beispiel medizinische Behandlung, Elektrokonvulsionstherapie, Isolierung und Einsatz von chemischem, mechanischem oder physischem Zwang;
- d) Die Empfehlungen des Ausschusses (CRPD/C/DEU/CO/1, Absatz 34) und des Sonderberichterstatters in Bezug auf Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung (A/HRC/22/53, Absatz 68) im Lichte des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Juli 2018 (2 BvR 309/15 2 BvR 502/16) umzusetzen.

Seit dem „Gesetz zur Regelung der betreuungsrechtlichen Einwilligung in eine ärztliche Zwangsmaßnahme“<sup>117</sup> hat der Gesetzgeber im Recht der betreuungsrechtlichen Unterbringung<sup>118</sup> die Einwilligung in eine ärztliche Zwangsmaßnahme von der freiheitsentziehenden Unterbringung entkoppelt.<sup>119</sup> Der neu geschaffene § 1906a BGB sieht nunmehr unter Beibehaltung der strengen materiell- und verfahrensrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen<sup>120</sup> in Abs. 1 Nr. 7 vor, dass ärztliche Zwangsmaßnahmen an das Erfordernis eines stationären Aufenthalts in einem Krankenhaus gekoppelt sind, in dem die gebotene medizinische Versorgung der betreuten Person einschließlich einer erforderlichen Nachbehandlung sichergestellt ist. Aufgrund des Ultima-Ratio-Gebots sollen ambulant durchgeführte ärztliche Zwangsbehandlungen auch weiterhin ausgeschlossen bleiben. Mit dem Gesetz wurden darüber hinaus weitere Regelungen eingeführt, die der Stärkung des Selbstbestimmungsrechts von Betreuten bei ärztlichen Maßnahmen dienen.<sup>121</sup>

Außerdem soll – auch zur Vermeidung von ärztlichen Zwangsmaßnahmen – die Verbreitung von Patientenverfügungen dadurch weiter gefördert werden, dass die betreuende Person die betreute Person in geeigneten Fällen auf die Möglichkeit einer Patientenverfügung hinweisen und auf Wunsch bei der Errichtung einer solchen unterstützen soll.

<sup>116</sup> Siehe BITV 2.0.

<sup>117</sup> Am 18. Februar 2013 in Kraft getreten.

<sup>118</sup> Für die der Bund die Gesetzgebungszuständigkeit hat.

<sup>119</sup> Am 22. Juli 2017 in Kraft getretenes Gesetz zur Änderung der materiellen Zulässigkeitsvoraussetzungen von ärztlichen Zwangsmaßnahmen und zur Stärkung des Selbstbestimmungsrechts von Betreuten. Das Gesetz sieht eine Evaluierung der Auswirkungen der Änderungen auf die Anwendungspraxis nach Ablauf von drei Jahren nach Inkrafttreten vor.

<sup>120</sup> Bereits im ersten Staatenbericht dargelegt.

<sup>121</sup> So wird für die Zulässigkeit der Einwilligung in eine ärztliche Zwangsmaßnahme zusätzlich als ausdrückliche Voraussetzung bestimmt, dass ein nach § 1901a BGB zu beachtender Wille des/der Betreuten der ärztlichen Zwangsmaßnahme nicht entgegenstehen darf.

Weitere Änderungen sind nach Auffassung der Bundesregierung nicht notwendig, denn die Regelung in § 1906 BGB wird den Vorgaben der UN-BRK gerecht.<sup>122</sup> Die Bundesregierung teilt nicht die Auffassung, dass jede Form von zwangsweiser Unterbringung bzw. Behandlung unzulässige Folter darstellt, insbesondere, wenn von der betroffenen Person eine Gefahr für sich selbst oder für andere ausgeht. Gleiches gilt für die Anwendung freiheitsentziehender Maßnahmen an Personen, die in offenen oder geschlossenen Einrichtungen leben. Vielmehr trifft den Staat die Pflicht, sich schützend und fördernd vor das Leben des Einzelnen zu stellen und ihn vor Beeinträchtigungen der körperlichen Unversehrtheit und der Gesundheit zu schützen.<sup>123</sup>

Das deutsche Recht sieht nur in eng umgrenzten Ausnahmefällen die zwangsweise Unterbringung sowie die Anwendung freiheitsentziehender Maßnahmen vor, insbesondere

- aufgrund betreuungsgerichtlicher Entscheidungen: Sowohl eine freiheitsentziehende Unterbringung von betreuten Personen als auch die Anwendung von freiheitsentziehenden Maßnahmen bei dieser Personen-Gruppe ist nur unter strengen materiell- und verfahrensrechtlichen Voraussetzungen zur Abwehr eines erheblichen gesundheitlichen Schadens der betroffenen Person zulässig.<sup>124</sup>
- bei Kindern aufgrund sorgegerichtlicher Entscheidungen: Sowohl die freiheitsentziehende Unterbringung eines Kindes oder Jugendlichen als auch die Anwendung von freiheitsentziehenden Maßnahmen an einem Minderjährigen, der sich in einer psychiatrischen Klinik oder einer Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe oder der Behindertenhilfe aufhält, bedürfen neben der Einwilligung der sorgeberechtigten Eltern einer Genehmigung des Familiengerichts. Eine Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn die Maßnahme erforderlich ist, um eine erhebliche Selbst- oder Fremdgefährdung abzuwenden und wenn dieser Gefahr nicht auf andere Weise begegnet werden kann. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erhält das Kind einen Verfahrensbeistand, der seine Interessen feststellt und im Verfahren zur Geltung bringt. Zugleich hat das Familiengericht das Gutachten eines/-r Sachverständigen oder das schriftliche Zeugnis einer Ärztin/eines Arztes für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie einzuholen, die/der das Kind persönlich untersucht hat.
- nach dem StGB: Die Vorschrift des § 63 StGB führt nicht zu einer diskriminierenden Freiheitsentziehung aufgrund einer Behinderung, sondern gestattet diese nur, wenn die Person zusätzlich eine oder mehrere Straftaten begangen hat, von ihr aufgrund ihres Zustands zukünftig (weitere) erhebliche Straftaten zu erwarten sind und sie daher für die Allgemeinheit gefährlich ist. Wesentliches Ziel eines neuen Gesetzes<sup>125</sup> ist es, durch entsprechende materiell-rechtliche Konkretisierungen und Beschränkungen sowie den Ausbau der prozessualen Sicherungen noch besser unverhältnismäßige und vor allem unverhältnismäßig lange Unterbringungen zu vermeiden.
- nach den PsychKG der Länder: Nach diesen kann eine Einweisung in eine Klinik gegen den Willen der Patientin/des Patienten erfolgen, wenn infolge einer psychischen Störung/Erkrankung eine akute und erhebliche Selbst- oder Fremdgefährdung vorliegt. Die fehlende Bereitschaft, sich behandeln zu lassen, rechtfertigt allein keine Unterbringung. Die Unterbringung muss durch ein Gericht genehmigt werden. Daneben sehen die PsychKG regelmäßig auch besondere Hilfen für psychisch kranke Menschen vor, die beispielsweise durch eigenständige sozialpsychiatrische Dienste der Gesundheitsämter umgesetzt werden.

Die Länder haben die PsychKG im Lichte der Rechtsprechung des BVerfG bereits neu gefasst oder sind dabei, dies zu tun. Damit tragen sie zugleich den Forderungen der UN-BRK im Bereich der Hilfen und Schutzmaßnahmen für Menschen mit einer psychosozialen Beeinträchtigung Rechnung. Die Betroffenenrechte und die individuellen Hilfebedürfnisse werden in den Vordergrund gestellt. Zwang soll möglichst vermieden werden und seine Anwendung unter die vom BVerfG definierten höchsten rechtlichen Hürden gestellt werden. Neue

<sup>122</sup> Wie bereits im ersten Staatenbericht auf Seite 36f. dargelegt.

<sup>123</sup> Es wird auf die Gründe des BVerfG-Urteils vom 24. Juli 2018 (2 BvR 309/15, 2 BvR 502/16, Rn. 74 f.) verwiesen. Das BVerfG hat festgestellt, dass „die Fürsorge der staatlichen Gemeinschaft (...) die Befugnis einschließen (kann), den psychisch Kranken, der infolge seines Krankheitszustands und der damit verbundenen fehlenden Einsichtsfähigkeit die Schwere seiner Erkrankung und die Notwendigkeit von Behandlungsmaßnahmen nicht zu beurteilen vermag oder trotz einer solchen Erkenntnis sich infolge der Krankheit nicht zu einer Behandlung entschließen kann, zwangsweise in einer geschlossenen Einrichtung unterzubringen und auch zu fixieren, wenn sich dies als unumgänglich erweist, um eine drohende gewichtige gesundheitliche Schädigung von dem Kranken abzuwenden (...). Die Fixierung eines Untergebrachten kann nach diesen Maßstäben zur Abwendung einer drohenden gewichtigen Gesundheitsschädigung sowohl des Betroffenen selbst als auch anderer Personen wie des Pflegepersonals oder der Ärzte gerechtfertigt sein.“

<sup>124</sup> § 1906 BGB.

<sup>125</sup> Im Gesetz zur Novellierung des Rechts der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus gemäß § 63 des Strafgesetzbuches und zur Änderung anderer Vorschriften vom 8. Juli 2016 werden die insbesondere in Art. 14 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2 verankerten Ziele, die Freiheitsentziehung für Menschen mit Behinderungen an den dort formulierten Bedingungen auszurichten, in einem noch stärkeren Maße berücksichtigt.

Strukturen sollen helfen, Zwang zu vermeiden und Hilfeangebote weiterzuentwickeln. Die Länder haben zwischenzeitlich auch Verfahrensvorschläge für die unter ihrer Aufsicht stehenden psychiatrischen Krankenhäuser erarbeitet.

Die Ländergesetze beinhalten auch neue Strukturen, um den Bereich der vor- und nachsorgenden Hilfen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene auszubauen und besser zu vernetzen. Durch eine bessere Vor- und Nachsorge können unfreiwillige Krankenhausaufenthalte/zwangweise Unterbringungen vermieden werden und durch die Einsetzung von Verfahrenspflegern/-innen mit Fachwissen zu alternativen Maßnahmen konnte die Zahl der freiheitsentziehenden Maßnahmen verringert werden.<sup>126</sup> Die Einhaltung der Patientenrechte wird durch verschiedene Stellen innerhalb des Gesundheitswesens und unabhängige Verbraucher- und Patientenstellen überprüft.

Mit dem Ziel, die Anwendung von Zwangsmaßnahmen in Deutschland transparenter zu machen und Erkenntnisse zu Möglichkeiten der Vermeidung von Zwang durch alternative freiwillige Behandlungsmöglichkeiten zu gewinnen, fördert die Bundesregierung ein Forschungsvorhaben zum Thema „Vermeidung von Zwangsmaßnahmen im psychiatrischen Hilfesystem“.<sup>127</sup> Es sollen Handlungsempfehlungen für eine Reduktion von Zwangsmaßnahmen erarbeitet und ein Monitoringsystem zur Erfassung der Anwendung von Zwang und der Maßnahmen zu deren Vermeidung entwickelt werden.

### **Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch (Art. 16)**

15. Bitte machen Sie Angaben zu:

- a) *Allen Maßnahmen, einschließlich gesetzlicher Maßnahmen, die getroffen wurden, um den Schutz von Menschen mit Behinderungen vor Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch sicherzustellen, darunter auch von Menschen, die noch immer in Wohneinrichtungen untergebracht sind;*
- b) *Der unabhängigen Überwachung, Finanzierung und Zugänglichkeit von Einrichtungen und Dienstleistungen, einschließlich von Schutzhäusern, für Menschen mit Behinderungen, die Opfer von Gewalt und Missbrauch geworden sind;*
- c) *Einer übergreifenden Strategie mit zeitlicher Vorgabe zur Verhinderung von und zum Schutz vor Gewalt gegen Frauen und Kinder mit Behinderungen, insbesondere gegen diejenigen, die noch immer in psychiatrischen Einrichtungen untergebracht sind und sich nicht selbst äußern können.*

Zur Bestandsaufnahme der aktuellen Situation und zur Identifizierung von Handlungsbedarfen sind Bund-Länder-Gespräche zum Gewaltschutz von Menschen, insbesondere Frauen und Mädchen mit Behinderungen geführt worden. Ziel der Bundesregierung ist es eine Konzeption für einen umfassenden Schutz von Menschen mit Behinderungen, speziell in Wohneinrichtungen zu erarbeiten. Dies soll auch die Diskussion zur Schaffung von unabhängigen Aufsichts- und Beschwerdemechanismen mit einbeziehen. Länder, Kommunen sowie die Zivilgesellschaft sollen an diesem Diskussionsprozess beteiligt werden.

In Deutschland existieren besondere Vorschriften zum Schutz gegen Gewalt, Missbrauch und Ausbeutung. Zuletzt sind im StGB der Schutz der sexuellen Selbstbestimmung insgesamt verstärkt, bestehende Strafbarkeitslücken geschlossen und die „Nein-heißt-Nein“ Lösung eingeführt worden.<sup>128</sup> Im Rahmen dieser Reform ist auch der erhöhten Schutzwürdigkeit von Menschen mit Behinderungen in Form einer höheren Strafandrohung in besonderer Weise Rechnung getragen worden.

Menschen, die auf dem Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland Opfer einer Gewalttat<sup>129</sup> werden, können eigenständige Ansprüche nach dem OEG geltend machen. Hiernach werden Rentenleistungen, Leistungen der Heil- und Krankenbehandlung sowie fürsorgerische Leistungen erbracht.

<sup>126</sup> Zu diesen Maßnahmen gehört zum Beispiel der flächendeckende Einsatz von Psychiatriekoordinatoren/-innen, der Aufbau von gemeindepsychiatrischen Verbänden und der Einsatz ehrenamtlicher Patientenfürsprecher/-innen, sowie eine regelmäßig fortzuschreibende psychiatrische Versorgungsstrategie sowohl auf kommunaler als auch auf Landesebene.

<sup>127</sup> Laufzeit 2016 bis 2020. Das Teilprojekt „Zwangsmaßnahmen im psychiatrischen Hilfesystem: Erfassung und Reduktion“ zielt auf eine Erfassung und vertiefende Analyse von Zwangsmaßnahmen in diesem Bereich. Im Rahmen des zweiten Projekts „Zwangsvermeidung im psychiatrischen Hilfesystem“ wird untersucht, welche – vor allem auch strukturellen – Maßnahmen geeignet sind, Zwang zu vermeiden oder zu vermindern.

<sup>128</sup> Änderung des 13. Abschnittes des Strafgesetzbuches im Rahmen des 50. Strafrechtänderungsgesetzes, das am 10. November 2016 in Kraft getreten ist.

<sup>129</sup> Ein vorsätzlicher, rechtswidriger, tätlicher Angriff unmittelbar auf den Körper gegen eine andere Person zielende Einwirkung. Hierzu zählen auch Sexualstraftaten und sexuelle Übergriffe gegenüber Minderjährigen.

Erbringer von Leistungen der Sozialhilfe dürfen Personen, die in Wahrnehmung ihrer Aufgaben Kontakt mit Leistungsberechtigten haben, nur dann beschäftigen, wenn sie nicht wegen bestimmter Straftaten gegen die sexuelle und persönliche Selbstbestimmung vorbestraft sind. Im Rahmen der BTHG-Reform wurden Frauenbeauftragte in allen Werkstätten für behinderte Menschen eingeführt, um die Gleichstellung von Frauen und Männern, die Vereinbarkeit von Familie und Beschäftigung sowie den Schutz vor körperlicher, sexueller und psychischer Belästigung oder Gewalt besser durchzusetzen. Seit dem Inkrafttreten des SGB IX wurden für Frauen und Mädchen mit Behinderungen „Übungen zur Stärkung des Selbstbewusstseins“ als Rehabilitationsleistung zur Gewaltprävention in den Rehabilitationssport aufgenommen. Bundesweit wurden zudem bis zu 100 Personalstellen für die allgemeine Gewaltschutzkoordination in Flüchtlingsunterkünften gefördert.

Nach dem SGB XI finden zur Überprüfung der Einhaltung der gesetzlichen und mit den Pflegekassen vertraglich vereinbarten Anforderungen zu Personal, zum Personaleinsatz und zur Qualität der Pflege in allen zugelassenen Pflegeeinrichtungen jährliche Qualitätsprüfungen durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung oder den Prüfdienst der privaten Krankenversicherung e. V. statt. Zudem gibt es anlassbezogene Prüfungen.

Im Rahmen der gesetzlichen Prävention und Gesundheitsförderung soll die Anzahl der Pflegeeinrichtungen, die einrichtungsinterne Handlungsleitlinien oder ein Konzept zur Prävention von Gewalt in der Pflege vorweisen und umsetzen, erhöht und Beauftragte für Prävention eingeführt werden. Zudem finden Schulungen zum Thema statt und Beschäftigten wird ein Praxishandbuch zu den grundlegenden Rechten von Menschen, die der Unterstützung, Betreuung und Pflege bedürfen, zur Verfügung stellen.

Das 24-h-Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ ist ein bundesweites anonymes barriere- und kostenfreies Angebot der (Erst-)Beratung und Weitervermittlung an Unterstützungseinrichtungen. Die Beratung erfolgt mehrsprachig und vertraulich per Telefon, via barrierefreier Webseite und über Gebärdensprachdolmetschung. Zudem fördert die Bundesregierung ein bundesweites Modellprojekt zur gezielten und nachhaltigen Verbesserung des Schutzes von Mädchen und Jungen mit Behinderungen vor sexualisierter Gewalt in Institutionen.<sup>130</sup> Im Rahmen des Projekts wurde auch das Programm zur Prävention sexualisierter Gewalt entwickelt, welches speziell auf die Bedürfnisse von Mädchen und Jungen mit Behinderungen ausgerichtet ist.<sup>131</sup> Gemeinsam mit der Deutschen Hochschule der Polizei führte die Bundesregierung ein Aktionsprogramm durch, um u. a. mehr Erkenntnisse über die Todesursachen bei Menschen über 75 Jahren zu gewinnen, um so mögliche Gefahrenquellen früher zu erkennen.<sup>132</sup> Hinzu kamen Maßnahmen zur Gewaltprävention, etwa bei Vernachlässigung älterer Menschen in der häuslichen Pflege oder auch bei Gewalt in Partnerschaften. Hieran schloss sich das Folgeprojekt „Sicherheitspotenziale im höheren Lebensalter“ an.<sup>133</sup>

Die Bundesregierung hat ein Aktionsprogramm aufgelegt, um die primär verantwortlichen Länder bei der Bereitstellung von Unterstützungsangeboten sowie der Verbesserung der Hilfestrukturen für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder zu unterstützen. Zu den Zielen des Aktionsprogramms gehören die Verbesserung des Zugangs zum Unterstützungssystem und der Versorgung für bislang unzureichend erreichte Zielgruppen. Unter anderem sollen auch Maßnahmen zum barrierefreien Ausbau von Hilfseinrichtungen gefördert werden.<sup>134</sup>

Das BKiSchG<sup>135</sup> enthält explizite Regelungen zum Schutz von Kindern mit Behinderungen. So sind zum Beispiel die Rehabilitationsträger verpflichtet, in den zwischen Leistungserbringern und Rehabilitationsträgern abzuschließenden Verträgen der Sicherung des Kindeswohls Rechnung zu tragen.<sup>136</sup>

Zweck vieler Gesetze der Länder zu den betreuten Wohnformen ist der Schutz der Würde, der Interessen und Bedürfnisse von Pflegebedürftigen und Menschen mit Behinderungen sowie ihr Schutz vor Gewalt und Missbrauch. Die Anbieter werden zum Teil verpflichtet, Gewaltschutzkonzepte sowie Methoden der Gewaltprävention und zur Vermeidung von Zwangsmaßnahmen umzusetzen, Beschwerdemechanismen einzurichten und die Mitbestimmung der Bewohner/-innen sicherzustellen und zu fördern. Die Einhaltung dieser Standards wird von unabhängigen Aufsichtsbehörden jährlich überwacht. Ihre Befugnisse reichen über Auflagen bis hin zu Aufnahmestopps, Beschäftigungsverboten und Betriebsuntersagungen. Sie stehen den Bewohner/-innen und ihren Angehörigen zur Beratung und als Beschwerdestelle zur Verfügung.

<sup>130</sup> Laufzeit 2015 bis 2020 – „BeSt – Beraten & Stärken“.

<sup>131</sup> „Was tun gegen sexuellen Missbrauch? Ben & Stella wissen Bescheid“.

<sup>132</sup> „Sicher leben im Alter“. Basierend auf den Ergebnissen der Studie „Kriminalitäts- und Gewalterfahrungen im Leben älterer Menschen“ durch die Bundesregierung im Zeitraum 2008 bis 2012 durchgeführt.

<sup>133</sup> Im Zeitraum 2012 bis 2014. Vergleiche auch die Broschüre „Rate mal, wer dran ist“.

<sup>134</sup> Ab 2020.

<sup>135</sup> Am 1. Januar 2012 in Kraft getreten.

<sup>136</sup> Alt: § 21 Abs. 1 SGB IX; neu: § 38 SGB IX – seit dem 1. Januar 2018.

Zudem besteht die Möglichkeit, durch Anzeige von festgestellten Mängeln bei der zuständigen Heimaufsicht entsprechend weitere notwendige Schritte zu veranlassen.

Die rechtlichen Vorgaben zum Kinderschutz und zu den frühen Hilfen verpflichten alle Akteure, insbesondere die sozialpädiatrischen Zentren und die Frühförderstellen, zur Prävention und zur Intervention bei Gewalt und Misshandlung von Kindern. Lokale Netzwerke verfolgen den wirksamen Schutz von Kindern durch die Früherkennung von Risiken sowie durch die rechtzeitige Förderung und Hilfe.

Die auf Grund des BVerfG-Urteil zum Teil bereits neu gefassten Gesetze der Länder über die Hilfen für psychisch Kranke<sup>137</sup> dienen zugleich dem Schutz vor unwürdiger Behandlung, Zwang und Gewalt in Krankenhäusern und Einrichtungen. Ausschüsse für Angelegenheiten der psychiatrischen Versorgung prüfen die Betreuung in Krankenhäusern und Einrichtungen. Sie treten für die Belange dieses Personenkreises ein. Kommissionen besuchen regelmäßig Krankenhäuser und sonstige Einrichtungen. Sie können von einer vorherigen Anmeldung ihres Besuches absehen. Einrichtungen und ihre Träger sind verpflichtet, die Ausschüsse und die Besuchskommissionen bei ihrer Arbeit zu unterstützen. Sie haben ihnen Auskünfte zu erteilen und Akteneinsicht zu gewähren.

Koordinierungsstellen dienen der Bekämpfung von Gewalt. Es existieren Angebote an Frauenschutzhäusern und Opferunterstützungseinrichtungen.

Landesaktionspläne enthalten Maßnahmen zur Verhinderung von und zum Schutz vor Gewalt gegen Frauen und Kinder mit Behinderungen. Ihre Ziele sind die Gewinnung von Erkenntnissen über die Gefährdung, den Schutz vor Gefährdung und die Stärkung von Selbstbestimmung und Autonomie. Vor allem in den Bereichen Privatsphäre und Beratung bei und Schutz vor Gewalt sind Maßnahmen ergriffen worden. Dazu zählen die Sensibilisierung des Personals in Einrichtungen zum Erkennen von Missbrauch und strukturellen Gewaltformen, die stärkere Information (u. a. in Leichter Sprache) über Beratungs- und Schutzangebote für Frauen und Mädchen und die Schaffung barrierefreier Zugänge zu Beratung und Schutz.<sup>138</sup>

*d) Auf nationaler oder auf Länderebene bestehenden oder geplanten therapeutischen und vorbeugenden Initiativen, die auf Gewalttäterinnen und Gewalttäter oder potenzielle Gewalttäterinnen und Gewalttäter mit Behinderungen abzielen.*

In Ländern und Kommunen werden insbesondere gewaltbereite Männer präventiv beraten. Dazu können auch (potenzielle) Gewalttäter mit Behinderungen gehören. Es werden insbesondere im Bereich der häuslichen Gewalt Projekte wie zum Beispiel Antiaggressionstraining oder gewaltfreie Kommunikation gefördert. Es existieren auch Projekte, die sich speziell an psychiatrische Risikopatienten mit dem Ziel richten, sie davor zu bewahren, Straftaten zu begehen, die mit ihrer psychischen Erkrankung in Zusammenhang stehen.

Die therapeutische Behandlung von Menschen mit pädophilen Sexualprägunen erfolgt im Präventionsnetzwerk „Kein Täter werden“ mit bundesweit zwölf Standorten.<sup>139</sup> Leistungserbringer sind zumeist Universitätskliniken. Die Federführung für das Präventionsnetzwerk hat das Institut für Sexualwissenschaft und Sexualmedizin des Universitätsklinikum Charité in Berlin. Das Therapienetzwerk wendet sich ohne Altersangabe an Menschen mit pädophiler Prägung. Die Finanzierung des Netzwerkes sowie des Projektes für Jugendliche „Du träumst von ihnen“ ist in einem Modellvorhaben über die gesetzliche Krankenversicherung gesichert.<sup>140</sup>

## **Schutz der Unversehrtheit der Person (Art. 17)**

*16. Bitte informieren Sie den Ausschuss über:*

*a) Maßnahmen zur Aufhebung gesetzlicher Vorschriften, die nach wie vor die Sterilisation von Personen ohne deren Einwilligung, aber mit der Einwilligung einer dritten Partei erlauben;*

§ 1631c BGB enthält ein Verbot der Sterilisation Minderjähriger. Im Hinblick auf Sterilisationen nicht einwilligungsfähiger volljähriger Personen ergibt sich die Rechtslage aus § 1905 BGB. Gemäß § 1905 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BGB darf die/der Betreuer/-in in eine Sterilisation der betreuten Person nicht einwilligen, wenn diese deren (natürlichen) Willen widerspricht. Zwangssterilisationen sind damit in Deutschland verboten. Es gehört

<sup>137</sup> Vergleiche die Antwort auf die Frage 14.

<sup>138</sup> Es wird auf die Antwort auf Frage 4 verwiesen.

<sup>139</sup> Seit 2011.

<sup>140</sup> Nach § 65d SGB V bis Ende 2022. Damit beteiligen sich alle gesetzlichen Krankenkassen an der Finanzierung. Die Grundlage dazu wurde mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Versorgung und der Vergütung für psychiatrische und psychosomatische Leistungen – vom Bundestag am 10. November 2016 verabschiedet – geschaffen.

im Sinne einer unterstützten Entscheidungsfindung zu den Aufgaben der betreuenden Person, die nicht einwilligungsfähige betreute Person aufzuklären, zu beraten und ihren tatsächlichen Willen zu ermitteln. Widerspricht sie dann der Sterilisation, gleichgültig in welcher äußeren Form der Widerspruch vorgebracht wird, darf diese nicht durchgeführt werden. § 1905 BGB dient daher auch dem Schutz von Betreuten vor Sterilisationen ohne ausreichende Aufklärung, Beratung und Ermittlung ihres tatsächlichen Willens. Die zusätzlichen Voraussetzungen einer/eines sogenannten Sterilisationsbetreuers/-in<sup>141</sup> und der Genehmigung durch das Betreuungsgericht, unter Wahrung der Rechte der betreuten Person,<sup>142</sup> gewährleisten die tatsächliche Willenserforschung. Eine Aufhebung dieser Vorschrift könnte eine Reduzierung des Schutzes für betreute Personen zur Folge haben, da die Gefahr bestünde, dass ihre – formal ausreichende – Einwilligung durch Beeinflussung oder äußeren Druck erlangt wird, ohne dass dies staatlicherseits überprüft wird.

Die Vorschrift des § 1905 BGB zur Einwilligung der Betreuerin/des Betreuers in eine Sterilisation bei einer nicht einwilligungsfähigen betreuten Person gehört allerdings seit Verabschiedung des Betreuungsgesetzes 1992 zu den umstrittensten Vorschriften des Betreuungsrechts. Im Hinblick auf die Anforderungen der UN-BRK soll diese Vorschrift daher erneut überprüft werden. Hierzu bedarf es zunächst hinreichender Tatsachenkenntnis darüber, in welchen Konstellationen in der gerichtlichen Praxis Sterilisationen bei Betreuten auf der Grundlage von § 1905 BGB genehmigt bzw. abgelehnt werden. Die Bundesregierung plant daher die Durchführung eines Forschungsvorhabens zur Sterilisation im Betreuungsrecht.

b) *Initiativen zur Umsetzung seiner Empfehlungen in Bezug auf intersexuelle Kinder (CRPD/C/DEU/CO/1, Absatz 38 (d)).*

Deutschland arbeitet an einer Regelung zum Schutz von Kindern mit Varianten der körperlichen Geschlechtsmerkmale vor geschlechtsangleichenden medizinischen Eingriffen. Es soll gesetzlich klargestellt werden, dass geschlechtsangleichende medizinische Eingriffe an Kindern nur zur Abwendung von Lebens- oder Gesundheitsgefahren zulässig sind. Die Details der Ausgestaltung einer gesetzlichen Regelung wurden im Rahmen eines interdisziplinären Fachtags mit Betroffenen und Expertinnen und Experten verschiedener Fachrichtungen erörtert. Ein Regelungsentwurf soll zeitnah vorgelegt werden.

### **Freizügigkeit und Staatsangehörigkeit (Art. 18)**

17. *Bitte erläutern Sie, ob „Aufnahmezentren“ eine zugängliche Unterbringung und Informationen in allen zugänglichen Formaten sowie den Zugang zu Gesundheitsdiensten, Rehabilitation und angemessenen individuellen Unterstützungsdiensten garantieren. Bitte informieren Sie über Maßnahmen zur Umsetzung von Richtlinie 2013/33/EU zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen, insbesondere von Artikel 21 über Menschen mit Behinderungen.*

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass das nationale Recht den europäischen Vorgaben der Richtlinie entspricht. Zur Umsetzung von Art. 21 der Richtlinie haben die Länder vielfältige Maßnahmen etabliert. So wurden zum Beispiel Schutzkonzepte mit verbindlichen Leitlinien erarbeitet, Schulungen und Fortbildungen für Beschäftigte von Aufnahmeeinrichtungen angeboten sowie Informationsblätter oder andere Formen von Informationen in verschiedenen Sprachen der wichtigsten Herkunftsländer veröffentlicht.

Es wird in jedem Stadium des Asylverfahrens auf Vulnerabilitäten der Schutzsuchenden geachtet und es werden die jeweils erforderlichen Maßnahmen zu deren Berücksichtigung getroffen. Ein förmliches Feststellungsverfahren ist in Bezug auf das Asylverfahren nicht etabliert. Im Rahmen der allgemeinen und individuellen Asylverfahrensberatung, die derzeit in den AnKER-Einrichtungen pilotiert wird, ist die Identifizierung von Personen mit besonderen Bedarfen eine der Aufgaben. So können besondere Bedarfe, die noch nicht im Rahmen der Aufnahme identifiziert wurden, bereits frühzeitig, das heißt gegebenenfalls auch vor Antragstellung, identifiziert werden. Die Asylverfahrensberater/-innen können – mit schriftlichem Einverständnis der Beratenden – Informationen zu Vulnerabilitäten an das Asylverfahrenssekretariat bzw. den Entscheidungsbereich und an Dritte weiterleiten, damit diese im weiteren Verfahrensverlauf berücksichtigt werden können. Zudem erteilt die Asylverfahrensberatung Hinweise auf und Verweise an andere Beratungsangebote Dritter.<sup>143,144</sup>

<sup>141</sup> § 1899 Abs. 2 BGB.

<sup>142</sup> § 297 FamFG.

<sup>143</sup> Zum Beispiel Wohlfahrtsverbände.

<sup>144</sup> Es wird zudem auf die Antwort auf Frage 11 c verwiesen.



**Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft (Art. 19)**

18. Bitte machen Sie Angaben zu gesetzlichen, politischen und sonstigen Maßnahmen (und, falls zutreffend, zu den jeweiligen zeitlichen Vorgaben für deren Umsetzung), die auf nationaler oder auf Länderebene verabschiedet wurden, um:
- a) Auf nationaler sowie auf Länder- und Kommunalebene ausreichende, nachhaltige und langfristige Finanzierung und Unterstützung für eine individuelle und unabhängige Lebensführung in der Gemeinschaft sicherzustellen, einschließlich einer ausreichenden Anzahl zugänglicher und erschwinglicher Wohnmöglichkeiten;
  - b) Deinstitutionalisierung zu beschleunigen, insbesondere bei Menschen mit intellektuellen Behinderungen;
  - d) Persönliche Assistenzdienste bereitzustellen, die auf einer Bewertung der Merkmale, der Situation und der Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen beruhen und machen Sie Angaben darüber, ob sich die „Art der Beeinträchtigung“, das Einkommen einer Person mit Behinderung oder das Einkommen ihrer Familie auf diese Bewertung auswirken kann. Bitte machen Sie nähere Angaben zu allen Unterschieden, die diesbezüglich jeweils auf nationaler und auf Länderebene bestehen;

Durch das BTHG wird die Eingliederungshilfe für Menschen mit wesentlichen Behinderungen ab 1. Januar 2020 umfassend reformiert, um eine individuelle Lebensführung zu ermöglichen und die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern. Die Möglichkeiten einer den persönlichen Wünschen entsprechenden Lebensplanung und -gestaltung sollen weiter gestärkt werden. Die notwendige behinderungsbedingte Unterstützung durch Eingliederungshilfe orientiert sich daher nicht mehr an einer bestimmten Wohnform, sondern unter ganzheitlicher Perspektive ausschließlich am individuellen Bedarf. Dieser wird gemeinsam mit dem Menschen mit Behinderungen ermittelt und festgestellt.

Um diese personenzentrierte Ausrichtung der Eingliederungshilfe umzusetzen, sind die Leistungen zur sozialen Teilhabe<sup>145</sup> von zentraler Bedeutung. Mit diesen Leistungen sollen Menschen mit Behinderungen zu einer möglichst selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lebensführung im eigenen Wohnraum sowie im Sozialraum befähigt oder dabei unterstützt werden. Dafür werden die Leistungen zur sozialen Teilhabe – in einem weiterhin offenen Leistungskatalog<sup>146</sup> – neu strukturiert, konkretisiert und um bisher unbenannte Leistungstatbestände ergänzt. So wurde die Leistung Assistenz klar normiert. Assistenzleistungen dienen dem Ziel der selbstbestimmten Alltagsbewältigung und Tagesstrukturierung – unabhängig von der Wohnform und können eine große Spannweite mit unterschiedlicher Intensität aufweisen.

Für die Menschen, die heute in stationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe leben, bedeutet die mit dem BTHG verfolgte „Personenzentrierung“, dass sie künftig leistungsrechtlich weitestgehend mit Menschen mit Behinderungen gleichgestellt werden, die in Wohnungen leben. Die „Sonderwelten“ der stationären Einrichtungen, in denen vor allem Menschen mit intellektuellen Behinderungen leben, sollen dadurch langfristig entfallen und die bereits begonnene Deinstitutionalisierung soll fortgeführt werden.

Mit dem BTHG wurde auch das Persönliche Budget gestärkt. Dieses ist eine besondere Leistungsform, bei der die sonst im Teilhaberecht üblichen Sach- und Dienstleistungen in Geldleistungen umgewandelt werden können. Dadurch können betroffene Menschen sich die notwendigen Unterstützungsleistungen selbst organisieren. Dabei muss das Persönliche Budget so bemessen sein, dass auch die erforderliche Beratung und Unterstützung erfolgen kann. Es kann zur Deinstitutionalisierung beitragen, wenn es etwa dazu genutzt wird, aus einer Einrichtung in die eigene Wohnung umzuziehen.

Durch das BTHG werden sich das Vermögen und das Einkommen von Menschen mit Behinderungen und dessen Familie weniger als bisher auf die Gewährung von Eingliederungshilfeleistungen auswirken. Menschen mit Behinderungen werden sich künftig über einen deutlich geringeren Eigenbeitrag an den Leistungen der Eingliederungshilfe beteiligen müssen und können mehr Geld sparen. Ehe- und Lebenspartner/-innen müssen keinen Beitrag zu den Leistungen der Eingliederungshilfe leisten. Die bisher kostenlosen Leistungen, zum Beispiel viele Leistungen für Kinder, bleiben weiterhin beitragsfrei.

Die reformierte Eingliederungshilfe muss von den Ländern umgesetzt werden. Diese müssen auf flächendeckende, bedarfsdeckende, am Sozialraum orientierte und inklusiv ausgerichtete Angebote hinwirken. Die von den Ländern zu bestimmenden Träger der Eingliederungshilfe haben unabhängig vom Ort der Leistungserbringung eine personenzentrierte Leistung für die Menschen mit Behinderungen sicherzustellen. Der Bund hat zwar

<sup>145</sup> Zum Beispiel Assistenzleistungen.

<sup>146</sup> § 76 SGB IX bzw. § 113 SGB IX (ab 2020 in Kraft).

keinen direkten Einfluss auf die Umsetzung der Eingliederungshilfe, steht mit den Ländern aber im ständigen Austausch. Darüber hinaus untersucht die Bundesregierung die neuen Regelungen der Eingliederungshilfe in insgesamt fünf Forschungsprojekten, die bis 2021 Aufschluss darüber geben sollen, ob die mit dem BTHG verfolgten Verbesserungen eintreten oder Änderungen erforderlich sind.

Die Länder setzen die Vorgaben des BTHG um. Dadurch stellen sie die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und die Versorgung von Menschen mit Behinderungen auch beim Wohnen sicher. Hierfür wenden sie jährlich über 18 Mrd. Euro auf. Ein Schwerpunkt liegt bei der Finanzierung des Wohnens in der eigenen Häuslichkeit. Die Rahmenverträge zur Gestaltung und Finanzierung dieser Leistungen werden derzeit in Ausführung des BTHG neu verhandelt. Dabei werden auch Prozesse der Deinstitutionalisierung mit einbezogen. Das ambulant betreute Wohnen in der eigenen Häuslichkeit, insbesondere bei hohen Unterstützungsbedarfen wird seit vielen Jahren gesondert gefördert. Durch die Weiterentwicklung und Implementierung der Planungsinstrumente (Gesamtplan- und Teilhabeplanverfahren) soll entsprechend der gesetzlichen Vorgaben im BTHG eine personenzentrierte Leistungsgewährung unter Berücksichtigung der Wünsche der Betroffenen sichergestellt werden.

Zudem haben Menschen mit Behinderungen, um lange im häuslichen Umfeld bleiben zu können, für eine begrenzte Zeit im Jahr die Möglichkeit, Angebote der Kurzzeitpflege auch in Einrichtungen der Behindertenhilfe in Anspruch zu nehmen. Weitere Entlastung der pflegenden Angehörigen bieten auch die von den Ländern geschaffenen Familienentlastenden Dienste, die sowohl bei Kindern und Jugendlichen als auch bei erwachsenen Menschen mit Behinderungen im Rahmen unterschiedlicher ambulanter Angebote eine stundenweise Betreuung übernehmen.

Daneben unterstützen die Länder den Aufbau neuer gemeinschaftlicher Wohnformen, wie Wohn-Pflege-Gemeinschaften, barrierefreie Quartiersmodelle oder gemeinschaftliche Wohnprojekte von Menschen mit und ohne Unterstützungsbedarfe sowie Quartiersstrategien.

Der Anteil der erwachsenen Leistungsberechtigten mit ambulanter Unterstützung liegt bundesweit bei 48,3 % und reicht in einigen Ländern auf bis zu 70 %. Fast die Hälfte der Erwachsenen, die Leistungen zum Wohnen erhalten, wohnt somit im bundesweiten Durchschnitt ambulant betreut.

Einzelne Träger der Eingliederungshilfe haben besondere Programme zur Förderung des inklusiven Sozialraums außerhalb der bereits vorhandenen Mittel der Eingliederungshilfe bereitgestellt und für Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf ambulante Wohnunterstützung geschaffen. Zudem haben die Träger der Eingliederungshilfe zahlreiche Programme und Projekte der Deinstitutionalisierung auf den Weg gebracht.

Gesetzliche Vorgaben zur Gestaltung eines zugänglichen öffentlichen Raumes sind in den Behindertengleichstellungsgesetzen enthalten. Mit der Bundesinitiative ISI sollen gesellschaftliche Barrieren abgebaut und Bewusstsein geschaffen werden für die Entwicklungspotenziale eines inklusiven Sozialraums in der gesamten Stadt- und Regionalentwicklung. Besonders sollen hier – auf den zweimal jährlich stattfindenden thematischen<sup>147</sup> Regionalkonferenzen – die Prozesse in den Blick genommen werden, die sich mit der reformierten Eingliederungshilfe ergeben. Ziel ist es, allen Menschen ein selbstbestimmtes und gemeinschaftliches Leben zu ermöglichen.

Die Bereitstellung barrierefreier Wohnangebote ist Gegenstand von Förderprogrammen. Ein Schwerpunkt liegt dabei auf der sozialen Wohnraumförderung.<sup>148</sup>

*c) Gleichberechtigten Zugang zu Pflegeversicherungsleistungen für Menschen mit Behinderungen, die derzeit in den Trägern der Eingliederungshilfe bereitgestellten Gemeinschaftseinrichtungen leben, sicherzustellen und beschreiben Sie Maßnahmen, die ergriffen wurden, um ihre freie Wahl, unabhängig zu leben und in die Gemeinschaft mit einbezogen zu werden, zu gewährleisten.*

Die Pflegeversicherung beteiligt sich gemäß § 43a SGB XI mit einem Betrag von bis zu 266 Euro im Einzelfall und je Kalendermonat an den Kosten der Pflege von Menschen mit Behinderungen, die in vollstationären Einrichtungen der Hilfe für Menschen mit Behinderungen wohnen und zugleich Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 sind. Im Übrigen umfassen die Leistungen der Eingliederungshilfe in vollstationären Einrichtungen der Hilfe für Menschen mit Behinderungen auch die pflegerischen Leistungen. Mit der Regelung soll sichergestellt werden, dass pflegebedürftige Menschen auch in diesen Einrichtungen die notwendigen pflegerischen Leistungen zusammen mit den Leistungen der Eingliederungshilfe aus einer Hand erhalten.

<sup>147</sup> Mobilität, barrierefreies Bauen und Wohnen, ambulante Wohnformen, Gesundheits-, Rehabilitations-, und Pflegedienstleistungen, Partizipation und Demokratie, Freizeit, Kultur und Freizeit etc.

<sup>148</sup> Im Übrigen wird auf die Antwort auf Frage 29 e verwiesen.

Mit dem formalen Wegfall der Differenzierung zwischen ambulanten, teilstationären und vollstationären Leistungen im Recht der Eingliederungshilfe<sup>149</sup> entfällt auch der bisherige Anknüpfungspunkt des § 43a SGB XI zur Erbringung von Leistungen in vollstationären Einrichtungen. Um die Rechtswirkungen aufrechtzuerhalten, erfolgte neben der Änderung des § 43a SGB XI zusätzlich eine Ergänzung des § 71 Abs. 4 SGB XI. Bisherige Bezieher/-innen ambulanter Leistungen der Pflegeversicherung, die am 1. Januar 2017 oder künftig in einer Wohnform leben, auf die § 43a SGB XI in der am 1. Januar 2017 geltenden Fassung keine Anwendung fand, sind bereits heute durch die Besitzstandsschutzregelung des § 145 SGB XI davor geschützt, dort künftig in den Anwendungsbereich des § 43a SGB XI in der ab dem 1. Januar 2020 geltenden Fassung zu fallen.

Mit der Neuregelung steht also ein Anknüpfungspunkt zur Verfügung, der die bisherigen Rechtswirkungen auch unter Geltung der neuen Rechtslage weiter sicher abbilden kann. Die hierzu im Gesetz genannten Merkmale werden vom Spitzenverband Bund der Pflegekassen unter anderem unter Beteiligung der Länder und im Benehmen mit der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Sozialhilfeträger sowie den kommunalen Spitzenverbänden auf Bundesebene im Rahmen von Richtlinien noch weiter konkretisiert.

19. *Bitte machen Sie Angaben zu geplanten Initiativen, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen gemäß dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes, Fall C 679/16, vollständige Freizügigkeit genießen und voll in die Gemeinschaft einbezogen sind.*

Die dem Urteil zugrunde liegenden finnischen Leistungen zur persönlichen Assistenz für schwerbehinderte Menschen sind mit den deutschen Leistungen der Assistenz vergleichbar, die Menschen mit Behinderungen als Leistungen zur sozialen Teilhabe erhalten können.<sup>150</sup> Leistungen der Eingliederungshilfe können für Menschen mit gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland auch im Ausland erbracht werden, wenn dies im Interesse der Aufgabe der Eingliederungshilfe geboten ist, die Dauer der Leistungen durch den Auslandsaufenthalt nicht wesentlich verlängert wird und keine unvertretbaren Mehrkosten entstehen.<sup>151</sup> Insofern besteht kein Anpassungsbedarf des Eingliederungshilferechts aufgrund des o. g. Urteils.

20. *Bitte machen Sie für die Länder- und Kommunalebene, aufgeschlüsselt nach Alter, Beeinträchtigung und Geschlecht, Angaben zu der Zahl von Menschen mit Behinderungen unter 60 Jahren, die in Heimen und Pflegeeinrichtungen für ältere Menschen leben.*

Die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder erheben seit dem Jahr 1999 im zweijährigen Turnus Daten zum Angebot von und zur Nachfrage nach pflegerischer Versorgung der Bevölkerung. Eine separate Aufschlüsselung nach Art ihrer konkreten Beeinträchtigungen beinhaltet die Pflegestatistik nicht. Auch auf Länderebene sind hierzu keine weitergehenden Daten bekannt. Von der Pflegestatistik ebenfalls nicht umfasst sind die Pflegebedürftigen in vollstationären Einrichtungen der Hilfe für Menschen mit Behinderungen nach § 43a SGB XI. Insgesamt gab es Ende des Jahres 2017 in Deutschland 3.414.378 pflegebedürftige Menschen. Davon wurden 2.594.862 zuhause und 818.289 in vollstationären Einrichtungen versorgt. Der Anteil weiblicher Pflegebedürftiger lag bei 62,9 %. Im Alter von 0 bis 60 Jahren waren 506.823 Menschen pflegebedürftig, von diesen wurden 37.585 stationär gepflegt. Inwieweit dies in Heimen und Pflegeeinrichtungen für ältere Menschen erfolgte, ist der Statistik nicht zu entnehmen.

### **Persönliche Mobilität (Art. 20)**

21. *Bitte beschreiben Sie die Maßnahmen, die für Menschen mit Behinderungen, einschließlich für diejenigen, die elektrische Mobilitätshilfen nutzen, für den Zugang zum und die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs bereitgestellt werden. Bitte beschreiben Sie ebenfalls die Maßnahmen zur Bereitstellung von Informationen über Betriebsstörungen in zugänglichen Formaten für alle Menschen mit Behinderungen.*

In den Ländern werden – neben der grundsätzlichen finanziellen Förderung – verschiedene Maßnahmen ergriffen, um Menschen mit Behinderungen den Zugang zum und die Nutzung des Nahverkehrs zu erleichtern.<sup>152</sup> Diese Maßnahmen können länderübergreifend oder auf ein Land beschränkt sein.

Die Länder setzen sich im Rahmen ihrer Zuständigkeit und Möglichkeiten für Maßnahmen zur Bereitstellung von Informationen über Betriebsstörungen in zugänglichen Formaten für alle Menschen mit Behinderungen ein.

<sup>149</sup> Zum 1. Januar 2020.

<sup>150</sup> §§ 76ff. SGB IX.

<sup>151</sup> Bis 31. Dezember 2019 § 23 Eingliederungshilfe-Verordnung; ab 1. Januar 2020 § 104 Abs. 5 SGB IX.

<sup>152</sup> Vergleiche auch die Antwort auf die Frage 10.

Dabei wird das Ziel verfolgt Fahrgäste bei Betriebsstörungen nach dem Zwei-Sinne-Prinzip<sup>153</sup> zu informieren. Bis 2022 soll sichergestellt werden, dass Beförderungsbedingungen, Fahrplan- und Tarifinformationen nach dem Zwei-Sinne-Prinzip und Schriftmedien ausreichend groß, gegebenenfalls auch in Einfacher Sprache, zugänglich sind. Hierfür werden beispielsweise die Verkehrsstationen der DB Station&Service AG durch dynamische Schriftanzeiger, die im Falle von Abweichungen vom Regelbetrieb optische und akustische Informationen für die Fahrgäste liefern, aufgerüstet.

Die Verkehrsunternehmen haben in vielen Fällen barrierefreie Webseiten, über die entsprechende Informationen abgerufen werden können, bzw. sie planen diese. Anpassungen der Schriftgröße sowie auch eine Vorlesefunktion sind gegeben bzw. künftig nutzbar. Die Verkehrsunternehmen verfügen darüber hinaus über Servicehotlines zur Information über Störungen im Betriebsablauf.

Vielfach wird Reisenden zusätzlich eine besondere Auskunftsoberfläche zur Verbindungssuche angeboten. Mit kontrastreicher Farbgestaltung, variabler Schriftgröße und Leichter Sprache wird die Nutzung erleichtert. Auch die in den Browser integrierten Sprachausgabefunktion wird oftmals angeboten. Die elektronischen Auskunftssysteme werden mit dem Ziel einer bundesweiten Auskunft zu barrierefreien Reiseketten überarbeitet. Damit sollen Fahrgästen mit Mobilitätseinschränkungen vor Reiseantritt Informationen über die Zugänglichkeit des ÖPNV-Systems bereitgestellt werden.<sup>154</sup>

### Recht der freien Meinungsäußerung und Zugang zu Information (Art. 21)

22. *Bitte erläutern Sie die Strategien und Aktionspläne hinsichtlich der Verfügbarkeit und Zugänglichkeit von öffentlichen Informationen, einschließlich Webseiten, Fernsehen sowie unterschiedlichen öffentlichen, privaten und auch sozialen Medien, für Menschen mit Behinderungen sowie die dafür vorgesehenen zeitlichen Vorgaben. Bitte machen Sie aktualisierte Angaben zum prozentualen Anteil öffentlich ausgestrahlter Fernsehprogramme für Erwachsene und Kinder, die Untertitel und/oder Gebärdensprache oder Audiobeschreibung enthalten.*

Mit dem Gesetz zur Umsetzung der EU-Marrakesch-Richtlinie werden Bedingungen zur Erstellung, Archivierung, Verbreitung und öffentlichen Zugänglichmachung von urheberrechtlich geschützten Werken zugunsten von Menschen mit Seh- oder Lesebehinderungen geregelt.<sup>155</sup> Weiterhin bleibt es möglich, barrierefreie Inhalte auch auf digitalem Wege direkt über das Internet anzubieten, nicht nur durch haptische Medien wie gedruckte Bücher in Brailleschrift oder mit Großdruck. Nutznießer dieser neuen Regelungen sind neben Menschen mit Seh- oder Lesebeeinträchtigung auch diejenigen, die gedruckte Werke aufgrund einer körperlichen Beeinträchtigung oder einer Legasthenie nicht handhaben können. Durch eine einmalige finanzielle Unterstützung aus Haushaltsmitteln des Bundes soll die verstärkte Herstellung barrierefreier Werke gefördert werden.<sup>156</sup>

Das FFG<sup>157</sup> sieht mit Blick auf Barrierefreiheit viele Verbesserungen vor. Bereits für die Herstellung und die Digitalisierung von Filmen besteht die Verpflichtung, eine barrierefreie Fassung herzustellen.<sup>158</sup> Zudem dürfen Förderhilfen für Kinos und den Absatz von Filmen nur gewährt werden, wenn auch barrierefreie Fassungen bereitgestellt werden.<sup>159</sup> Die Filmförderungsanstalt erfasst zur Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben, ob und welche Ausstattung Kinos für die Zugänglichmachung barrierefreier Filmfassungen vorhalten. In vielen Kinos kommt die App GRETA zur Anwendung, indem ein Großteil der Verleihunternehmen ihre Filme für eine Nutzung durch die App zur Verfügung stellt. Zudem berät die Filmförderungsanstalt kontinuierlich Kinobetreibende zum Thema Inklusion, fördert die Entwicklung einer Informationsplattform für den barrierefreien Zugang zu Kinofilmen des DBSV e. V.<sup>160</sup> und hat einen Runden Tisch mit Verbandsvertretungen, Kinobetreibenden, Verleihenden und Technikunternehmen eingerichtet.<sup>161</sup>

<sup>153</sup> Das heißt über Monitore, Durchsagen und digitale Informationskanäle.

<sup>154</sup> Zu diesen Informationen zählen unter anderem vorhandene Stufen oder Treppen, die an einer Haltestelle überwunden werden müssen, Ein- und Ausstiegsverhältnisse in bzw. aus dem Fahrzeug oder die Art des Bodenbelags.

<sup>155</sup> Am 1. Januar 2019 in Kraft getreten.

<sup>156</sup> Im Zeitraum 2019 bis 2020.

<sup>157</sup> Novellierung zum 1. Januar 2017 in Kraft getreten.

<sup>158</sup> § 47 FFG.

<sup>159</sup> § 47 FFG.

<sup>160</sup> Im Jahr 2018.

<sup>161</sup> Bis Ende 2019 sollen neue Standards eines barrierefreien Kinos definiert werden.

Sowohl bei der Herstellung von Filmen als auch bei der Digitalisierung des nationalen Filmerbes sind die Kosten für die Erstellung einer barrierefreien Fassung bei der Förderung umfassend berücksichtigungsfähig.<sup>162</sup>

Die europäische Richtlinie für audiovisuelle Mediendienste wird zurzeit umgesetzt.<sup>163</sup> Die Richtlinie betrifft sowohl klassisches Fernsehen als auch Video-on-Demand-Angebote. Nach derzeitiger Planung erfolgt die Umsetzung in erster Linie durch die Länder. Noch nicht abschließend geklärt ist, auf welcher staatlichen Ebene die einheitliche Beschwerdestelle eingerichtet wird.

Das Fernsehen ist bei Menschen mit Beeinträchtigungen das meistgenutzte Medium. In der ARD werden alle Erstsendungen mit Untertitelung angeboten.<sup>164</sup> Damit kommt die ARD auf eine seit 2012 mehr als verdoppelte Untertitelquote von knapp 98 %. Auch die neun ARD-Landesrundfunkanstalten haben die Anzahl der untertitelten Sendungen in ihren dritten Programmen in den vergangenen Jahren gesteigert.<sup>165</sup> In den ARD-Mediatheken wird eine stetig wachsende Zahl von Sendungen mit Gebärdensprache zum zeitsouveränen Abruf angeboten. Mit „Sehen statt Hören“ bietet die ARD zudem die einzige Sendereihe in der deutschen Fernsehlandschaft speziell für Zuschauer/-innen mit Hörbeeinträchtigungen an. Einige Landesrundfunkanstalten bieten weitere Sendungen in Gebärdensprache an. Auch die Sport-Audiodeskription gehört inzwischen zum festen Angebot der ARD. Alle Fußballspiele, die Olympischen und Paralympischen Sommer- und Winterspiele sowie große Leichtathletikevents werden mit einer Live-Beschreibung angeboten. Für die Berichterstattung von den Paralympics 2018 gab es neben Angeboten mit Audiodeskription, Untertitelung und in Leichter Sprache auch Tageszusammenfassungen mit Gebärdensprachübersetzung.

Das ZDF bietet seit dem Frühjahr 2013 in der stark frequentierten Sendezeit zwischen 16:00 und 22:15 Uhr durchgängig Untertitel für alle Sendungen im Hauptprogramm an. Ebenso sind für circa 90 % der Kindersendungen Untertitel vorhanden. Die Untertitel von Sendungen aus dem Hauptprogramm sind seit Mitte 2015 auch auf den Digitalkanälen ZDFneo und ZDFinfo verfügbar. Insgesamt konnte der Untertitel-Anteil im ZDF-Hauptprogramm im Jahr 2017 auf 76,6 % gesteigert werden. Anspruch des ZDF ist es weiterhin, den Anteil auf 100 % auszubauen. Die Audiodeskription ist für ausgewählte Programme<sup>166</sup> vorgesehen. Eine Live-Audiodeskription wird ebenfalls für bestimmte Sendungen wie zum Beispiel zu allen Fußball-Übertragungen angeboten. Der Anteil von Sendungen mit Audiodeskription lag im Jahr 2017 bei 11,9 %. Personen mit Hörbehinderungen können Inhalte zudem mittels Gebärdensprachdolmetschung live in der ZDFmediathek verfolgen. Seit Juni 2018 hat das ZDF sein Angebot mit Gebärdensprache in der ZDFmediathek erweitert. Im Zuge des BITV-Tests wurde die ZDFmediathek mit 90,75 von 100 Punkten als „gut zugänglich“ ausgezeichnet.

Die Medienanstalten als Aufsichts- und Regulierungsinstanzen über den privat-rechtlichen Rundfunk sind schon seit längerem mit dem Thema Barrierefreiheit befasst. Anders als der öffentlich-rechtliche Rundfunk, der einen besonderen gesetzlichen Auftrag zu Grundversorgung und Inklusion hat und zu dessen Erfüllung Rundfunkbeiträge erhält, sind private Fernsehsender Wirtschaftsunternehmen, die ihre Programme refinanzieren müssen.

Als Teil des Engagements der Medienanstalten werden jährlich Monitorings zur Barrierefreiheit im privaten Fernsehen durchgeführt.<sup>167</sup> Demnach haben die beiden großen privaten Sendergruppen RTL und ProSieben/Sat.1 Media SE in den letzten Jahren begonnen, ihr Engagement auszubauen. Der sechste Monitoringbericht<sup>168</sup> zeigt, dass die RTL-Gruppe durchschnittlich 13 % der Sendezeit mit speziellen Untertiteln für Menschen mit Hörbeeinträchtigungen ausgestrahlt hat. Im Jahr zuvor waren es nur 9 %. Bei ProSiebenSat.1 Media SE werden 18 % des Angebots untertitelt. Im Jahr zuvor waren es 13 %. Der positive Trend der vergangenen Jahre zum Ausbau eines barrierefreien Zugangs zu Fernsehinhalten privater Rundfunkanbieter hat sich somit fortgesetzt, bewegt sich – im Vergleich zu öffentlich-rechtlichen Angeboten – jedoch weiterhin auf niedrigem Niveau und ist somit auch künftig verbesserungsfähig.

<sup>162</sup> Auf Grundlage der seit 2019 geltenden Gemeinsamen Förderrichtlinie der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien, der Länder und der Filmförderungsanstalt zur Digitalisierung des nationalen Filmerbes.

<sup>163</sup> Eine Umsetzung muss bis Herbst 2020 erfolgt sein.

<sup>164</sup> Seit dem 1. Januar 2013 digital oder im ARD-Text.

<sup>165</sup> Beispielsweise MDR: 89 %, NDR: 83 %, BR: 79 %, WDR: 73 %.

<sup>166</sup> Beispielsweise Vorabendserien.

<sup>167</sup> Seit 2013.

<sup>168</sup> Erhebungszeitraum 15. September bis 15. Dezember 2018.

Das Inklusionsprojekt „TV für Alle“ des Sozialhelden e. V. haben die Medienanstalten, ARD, ZDF und VAUNET als Kooperationspartner aktiv unterstützt.<sup>169</sup> Die App und die Website zeigen im elektronischen Programmführer eine Übersicht über aller barrierefreien TV-Angebote in Deutschland.<sup>170</sup>

### **Achtung der Wohnung und der Familie (Art. 23)**

23. *Bitte machen Sie Angaben zu Maßnahmen, um durch gesetzliche Vorschriften die Trennung von Kindern von ihren Eltern oder einem Elternteil aufgrund deren Behinderung abzuschaffen sowie zu Maßnahmen, durch die Eltern und Familien mit Kindern mit Behinderungen in der Gemeinschaft unterstützt werden.*

Im Gute-KiTa-Gesetz sind u. a. Maßnahmen zum Ermöglichen einer inklusiven Förderung aller Kinder angelegt.<sup>171</sup> Die Länder können die zusätzlichen Finanzmittel, die das Gesetz vorsieht, zur Fortentwicklung inklusiver Angebote in der Kindertagesbetreuung nutzen.<sup>172</sup>

Eltern mit Behinderungen haben wie Eltern ohne Behinderungen grundsätzlich Anspruch auf Hilfen zur Erziehung<sup>173</sup> sowie auf Assistenzleistungen zur sozialen Teilhabe.<sup>174</sup> Diese Leistungen umfassen Leistungen an Eltern mit Behinderungen bei der Versorgung und Betreuung ihrer Kinder, beispielsweise Hilfen für die allgemeinen Erledigungen des Alltags sowie qualifizierte Assistenzleistungen wie die pädagogische Anleitung, Beratung und Begleitung zur Wahrnehmung der Elternrolle.

Bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung muss das Jugendamt das Gefährdungsrisiko einschätzen,<sup>175</sup> den Erziehungsberechtigten zur Abwendung der Gefährdung ggf. Hilfen zur Erziehung anbieten<sup>176</sup> und das Familiengericht anrufen, wenn es dessen Tätigwerden zur Gefährdungsabwendung für erforderlich hält.<sup>177</sup>

Gerichtliche Maßnahmen, mit denen eine Trennung verbunden ist, sind nur zulässig, wenn der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch öffentliche Hilfen, begegnet werden kann.<sup>178</sup> Eine Inobhutnahme durch das Jugendamt erfolgt nur im Fall einer dringenden Kindeswohlgefährdung, wenn der Schutz des Kindes oder Jugendlichen ein Abwarten der familiengerichtlichen Entscheidung nicht erlaubt.

Um das Kinder- und Jugendhilferecht zu modernisieren,<sup>179</sup> wurde ein breiter Beteiligungsprozess mit Wissenschaft und Praxis der Kinder- und Jugendhilfe, der sogenannte Behindertenhilfe, der Gesundheitshilfe sowie mit den Ländern und Kommunen gestartet.<sup>180</sup> Dabei soll insbesondere an die Ergebnisse bisheriger Diskussionen zur „Inklusiven Lösung“<sup>181</sup> angeknüpft werden, um Hilfen „aus einer Hand“ zu leisten. Auf Basis der Auswertung der Ergebnisse des Beteiligungsprozesses soll 2020 eine Gesetzesinitiative auf den Weg gebracht werden.

### **Bildung (Art. 24)**

24. *Bitte machen Sie Angaben zu:*

a) *Den Bemühungen und den zeitlichen Vorgaben, die darauf abzielen sicherzustellen, dass das gesamte Personal im Bildungssystem und in angrenzenden Bereichen ein ausreichendes Bewusstsein für qualitativ hochwertige inklusive Bildung besitzt und diesbezüglich angemessen geschult wird;*

Die Kompetenzbeschreibungen für die Aus- und Fortbildung von Lehrkräften wurden unter dem Aspekt der Etablierung inklusiver Bildungsangebote überarbeitet. Die Länder orientieren sich bei der Fortschreibung der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen an diesen Kompetenzbeschreibungen. Als Orientierungshilfe dient die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gemeinsam beschlossene Empfehlung

<sup>169</sup> Im Jahr 2018 umgesetzt.

<sup>170</sup> Vergleiche auch die Antworten auf die Fragen 9 a bis c, insbesondere zur EU-Richtlinie 2016/2102.

<sup>171</sup> Am 1. Januar 2019 in Kraft getreten.

<sup>172</sup> Vergleiche auch die Antwort auf Frage 6.

<sup>173</sup> §§ 27ff. SGB VIII.

<sup>174</sup> § 78 Abs. 3 SGB IX.

<sup>175</sup> § 8a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII.

<sup>176</sup> § 8a Abs. 1 Satz 3 SGB VIII.

<sup>177</sup> § 8a Abs. 2 SGB VIII.

<sup>178</sup> § 1666a BGB.

<sup>179</sup> Auf der Basis des am 29. Juni 2017 beschlossenen Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen.

<sup>180</sup> Startpunkt war am 6. November 2018, „Mitreten – Mitgestalten: Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe“.

<sup>181</sup> Dies bedeutet eine Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für alle Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen.

„Lehrerbildung für eine Schule der Vielfalt“.<sup>182</sup> Bei der Umsetzung kommen Fragen der Einstellungen und Haltungen als Basis für einen gemeinsamen Unterricht von Schüler/-innen mit und ohne Behinderungen eine zentrale Rolle zu. Ungeachtet dessen handelt es sich um eine längerfristige Entwicklungsaufgabe, die der passgenauen Unterstützung und Beratung bedarf.

Der Bund sieht die Umsetzung der UN-BRK als Querschnittsaufgabe aller Bereiche an und unterstützt dies entsprechend seiner Rolle durch Forschungsförderung und ausgewählte innovative Vorhaben wie beispielsweise durch die Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte oder Forschungsförderung zur Qualifizierung des pädagogischen Fachpersonals und durch die Qualitätsoffensive Lehrerbildung. Die vom Bund geförderten und anerkannten 140 Deutschen Auslandsschulen haben das Thema ebenfalls aufgenommen und seit 2014 Inklusionskonzepte erarbeitet, die durch schulinterne Lehrkräftefortbildungen begleitet werden.

b) *Den ermittelbaren, zur Verfügung stehenden Mitteln zur Sicherstellung von adäquatem Personal, entsprechender Supervision und Schulung, so dass für Schülerinnen und Schüler sowie Studierende mit Behinderungen an Regelschulen, Hochschulen und bei sportlichen Aktivitäten Unterstützung gewährleistet ist;*

Die Länder haben ihre Ausbildungskapazitäten zur Ausbildung von sonderpädagogischen Lehrkräften erhöht und für die Einstellung in den Schuldienst die hierfür erforderlichen Stellen geschaffen. Vergleichbar wurden in der Lehrkräftefortbildung entsprechende Prioritäten gesetzt und verschiedene Fachkonzepte entwickelt. Schüler/-innen sowie Studierende mit Behinderungen können im Einzelfall auf schul- und studienbezogene, technische oder personelle Hilfen angewiesen sein, um eine Schule oder Hochschule besuchen zu können. Diese sogenannten behinderungsbedingten Bedarfe, die nicht den Kernbereich der pädagogischen Arbeit selbst betreffen, können unter bestimmten Voraussetzungen über die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen finanziert werden. Zu den personellen Hilfen gehören zum Besuch einer Schule zum Beispiel Schulbegleiter/-innen.

Personelle Hilfen zum Besuch einer Hochschule sind zum Beispiel:

- Kommunikationsassistenzen für Vorlesungen, Seminare, Prüfungen etc.,
- Studienassistenzen zur Unterstützung Studierender zum Beispiel bei Besuch und Mitschrift von Lehrveranstaltungen, bei Bibliotheksnutzung und dem Ausleihen von Büchern sowie bei anderen notwendigen Gängen und der Organisation des Studienalltags,
- Vorlesekräfte zum Auflesen oder Vorlesen von Studienliteratur,
- Mitschreibkräfte für Vorlesungen, Übungen und Seminare sowie
- Fachtutoren/-innen zur Unterstützung beim Vor- und Nachbereiten der Vorlesungen und Seminare.

Im Zuge der BTHG-Reform wurden die Bildungsleistungen, die bisher der Sozialen Teilhabe zugeordnet waren, in einem eigenständigen Kapitel Leistungen zur Teilhabe an Bildung aufgegriffen. Dadurch soll auch der hohe Stellenwert der Bildung im Sinne des Art. 24 UN-BRK herausgestellt werden. Im Recht der Eingliederungshilfe wurde zudem geregelt, dass von den Leistungen zur Teilhabe an Bildung auch studienunterstützende Leistungen für ein Masterstudium erfasst sein können.<sup>183</sup>

Im Übrigen unterhält auch eine Reihe von Hochschulen einen Hilfsmittelpool, einzelne Hochschulen bieten auch personelle Hilfen<sup>184</sup> an, die aber eher einmalige,<sup>185</sup> kurzfristige<sup>186</sup> bzw. überbrückende Bedarfe decken, für die Leistungen der Eingliederungshilfe beantragt sind, die Bewilligung dieser Leistungen aber noch aussteht.

Es liegen keine Daten zu den zur Verfügung stehenden Mitteln zur Sicherstellung von adäquatem Personal, Supervision und Schulung zur Gewährleistung der Unterstützung von Schüler/-innen sowie Studierenden mit Behinderungen an Regelschulen, Hochschulen und bei sportlichen Aktivitäten vor.

<sup>182</sup> Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 12. März 2015 sowie Beschluss der Hochschulrektorenkonferenz vom 18. März 2015.

<sup>183</sup> Diese Neuerungen sind für den Bereich der Eingliederungshilfe zum 1. Januar 2020 gültig.

<sup>184</sup> Beispielsweise studentische Hilfskräfte.

<sup>185</sup> Beispielsweise Campusführung.

<sup>186</sup> Beispielsweise die Begleitung zu einem Dozenten/-innengespräch oder zum Prüfungsamt.

- c) *Den Maßnahmen zur Förderung der Beschäftigung von Lehrkräften und Assistentinnen und Assistenten mit Behinderungen an Regelschulen;*

Auf der Grundlage der Sozialgesetzbücher können in den Ländern schwerbehinderte oder Schwerbehinderten gleichgestellte Lehramtsbewerber/-innen, die nicht ohnedies nach den regulären Einstellungsregelungen in den Schuldienst der Länder übernommen werden können, unter der Beteiligung von Hauptvertrauenspersonen der schwerbehinderten Lehrkräfte entsprechend der Höhe eines zuvor festgelegten Einstellungskontingents eingestellt werden.

- d) *Den Bildungseinrichtungen, die seit 2009 in ein inklusives Umfeld umgestaltet wurden (Zahl/prozentualer Anteil/Art);*

Der Bau und die Unterhaltung von Schulen sind im Regelfall Aufgaben der kommunalen Schulträger, welche diese in eigener Zuständigkeit wahrnehmen. Hierzu gehört auch die Frage der Barrierefreiheit von Schulen. In welchem Umfang die Schulen bereits barrierefrei ausgestaltet sind, wird statistisch nicht erfasst.

- e) *Den Ländern, die das Recht von Menschen mit Behinderungen auf den Besuch von Regelschulen mit angemessenen Vorkehrungen in Form eines mit Schutzmechanismen versehenen Rechtsanspruchs gewährleisten.*

Das Recht auf den Besuch einer Regelschule für Kinder mit Behinderungen ist in den Schulgesetzen aller Länder verankert, hierfür treffen die Länder angemessene Vorkehrungen. Darüber hinaus müssen Rechte in Deutschland nicht mit Schutzmechanismen versehen werden. Wird jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt, steht ihr/ihm gemäß ihrem/seinem Grundrecht aus Art. 19 Abs. 4 GG der Rechtsweg offen. Nach dem BVerfG<sup>187</sup> enthält Art. 19 Abs. 4 GG zudem ein Grundrecht auf effektiven und möglichst lückenlosen richterlichen Rechtsschutz gegen Akte der öffentlichen Gewalt.<sup>188</sup>

### **Gesundheit (Art. 25)**

25. *Bitte erläutern Sie die Initiativen, die unternommen wurden, um den erschwinglichen, vollen und gleichen Zugang zu Gesundheitseinrichtungen und -diensten für Menschen mit Behinderungen, auch in der Gemeinschaft vor Ort, im Lichte der bestehenden Vorschriften des Sozialgesetzbuches, insbesondere von § 63b Absatz 4 SGB XII sicherzustellen.*

Die Bundesregierung hat sich im NAP 2.0 gemeinsam mit den Ländern und der Ärzteschaft zu Maßnahmen verpflichtet, die dazu beitragen sollen, die Anzahl barrierefreier Arztpraxen zu erhöhen.<sup>189</sup>

Ziel ist es, hierfür sowohl Mittel der gesetzlichen Krankenversicherung als auch Steuermittel zu erhalten. Ob und in welcher Höhe solche Mittel zur Verfügung stehen werden, wird sich im Laufe des Jahres 2019 herausstellen.

Mit den medizinischen Behandlungszentren für Erwachsene mit intellektuellen Beeinträchtigungen oder hohem Unterstützungsbedarf wurden Zentren für die spezialisierte medizinische Versorgung von Menschen mit Behinderungen geschaffen.<sup>190</sup> Versicherte Erwachsene mit intellektueller Beeinträchtigung oder hohem Unterstützungsbedarf haben Anspruch auf nichtärztliche Leistungen,<sup>191</sup> insbesondere auf psychologische, therapeutische und psychosoziale Leistungen, wenn sie unter ärztlicher Verantwortung durch ein medizinisches Behandlungszentrum erbracht werden und erforderlich sind, um eine Krankheit zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu erkennen und einen Behandlungsplan aufzustellen.

<sup>187</sup> Vergleiche beispielsweise BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 18. Juli 2005 – 2 BvR 2236/04.

<sup>188</sup> Dies umfasst den Zugang zu den Gerichten, die Prüfung des Streitbehrens in einem förmlichen Verfahren sowie die verbindliche gerichtliche Entscheidung.

<sup>189</sup> Beispielsweise: Bei der Auswahl einer/eines Bewerbers/-in bei Praxisübergabe sind die Belange von Menschen mit Behinderungen beim Zugang zur Versorgung besonders zu berücksichtigen, Barrierefreiheit wird in den Bedarfsplanungs-Richtlinien für Ärzte/-innen als ein bei Planung und Zulassung zu berücksichtigendes Kriterium genannt, in den Qualitätsanforderungen für Praxisnetze wird die Barrierefreiheit ebenfalls ausdrücklich genannt. Zudem sind kassenärztliche Vereinigungen nach § 75 SGB V verpflichtet, in geeigneter Weise über die Barrierefreiheit von Arztpraxen zu unterrichten.

<sup>190</sup> § 119c SGB V.

<sup>191</sup> § 43b SGB V.



Insgesamt soll eine gemeindenahе ambulante ärztliche und zahnärztliche Versorgung, auch in ländlichen Gebieten, durch die Regelungen zur Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung<sup>192</sup> und die auf ihrer Grundlage erlassenen Bedarfsplanungs-Richtlinien erreicht werden.

Die Herstellung der Barrierefreiheit in Krankenhäusern, als wesentliche Voraussetzung einer angemessenen Behandlung, ist eine Frage der Krankenhausorganisation. Entsprechend verpflichten die Krankenhausgesetze mehrerer Länder die Krankenhäuser, die besonderen Belange von Patienten/-innen mit dem Bedürfnis nach Fortführung eines selbstbestimmten Lebens zu berücksichtigen und entsprechende Behandlungskonzepte zu erarbeiten. Für Investitionen in Barrierefreiheit können die Krankenhäuser Investitionsfördermittel der Länder erhalten.

Bei Krankenhausbehandlung kann eine Pflegekraft als Begleitperson der/des Patienten/-in aufgenommen werden, soweit dies medizinisch notwendig ist. Gleiches gilt, wenn pflegebedürftige Personen außerhalb von Krankenhausaufenthalten ihre Pflege im Rahmen des sogenannten Arbeitgebermodells sicherstellen.<sup>193</sup>

§ 63b Abs. 4 SGB XII regelt, dass pflegebedürftige Menschen mit hohem Pflegebedarf, die ihre Pflege im Rahmen des „Arbeitgebermodells“ sicherstellen, bei entsprechendem finanziellem Bedarf auch während eines vorübergehenden Aufenthaltes in einem Krankenhaus Leistungen der Hilfe zur Pflege vom Träger der Sozialhilfe erhalten. Die pflegerische Versorgung während eines Krankenhausaufenthaltes wird ansonsten grundsätzlich durch das Krankenhaus sichergestellt.<sup>194</sup>

26. *Bitte erläutern Sie:*

a) *ob Gesundheitsinformationen und gesundheitliche Aufklärung in allen zugänglichen Formaten zur Verfügung stehen;*

Die Bundesregierung ist darum bemüht, Gesundheitsinformationen, Informationen zu Gesetzen sowie zu den im Geschäftsbereich liegenden Behörden sowohl in gedruckter Form als auch online und in sozialen Medien barrierefrei anzubieten. Maßgeblich hierfür ist die Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem BGG.<sup>195</sup> Das Angebot der Akteure im Gesundheitswesen mit barrierefreien Inhalten wird kontinuierlich weiterentwickelt.

b) *Die Maßnahmen zur Schulung von Gesundheits- und Unterstützungspersonal in Bezug auf den menschenrechtlichen Ansatz sowie zur Vermeidung diskriminierender und negativer Einstellungen und Stereotype gegen Menschen mit Behinderungen, insbesondere gegen Menschen mit psychosozialen oder intellektuellen Behinderungen.*

In den Ausbildungen zu den Gesundheitsberufen<sup>196</sup> werden bereits jetzt Ausbildungsinhalte vermittelt, die den beruflich Pflegenden ein auf den Menschenrechten basierendes Selbstverständnis im Umgang mit Menschen mit Behinderungen gibt.<sup>197</sup>

Durch das PflBrRfG werden die bisherigen Ausbildungen reformiert.<sup>198</sup> In der neuen Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe ist ausdrücklich geregelt, dass die Auszubildenden Menschenrechte respektieren und sie sich für ihre Verwirklichung einzusetzen haben. Darüber hinaus ist vorgesehen, dass das Selbstbestimmungsrecht der zu Pflegenden, insbesondere der in ihrer Selbstbestimmungsfähigkeit eingeschränkten Menschen, zu wahren sowie Menschen mit Behinderungen für eine möglichst selbstständige Entwicklung, Lebensführung und gesellschaftliche Teilhabe zu befähigen sind.

Im Rahmen ihrer Ausbildung werden Hebammen und Entbindungshelfer/-innen auf den Umgang mit Patientinnen und deren Betreuung unter Berücksichtigung ihrer physischen und psychosozialen Bedürfnisse vorbereitet, in der Sozialpsychologie unterrichtet und im Abbau von Vorurteilen geschult.

<sup>192</sup> §§ 99 ff. SGB V.

<sup>193</sup> § 11 Abs. 3 SGB V i. V. m. § 63b Abs. 6 Satz 1 SGB XII.

<sup>194</sup> Nach SGB V.

<sup>195</sup> BITV 2.0 sowie BITV-2.0-Test.

<sup>196</sup> Beispielsweise als Altenpfleger/-in, Gesundheits- und (Kinder-) Krankenpfleger/-in, Hebamme und Entbindungshelfer/-in, Physiotherapeut/-in, Masseur/-in, medizinische-/r Bademeister/-in, Diätassistent/-in oder Podologe/-in.

<sup>197</sup> Vergleiche zum Beispiel die Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen zum Altenpflegegesetz bzw. Krankenpflegegesetz.

<sup>198</sup> Zum 1. Januar 2020.

- c) *Die bestehenden Schutzmechanismen zur Sicherstellung, dass bei Menschen mit Behinderungen durchgeführte medizinische Behandlungen mit ihrem freien und informierten Einverständnis durchgeführt werden, insbesondere bei Frauen und Mädchen mit Behinderungen, einschließlich effektiver Überwachungs- und Beschwerdemechanismen bei Verstößen.*

Die Einwilligung in eine medizinische Behandlung hat grundsätzlich die/der Patient/-in persönlich zu erteilen.<sup>199</sup> Fehlt die Einsichtsfähigkeit, so muss die Einwilligung von der/dem dazu Berechtigten<sup>200</sup> erteilt werden, es sei denn die/der Patient/-in hat zuvor eine wirksame Patientenverfügung errichtet<sup>201</sup> oder eine unaufschiebbare Maßnahme liegt vor.<sup>202</sup>

Die betreuende Person bzw. die/der Bevollmächtigte ist an die Behandlungswünsche und den mutmaßlichen Willen der/des Betreuten gebunden. Maßstab ist, wie die betreute Person selbst entscheiden würde, wäre sie einwilligungsfähig. Besondere Schutzmechanismen bezüglich Frauen und Mädchen existieren nicht.

- d) *Die Bedingungen, unter denen Menschen mit Behinderungen der Zugang zur privaten Krankenversicherung vorenthalten werden kann, zum Beispiel Artikel 19 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (BRK/C/DEU/1, Absatz 213) und bis zu welcher Höhe Ausgaben, die mit einer Behinderung oder Beeinträchtigung in Zusammenhang stehen, durch die gesetzliche Krankenversicherung abgedeckt werden. Bitte erläutern Sie alle Unterschiede, die auf nationaler und auf Länderebene bestehen.<sup>203</sup>*

Mit Blick auf den Zugang zu einer privaten Krankenversicherung bestimmt § 19 AGG, dass eine Benachteiligung aus den im AGG genannten Gründen, zum Beispiel wegen einer Behinderung, beim Abschluss einer privaten Versicherung unzulässig ist.

Für die Privatversicherung ist das Prinzip risikoadäquater Prämienkalkulation von grundlegender Bedeutung; es wird – nicht zuletzt im Hinblick auf das Interesse an Prämiengerechtigkeit – nach bestimmten Merkmalen, unter anderem Alter und Gesundheitszustand, differenziert.

Allein wegen einer Behinderung haben Versicherte keinen erschwerten Zugang und dürfen im Hinblick auf Prämien und Leistungen nicht benachteiligt werden. Allerdings werden bei Vertragsabschluss chronische Erkrankungen im Sinne von Vorerkrankungen oder Grunderkrankungen im Rahmen der individuellen Risikoprüfung berücksichtigt. Dies kann sich in Risikozuschlägen oder auch Leistungsausschlüssen niederschlagen.

Seit dem 1. Januar 2009 haben alle Personen mit Vorerkrankungen die Möglichkeit, sich bei einer privaten Krankenversicherung ihrer Wahl im brancheneinheitlichen Basistarif zu versichern. Leistungsausschlüsse oder Risikozuschläge sind in diesem Tarif nicht zulässig und es besteht Kontrahierungszwang. Die Leistungen müssen in Art, Umfang und Höhe mit jenen der gesetzlichen Krankenversicherung vergleichbar sein.

Die private Krankenversicherung nimmt (Adoptiv-)Kinder von einem privat versicherten Elternteil ohne Gesundheitsprüfung in die Versicherung ohne Risikozuschläge oder Leistungsausschlüsse auf.<sup>204</sup>

Die gesetzliche Krankenversicherung, in der circa 87 % der Versicherten versichert sind, gewährleistet einen umfassenden sozialen Schutz im Krankheitsfall. Versicherte erhalten alle notwendigen medizinischen Leistungen unabhängig von ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, ihrem Gesundheitszustand oder ihrem Alter. Dies schließt alle medizinischen Leistungen ein.<sup>205</sup> Die Beiträge richten sich nach der finanziellen Leistungsfähigkeit. Belastungsgrenzen sorgen dafür, dass niemand finanziell überfordert wird, und gewährleisten ein soziales Gleichgewicht. Darüber hinaus gibt es verschiedene speziell auf die Belange von Menschen mit Behinderungen ausgerichtete Regelungen.

Im Recht der gesetzlichen Krankenversicherung ist zudem der Grundsatz verankert, dass den besonderen Belangen von Menschen mit Behinderungen Rechnung zu tragen ist.<sup>206</sup>

<sup>199</sup> § 630d BGB.

<sup>200</sup> Sorgeberechtigte/-r, Vorsorgebevollmächtigte/-r oder Betreuer/-in.

<sup>201</sup> § 1901a Abs. 1 Satz 1 BGB.

<sup>202</sup> § 630d Abs. 1 Satz 4 BGB.

<sup>203</sup> Zu den allgemeinen Ausführungen zum AGG und den Ansprüchen bei Benachteiligungen wird auf den ersten Staatenbericht verwiesen.

<sup>204</sup> Sogenannte Kindernachversicherung.

<sup>205</sup> Wie zum Beispiel auch die Versorgung mit Heil- und Hilfsmitteln, Rehabilitation und Palliativversorgung.

<sup>206</sup> § 2a SGB V.

**Habilitation und Rehabilitation (Art. 26)**

27. *Bitte erläutern Sie alle gesetzlichen Schutzmechanismen und Strategien mit den dazugehörigen Standards, die verabschiedet wurden um sicherzustellen, dass für Menschen mit Behinderungen über ihr gesamtes Leben hinweg und ungeachtet der Wohnformen, in denen sie leben, individuelle und angemessene Habilitations- und Rehabilitationsdienste zugänglich und erschwinglich sind. Bitte machen Sie auch Angaben zu Habilitations-/Rehabilitationsmaßnahmen zur Bekämpfung von Langzeitarbeitslosigkeit von Menschen mit Behinderungen.*

Aufgrund des gegliederten Rehabilitationssystems kommen für Menschen mit Behinderungen oder drohenden Behinderungen Leistungen von unterschiedlichen Leistungsträgern in Betracht. Teilhabeleistungen können bereits im (frühen) Kindesalter einsetzen.<sup>207</sup> Ein umfassendes Leistungsspektrum ermöglicht die individuelle, schulische und berufliche Förderung, u. a. von beruflichen Aus- und Fortbildungen, aber auch von akademischen Ausbildungen.

Um den Zugang zu Rehabilitationsleistungen weiter zu verbessern, wurde durch das BTHG<sup>208</sup> eine schnelle Klärung der Zuständigkeiten der Rehabilitationsträger verankert. Ferner wird durch das neue Teilhabeplanverfahren eine an dem individuellen Bedarf ausgerichtete Feststellung der erforderlichen Leistungen vorgeschrieben, wenn mehrere Leistungen oder verschiedene Leistungen mehrerer Rehabilitationsträger in Betracht kommen. Die gesetzlichen Pflegekassen<sup>209</sup> werden besser in den Rehabilitationsprozess eingebunden. Dadurch wird eine umfassende und koordinierte Erbringung der Leistungen sichergestellt. Auf der Ebene der BAR vereinbaren die Träger gemeinsame Empfehlungen, die die Zusammenarbeit und gemeinsame Standards für die Leistungserbringung sichern.

Die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben umfassen ein breites Spektrum an spezifischen Förder-, Rehabilitations- und Teilhabeleistungen.<sup>210</sup>

Sofern die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben von der BA als Rehabilitationsträger erbracht werden, richten sie sich an Menschen mit Behinderungen, unabhängig von ihrem jeweiligen Status (arbeitslos, langzeitarbeitslos o. ä.).<sup>211</sup> Auch existieren keine besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen.

Menschen mit Behinderungen, die Leistungen zur Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II beziehen,<sup>212</sup> haben nach geltendem Recht gleichberechtigten Zugang zu den Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben. Dies gilt gleichermaßen für arbeitslose wie für langzeitarbeitslose Menschen.

Die DRV erbringt für die dort Versicherten vorrangig Leistungen zur Rehabilitation und Teilhabe, um eine erhebliche Gefährdung der Erwerbsfähigkeit abzuwenden oder – bei bereits geminderter Erwerbsfähigkeit – diese wiederherzustellen oder zu verbessern.<sup>213</sup> Diese Leistungen werden für Versicherte erbracht, die die im Gesetz festgelegten persönlichen und versicherungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllen.<sup>214</sup> Bei der Klärung der persönlichen (gesundheitlichen) Voraussetzungen ist es unerheblich, welchen Status (zum Beispiel erwerbstätig, arbeitslos bzw. langzeitarbeitslos, arbeitsunfähig) die Versicherten haben.

Liegen die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für Leistungen zur Rehabilitation und Teilhabe der gesetzlichen Rentenversicherung nicht vor, ist bei Vorliegen von Arbeitslosigkeit/Langzeitarbeitslosigkeit die BA zuständiger Rehabilitationsträger.<sup>215</sup>

Ein von der Bundesregierung gefördertes Projekt „Partizipatives Monitoring der aktuellen Entwicklung des Rehabilitations- und Teilhaberechts“ begleitet den durch die UN-BRK angeregten Reformprozess wissenschaftlich.

<sup>207</sup> Beispielsweise mit Leistungen der Früherkennung und Frühförderung sowie Eingliederungshilfeleistungen für Kinder mit psychosozialer Beeinträchtigung.

<sup>208</sup> Mit Wirkung zum 1. Januar 2018.

<sup>209</sup> Diese sind selbst keine Rehabilitationsträger.

<sup>210</sup> Beispielsweise Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung, Probebeschäftigung, Eingliederungszuschuss, Leistungen zur Förderung der beruflichen Weiterbildung, Übergangsgeld und Ausbildungsgeld.

<sup>211</sup> § 19 SGB III.

<sup>212</sup> Das heißt erwerbsfähige Leistungsberechtigte.

<sup>213</sup> Grundsatz Rehabilitation vor Rente.

<sup>214</sup> Beispielsweise die Erfüllung der Wartezeit von 15 Jahren sowie die Leistungen sind für eine voraussichtlich erfolgreiche Rehabilitation im unmittelbaren Anschluss an eine Leistung zur medizinischen Rehabilitation der DRV erforderlich.

<sup>215</sup> Es wird zudem auf die Antworten auf die Fragen 18 und 28 verwiesen.

**Arbeit und Beschäftigung (Art. 27)**

28. Bitte machen Sie Angaben zu:

- a) *Politischen Konzepten und Erfolgen seit den letzten Abschließenden Bemerkungen, die darauf abzielen, die Beschäftigungsrate von Menschen mit Behinderungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt im öffentlichen und privaten Sektor zu erhöhen, einschließlich besonderer Maßnahmen und Berufsausbildung;*

Mit einer Zahl von insgesamt über 1,2 Mio. waren im Jahr 2017 so viele schwerbehinderte oder diesen gleichgestellten Menschen sozialversicherungspflichtig beschäftigt wie noch nie. Von diesen waren 54 % männlich und 46 % weiblich. Der allgemeine Anteil von Frauen an sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung lag 2017 ebenfalls bei 46 %. Im langfristigen Vergleich ist das Beschäftigungsplus schwerbehinderter Frauen größer als das der Männer. So nahm die Zahl der bei Arbeitgebern/-innen mit mindestens 20 Arbeitsplätzen beschäftigten schwerbehinderten Frauen von 2007 auf 2017 um rund 148.000 (+43 %) zu. Bei schwerbehinderten Männern waren es 119.000 (+26 %) mehr Beschäftigte.

Der prozentuale Anteil der mit schwerbehinderten oder diesen gleichgestellten Menschen besetzten Pflichtarbeitsplätze ist von 4,7 % (2014) auf 4,6 % (2017) leicht gefallen. Die absolute Zahl beschäftigungspflichtiger Arbeitgeber/-innen, die keinen schwerbehinderten Menschen beschäftigen, ist von 39.101 (2014) auf 42.218 (2017) gestiegen, prozentual mit 25,6 % jedoch konstant geblieben. Grund hierfür ist, dass die Gesamtzahl der beschäftigungspflichtigen Arbeitgeber/-innen in diesem Zeitraum in gleichem Maße gestiegen ist (+12.093).

Gleichzeitig ist die jahresdurchschnittliche Zahl arbeitsloser schwerbehinderter Menschen auf den niedrigsten Wert der letzten elf Jahre gesunken. Sie lag 2018 bei 156.621. Das ist ein Rückgang um 13,5 % (181.110) gegenüber 2014 (-13,6 % bei den Männern; -13,4 % bei den Frauen). Der Anteil der Frauen an allen arbeitslosen schwerbehinderten Menschen liegt seit Jahren bei rund 40 % und damit unter dem Anteil der Frauen an allen Arbeitslosen von knapp 45 %.

Die positive Entwicklung zeigt, dass die Strategie der Bundesregierung zur Sensibilisierung und Beratung von Arbeitgebern/-innen im Hinblick auf die Potenziale von Menschen mit Behinderungen der richtige Weg ist. Dennoch besteht bei der Erwerbsbeteiligung von Menschen mit Behinderungen weiterhin Verbesserungspotenzial, denn die Arbeitslosigkeit schwerbehinderter Menschen befindet sich nach wie vor auf überdurchschnittlichem Niveau.<sup>216</sup> Schwerbehinderten Arbeitslosen gelingt es trotz durchschnittlich besserer Qualifikation seltener als nicht schwerbehinderten, eine Beschäftigung am ersten Arbeitsmarkt aufzunehmen. Gemessen am Arbeitslosenbestand werden sie allerdings auch nicht so häufig arbeitslos. Die Dynamik der Arbeitslosigkeit ist – auch in der mittleren Altersgruppe der 25- bis unter 55-Jährigen – bei schwerbehinderten Arbeitslosen deutlich geringer als bei nicht schwerbehinderten. Die Dauer der Arbeitslosigkeit und der Anteil der Langzeitarbeitslosen sind daher deutlich höher.<sup>217</sup>

Die Aktivitäten der Bundesregierung unter Beteiligung relevanter Arbeitsmarktakteure werden deshalb laufend fortgesetzt, wie zum Beispiel durch das Projekt „Unternehmens-Netzwerk Inklusion“,<sup>218</sup> die „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“<sup>219</sup> sowie die Initiative „Einstellung zählt – Arbeitgeber gewinnen“.<sup>220</sup> Um Menschen mit Behinderungen beständig in den Arbeitsmarkt zu bringen, steht der BA und anderen Rehabilitationsträgern sowie den Jobcentern und den Integrationsämtern der Länder ein breites Spektrum an spezifischen Förder-, Rehabilitations- und Teilhabeleistungen zur Verfügung,<sup>221</sup> das laufend weiterentwickelt und um neue Fördermöglichkeiten ergänzt wird.

<sup>216</sup> Für schwerbehinderte Menschen wird die Arbeitslosenquote auf Basis einer eingeschränkten Bezugsgröße berechnet. Unter diesen Voraussetzungen betrug in 2018 die Arbeitslosenquote insgesamt 6,5 %, die der schwerbehinderten Menschen 11,2 %. Die Differenz zwischen beiden Gruppen hat sich verringert (5,3 Prozentpunkte in 2014; 4,7 Prozentpunkte in 2018).

<sup>217</sup> Siehe auch: Statistik der BA; Berichte: Blickpunkt Arbeitsmarkt – Situation schwerbehinderter Menschen, Nürnberg, April 2019.

<sup>218</sup> Aufbauend auf dem Projekt „Wirtschaft inklusiv“ (seit 2018).

<sup>219</sup> Mit 150 Mio. Euro zusätzlich sollen in Inklusionsbetrieben nach § 215 SGB IX neue Arbeits- und Ausbildungsplätze für schwerbehinderte Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt geschaffen werden.

<sup>220</sup> Beginnend ab 2019 werden die rund 42.000 Betriebe, die trotz entsprechender Verpflichtung keinen einzigen schwerbehinderten Menschen beschäftigen, im Rahmen einer gemeinsamen Initiative von BA, Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände, Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen und der Bundesregierung gezielt angesprochen und auf das Fachkräftepotenzial der schwerbehinderten Menschen hingewiesen.

<sup>221</sup> Siehe dazu auch die Antwort auf Frage 27.

In 2015 wurde u. a. der Zugang zu Inklusionsbetrieben für langzeitarbeitslose schwerbehinderte Menschen erleichtert sowie für bestimmte psychisch beeinträchtigte Menschen erstmals eröffnet. Erwerbsfähige Auszubildende mit Behinderungen können zudem ergänzend zu Berufsausbildungsbeihilfe oder Ausbildungsgeld aufstockend Arbeitslosengeld II erhalten,<sup>222</sup> soweit sie nicht in Wohnheimen oder vergleichbaren Einrichtungen mit Kostenerstattung wohnen und dort volle Verpflegung erhalten.

Mit dem BBiMoG wird die Teilzeitberufsausbildung, die bisher nur Leistungsstarken zugutekam, künftig zur Option für alle in dualer Berufsausbildung.<sup>223</sup> Damit entstehen auch für Menschen mit Behinderungen oder Lernbeeinträchtigungen neue Anreize und Alternativen etwa zu einer theoriereduzierten Ausbildung.<sup>224</sup>

Darüber hinaus wurde der Zugang zur Ausbildungsförderung für Geflüchtete erleichtert.<sup>225</sup> Davon profitieren auch Geflüchtete mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Geflüchtete.

Langzeitarbeitslose Menschen erhalten mit dem neu eingeführten Regelinstrument „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ längerfristige Perspektiven auf dem allgemeinen und sozialen Arbeitsmarkt.<sup>226</sup> Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte Menschen erhalten einen erleichterten Zugang zu der neuen Förderung. Erste Zahlen zur Inanspruchnahme der neuen Fördermöglichkeiten belegen, dass mehr als 10 % der geförderten Personen schwerbehindert sind.

Mit einem am 1. August 2019 in Kraft tretenden Gesetz<sup>227</sup> werden die Bedingungen für die Ausbildung auch von Menschen mit Behinderungen und damit perspektivisch für ihre Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt verbessert. So werden neben Rechts- und Verwaltungsvereinfachungen etwa deutliche Steigerungen bei einzelnen Bedarfssätzen und Freibeträgen bei Berufsausbildungsbeihilfe und Ausbildungsgeld vorgenommen, wie unter anderem beim Ausbildungsgeld für die individuelle betriebliche Qualifizierung im Rahmen der Unterstützten Beschäftigung.

Zwischen der Bundesregierung und der BA wurde im Hinblick auf die Ursachen der überdurchschnittlich hohen Arbeitslosigkeit von Menschen mit Behinderungen vereinbart, insbesondere die folgenden Punkte in den Fokus zu nehmen:

- Prüfung möglicher Verbesserungen bei der Betreuung von Rehabilitanden mit psychischen Beeinträchtigungen mit dem Ziel der langfristigen (Wieder-)Eingliederung.
- Prüfung von Anreizmöglichkeiten für inklusive bzw. barrierefreie Aus- bzw. Weiterbildungsangebote auf gesetzgeberischer und administrativer Ebene.<sup>228</sup>

b) *Den für die Überwachung und Evaluierung des Systems zur Wahrung des Rechts auf Arbeit und Beschäftigung beauftragten Personen;*

Die Umsetzung der UN-BRK in Deutschland zu fördern, die dort normierten Rechte zu schützen und deren Einhaltung zu überwachen (einschließlich des Rechts nach Art. 27) ist Aufgabe der unabhängigen Monitoring-Stelle.

Die staatliche Anlaufstelle<sup>229</sup> ist beim BMAS angesiedelt. Sie ist die verantwortliche Stelle für den Steuerungsprozess der Umsetzung der UN-BRK.

Die staatliche Koordinierungsstelle ist bei dem Beauftragten angesiedelt. Sie soll die Umsetzung der UN-BRK erleichtern und Menschen mit Behinderungen sowie die breite Zivilgesellschaft aktiv in den Umsetzungsprozess einbinden.

In Unternehmen und Verwaltungen sind insbesondere die Schwerbehindertenvertretung und die/der Inklusionsbeauftragte der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers dafür zuständig, dass die Rechte schwerbehinderter Menschen gewahrt werden und Arbeitgeber/-innen ihren Verpflichtungen nachkommen. Die Überwachung der Erfüllung der Beschäftigungspflicht ist Aufgabe der BA. Die Erhebung der Ausgleichsabgabe erfolgt durch die Integrationsämter.

---

<sup>222</sup> § 7 Abs. 5 SGB II (neu).

<sup>223</sup> Das Gesetz tritt am zum 1. Januar 2020 in Kraft. Die Neuregelung findet sich zukünftig in § 7a BBiG.

<sup>224</sup> § 66 BBiG.

<sup>225</sup> Unter anderem durch das Integrationsgesetz sowie das Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz, welches am 1. August 2019 in Kraft treten wird.

<sup>226</sup> Mit dem durch das Teilhabechancengesetz zum 1. Januar 2019 neu eingeführten § 16i SGB II.

<sup>227</sup> Gesetz zur Anpassung der Berufsausbildungsbeihilfe und des Ausbildungsgeldes.

<sup>228</sup> Beispielsweise transparente Informationen zu barrierefreien Weiterbildungsangeboten.

<sup>229</sup> Sogenannter Focal Point.

- c) *Der Zahl der Beschäftigten mit Behinderungen, die seit Inkrafttreten des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) 2017 eingestellt wurden und zurzeit dauerhaft von Unternehmen im privaten Sektor beschäftigt sind;*

Hierüber stehen der Bundesregierung keine Daten zur Verfügung.

- d) *Der Zugänglichkeit von Arbeitsplätzen, einschließlich breit gestreuter Informationen über rechtliche Maßnahmen und Beschwerdemechanismen mit Schutzmechanismen, zu Statistiken sowie zu wirksamen Sanktionen bei Nichteinhaltung bindender Gesetze und politischer Maßnahmen, wie zum Beispiel Quoten;*

Beschäftigt ein/-e Arbeitgeber/-in Menschen mit Behinderungen, hat sie oder er die Arbeitsstätten so einzurichten und zu betreiben, dass die besonderen Belange dieser Beschäftigten im Hinblick auf Sicherheit und Gesundheitsschutz berücksichtigt werden.<sup>230</sup> Zur Konkretisierung der Anforderungen hat der Ausschuss für Arbeitsstätten eine Technische Regel zur Barrierefreiheit am Arbeitsplatz<sup>231</sup> erarbeitet, die kostenlos auf der Internetseite der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin zu beziehen ist.<sup>232</sup> Ein Verstoß gegen die Schutzvorschrift des § 3a Abs. 2 ArbStättV stellt eine Ordnungswidrigkeit<sup>233</sup> dar, die mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro bedroht ist.

Schwerbehinderte Menschen haben gegenüber ihren Arbeitgebern/-innen unter anderem Anspruch auf behinderungsgerechte Einrichtung und Unterhaltung der Arbeitsstätten sowie auf Ausstattung ihres Arbeitsplatzes mit den erforderlichen technischen Arbeitshilfen.<sup>234</sup> Bei der Durchführung dieser Maßnahmen unterstützen die BA und die Integrationsämter die Arbeitgeber/-innen.<sup>235</sup>

Daneben besteht Anspruch auf Übernahme der Kosten einer notwendigen Arbeitsassistenz, wie beispielsweise einer Vorlesekraft, einer Gebärdensprachdolmetschung oder einer Assistenzkraft für Menschen mit körperlicher Beeinträchtigung. Schwerbehinderte Beschäftigte können unter bestimmten Voraussetzungen Zuschüsse zum Erwerb eines Kraftfahrzeugs sowie einer behinderungsbedingten Zusatzausstattung erhalten. In Betracht kommt auch die Inanspruchnahme unentgeltlicher Beförderung im ÖPNV oder eine Kostenübernahme bei Benutzung von Fahrdiensten.

- e) *Dem Übergang von Menschen mit Behinderungen aus Arbeitslosigkeit oder aus einer Beschäftigung in Werkstätten in eine reguläre Beschäftigung, vorhandenen Anreizen für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber und Statistiken zum prozentualen Anteil von Beschäftigten mit Behinderungen, die den Übergang zum allgemeinen Arbeitsmarkt vollzogen haben;*

Im Zeitraum Januar 2018 bis Dezember 2018 beendeten 62.933 schwerbehinderte Menschen ihre Arbeitslosigkeit durch Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt.<sup>236</sup>

Über die Zahl der jährlichen Übergänge aus WfbM auf den allgemeinen Arbeitsmarkt liegen lediglich Angaben aus der Statistik nach dem SGB XII vor. Danach waren dies 216 Leistungsempfänger/-innen im Laufe des Jahres 2017. Über Werkstattbeschäftigte, die keine Leistungen nach dem SGB XII beziehen, liegen keine statistischen Erhebungen vor.

Im Rahmen des BTHG ist zum 1. Januar 2018 mit dem Budget für Arbeit ein neues Instrument zur Förderung solcher Übergänge geschaffen worden. Ein dauerhafter Lohnkostenzuschuss nebst Anleitung und Begleitung soll Arbeitgebern/-innen als Anreiz dienen, mit voll erwerbsgeminderten Menschen einen regulären Arbeitsvertrag zu schließen. Die Inanspruchnahme des Budgets für Arbeit ist Gegenstand der Finanzuntersuchung.<sup>237</sup>

<sup>230</sup> Dies gilt insbesondere für die barrierefreie Gestaltung von Arbeitsplätzen, Sanitär-, Pausen- und Bereitschaftsräumen, Kantinen, Erste-Hilfe-Räumen und Unterkünften sowie den zugehörigen Türen, Verkehrswegen, Fluchtwegen, Notausgängen, Treppen und Orientierungssystemen, die von den Beschäftigten mit Behinderungen benutzt werden (gemäß § 3a Abs. 2 ArbStättV).

<sup>231</sup> Sogenannte ASR V3a.2 Barrierefreie Gestaltung von Arbeitsstätten.

<sup>232</sup> <http://www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Arbeitsstaetten/ASR/ASR-V3a-2.html>.

<sup>233</sup> § 9 Abs. 1 Nr. 5 ArbStättV.

<sup>234</sup> § 164 Abs. 4 Nr. 4 und 5 SGB IX.

<sup>235</sup> Beispielsweise durch die Gewährung von Darlehen oder Zuschüssen bis zur vollen Höhe der entstehenden notwendigen Kosten.

<sup>236</sup> Die von der BA erhobenen Daten zu Abgang und Verbleib von Arbeitslosen sind als Monats- und Jahreszahlen abrufbar unter: [https://statistik.arbeitsagentur.de/nm\\_31892/SiteGlobals/Forms/Rubrikensuche/Rubrikensuche\\_Suchergebnis\\_Form.html?view=processForm&resourceId=210358&input\\_=&pageLocale=de&topicId=807884&region=&year\\_month=201812&year\\_month.GROUP=1&search=Suchen](https://statistik.arbeitsagentur.de/nm_31892/SiteGlobals/Forms/Rubrikensuche/Rubrikensuche_Suchergebnis_Form.html?view=processForm&resourceId=210358&input_=&pageLocale=de&topicId=807884&region=&year_month=201812&year_month.GROUP=1&search=Suchen).

<sup>237</sup> Im Rahmen des Art. 25 Abs. 4 BTHG.

Ergebnisse sind im Jahr 2021 zu erwarten. Nach ersten Erhebungen in den Ländern sind seit dem 1. Januar 2018 rund 1.800 Beschäftigte aus WfbM auf den allgemeinen Arbeitsmarkt gewechselt, insbesondere unter Inanspruchnahme des Budgets für Arbeit.

*f) Der wirksamen Beteiligung von, Beratung mit und Vertretung von Behindertenselbsthilfeorganisationen bei beschäftigungsbezogenen Angelegenheiten.*

Die Verbände von Menschen mit Behinderungen sowie weitere Akteure der Zivilgesellschaft, wie bspw. Arbeitgeberverbände und Arbeitnehmerorganisationen, haben die kontinuierliche Möglichkeit, sich in Angelegenheiten der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsleben aktiv einzubringen.

So berät beispielsweise der Beirat für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen<sup>238</sup> über alle Maßnahmen, Projekte und Programme, deren Finanzierung aus Mitteln des Ausgleichsfonds erfolgt. Der Beirat besteht aus 49 Mitgliedern, unter ihnen auch Vertreter/-innen der Arbeitnehmer/-innen, der Arbeitgeber/-innen und der Selbstvertreterorganisationen.

Zudem gehörte dem beratenden Gremium, das über die Empfehlung der Anträge zur Förderung aus dem „Programm der Bundesregierung zur verstärkten Eingliederung und Beratung von schwerbehinderten Menschen“ zu entscheiden hatte,<sup>239</sup> sowie der Steuerungsgruppe zur Begleitung der Evaluierung der „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“ (2016) jeweils eine Vertretung des DBR an.

Die breite Beteiligung der Akteure zeigt sich darüber hinaus auch am Beispiel des Bundesprogramms „Innovative Wege zur Teilhabe am Arbeitsleben – rehapro“.<sup>240</sup> An den 2017 durchgeführten vier regionalen Werkstattgesprächen zum fachlichen Austausch und zur Ideenentwicklung für mögliche Modellprojekte waren die wesentlichen Akteure<sup>241</sup> beteiligt. Über den DBR wurde insbesondere auch die Teilnahme von mehreren Selbstvertretungsorganisationen sichergestellt. Außerdem wird im Beirat rehapro, der die Entwicklung und Umsetzung der Modellprojekte begleitet, der DBR mit fünf von 20 Stimmen repräsentiert.

### **Angemessener Lebensstandard und sozialer Schutz (Art. 28)**

#### *29. Bitte machen Sie Angaben zu:*

*a) Sozialschutzmaßnahmen für Menschen mit Behinderungen, insbesondere für Familien mit Kindern oder Eltern mit Behinderungen, durch die behinderungsbezogene Kosten beseitigt werden sollen;*

Der deutsche Sozialstaat basiert auf individuellen Rechtsansprüchen mit einer Vielzahl von Leistungen, die in einer entwickelten und umfänglichen Sozialgesetzgebung geregelt sind. Neben den lohn- und beitragsbezogenen Sozialversicherungen der Arbeitslosen- und der Rentenversicherung, die ein Lohnersatz Einkommen sicherstellen, existieren die Systeme der Grundsicherung für Arbeitsuchende und der Sozialhilfe, die bei Erfüllung der Voraussetzung der Bedürftigkeit einen Rechtsanspruch auf die Sicherung des soziokulturellen Existenzminimums und auf gesellschaftliche Teilhabe beinhalten. Ihr Ziel ist auch, durch Beratung und Unterstützung die Hilfebedürftigkeit zu überwinden. Zudem existiert eine aktive Arbeitsmarktpolitik, die individuelle Unterstützungs- und Förderbedarfe berücksichtigt einschließlich öffentlich geförderter Beschäftigung in einem begrenzten Umfang. Die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende sollen dabei die Erwerbsfähigkeit verbessern oder wiederherstellen und dabei auch behindertenspezifische Nachteile überwinden.

Wer Leistungen der Eingliederungshilfe erhält, muss im Rahmen der BTHG-Reform zukünftig weniger Einkommen und Vermögen aufbringen. Bisher beitragsfreie Leistungen bleiben beitragsfrei. Dies betrifft beispielsweise viele Leistungen für Kinder mit Behinderungen, für die deren Eltern keinen Beitrag leisten müssen.

Im Zusammenhang mit medizinischen Leistungen der Rehabilitation und Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben werden von anderen Reha-Trägern auch Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts und andere ergänzende Leistungen erbracht:<sup>242</sup> Höheres Übergangsgeld<sup>243</sup> wird gewährt, wenn Kinder zu berücksichtigen sind und nicht erwerbstätige Ehegatten/-innen oder Lebenspartner/-innen – weil diese die Leistungsempfänger pflegen oder selbst der Pflege bedürfen – in häuslicher Gemeinschaft leben. Im Rahmen o. g. Leistungen wird

<sup>238</sup> § 86 SGB IX.

<sup>239</sup> Im Zeitraum 2015 bis 2016.

<sup>240</sup> Gesetzliche Grundlage ist § 11 SGB IX.

<sup>241</sup> DRV, BA, kommunale Spitzenverbände, Sozialpartner, Länder, Wissenschaft sowie weitere Einrichtungen, Verbände und Institutionen.

<sup>242</sup> Vergleiche SGB IX Teil 1 Kapitel 11.

<sup>243</sup> Übergangsgeld überbrückt einkommenslose Zeiten während Leistungen der Rehabilitation.

Haushaltshilfe geleistet, u. a. dann, wenn ein unter zwölf jähriges Kind oder Kind mit Behinderungen im Haushalt lebt und die/der Leistungsempfänger/-in die Haushaltsführung nicht selbst übernehmen kann. Es werden alternativ auch die Kosten für die Mitnahme oder für die anderweitige Unterbringung des Kindes bis zur Höhe der Kosten der sonst zu erbringenden Haushaltshilfe übernommen.

Daneben können Menschen mit Behinderungen – grundsätzlich nach denselben Grundsätzen wie Menschen ohne Behinderungen – Sozialhilfeleistungen für existenzsichernde Leistungen<sup>244</sup> erhalten.<sup>245</sup>

Ab Vollendung des 15. Lebensjahres ist ein pauschaler Mehrbedarf – um die Unterdeckung des Existenzminimums zu vermeiden – in Höhe von 35 % des maßgebenden Regelbedarfs anerkannt, wenn Hilfen zur Schulausbildung oder beruflichen Ausbildung oder Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben<sup>246</sup> gewährt werden. Der Mehrbedarf kann auch nach Abschluss einer Ausbildung während einer angemessenen Übergangszeit, insbesondere einer Einarbeitungszeit, berücksichtigt werden. Einen ungedeckten pauschalierbaren „behinderungsbedingten“ Lebensunterhaltsbedarf losgelöst vom Einzelfall gibt es nicht, da die konkreten Auswirkungen einer Teilhabebeeinschränkung berücksichtigt werden müssen. Jedoch kann ein Pauschalbetrag von der Einkommenssteuer abhängig von der Höhe des Grades der Behinderung abgesetzt werden.<sup>247</sup>

Mit dem Qualifizierungschancengesetz<sup>248</sup> wurde u. a. die Weiterbildungsförderung grundsätzlich für alle Arbeitnehmer/-innen geöffnet, deren berufliche Tätigkeiten zum Beispiel vom Strukturwandel betroffen sind oder durch Technologien ersetzt werden können. Für ältere und schwerbehinderte Arbeitnehmer/-innen gibt es Erleichterungen bei der Förderung.

Mit dem PflegeZG<sup>249</sup> und dem FPfZG<sup>250</sup> wurden Regelungen geschaffen, die die Pflege von nahen Angehörigen bei gleichzeitiger Berufstätigkeit verbessern sollen: Im Rahmen des PflegeZG haben Beschäftigte einen Anspruch auf vollständige oder teilweise Freistellung von bis zu sechs Monaten, wenn sie in häuslicher Umgebung pflegen und im Rahmen des FPfZG haben Beschäftigte darüber hinaus einen Anspruch auf teilweise Freistellung von bis zu 24 Monaten bei einer wöchentlichen Mindestarbeitszeit von 15 Stunden, wenn sie ein Familienmitglied in häuslicher Umgebung pflegen. Nahe Angehörige pflegebedürftiger Minderjähriger können entsprechende Freistellungen auch zur Betreuung in außerhäuslicher Umgebung in Anspruch nehmen. Zur besseren Absicherung des Lebensunterhalts während der Freistellung kann ein zinsloses Darlehen beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben beantragt werden.

Durch die Regelungen des MuschG können Frauen bei Geburt eines Kindes mit Behinderungen eine Verlängerung der nachgeburtlichen Schutzfrist von acht auf zwölf Wochen beantragen. Frauen erhalten für die Zeiten der nachgeburtlichen Schutzfrist Mutterschaftsgeld und ggf. einen Zuschuss zum Mutterschaftsgeld.

Schwerbehinderte Menschen, die erwerbsgemindert sind, können zudem unabhängig vom Alter aus der gesetzlichen Rentenversicherung Erwerbsminderungsrente beziehen. Voraussetzung dafür ist – abgesehen von bestimmten Ausnahmen – die Erfüllung einer fünfjährigen Wartezeit mit mindestens drei Pflichtbeitragsjahren zur gesetzlichen Rentenversicherung vor Eintritt der Minderung der Erwerbsfähigkeit. Menschen, die ab dem 1. Januar 2019 Erwerbsminderungsrente beziehen, werden dabei so gestellt, als wären sie mit ihrem bisherigen durchschnittlichen Einkommen bis zur geltenden Regelaltersgrenze für die Altersrente beitragspflichtig beschäftigt gewesen. Durch diese Zurechnungszeit werden durch die verminderte Erwerbsfähigkeit bedingte fehlende Beitragszeiten im Rahmen der Berechnung des Altersrentenanspruchs aufgefüllt. Schwerbehinderte Menschen, die bereits vor Erfüllung der fünfjährigen Wartezeit voll erwerbsgemindert waren und seitdem ununterbrochen voll erwerbsgemindert sind, haben zudem Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung, wenn sie eine Wartezeit von 20 Jahren mit Beiträgen erfüllt haben. Unabhängig von einer Erwerbsminderungsrente der gesetzlichen Rentenversicherung kann – ggf. ergänzend – ein Anspruch auf Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung bestehen.

<sup>244</sup> Beispielsweise Unterkunft oder Lebensmittel.

<sup>245</sup> Die Lebensunterhaltsleistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II, in der Sozialhilfe nach SGB XII und im Rahmen der fürsorgerischen Leistungen des Sozialen Entschädigungsrechts dienen der Sicherung des soziokulturellen Existenzminimums.

<sup>246</sup> Zum Beispiel Hilfen zur Erhaltung eines Arbeitsplatzes, eine berufliche Ausbildung oder Weiterbildung.

<sup>247</sup> § 33b Abs. 5 EStG sowie § 32 Abs. 6 EStG. Der Pauschalbetrag kann bis zu 1.420 Euro betragen.

<sup>248</sup> Am 1. Januar 2019 in Kraft getreten.

<sup>249</sup> Der Anspruch besteht nicht gegenüber Arbeitgebern/-innen mit in der Regel 15 oder weniger Beschäftigten.

<sup>250</sup> Die Regelung gilt nicht gegenüber Arbeitgebern/-innen mit in der Regel 25 oder weniger Beschäftigten.



Die Leistungsausgaben der Pflegeversicherung sind durch die PSG I-III um ein Plus von 47 % ausgeweitet worden.<sup>251</sup> Der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff, das neue Begutachtungsverfahren und die fünf neuen Pflegegrade berücksichtigen den individuellen Unterstützungsbedarf besser als zuvor. Die Leistungen der Pflegeversicherung für die häusliche Pflege können flexibler entsprechend dem individuellen Bedarf miteinander kombiniert werden. Die Pflegebedürftigen und ihre Angehörigen erhalten damit spürbar mehr Unterstützung. Auch die Qualität der Pflege soll weiter verbessert werden. Die „Konzertierte Aktion Pflege“ erarbeitet Maßnahmen zur Verbesserung der Situation des Pflegepersonals.

In Deutschland können sich die Menschen auf eine qualitativ hochwertige medizinische Versorgung verlassen.<sup>252</sup>

Versicherte haben Anspruch auf bis zu zehn Tage Krankengeld pro Jahr für jedes Kind unter zwölf Jahren, wenn es laut ärztlicher Bescheinigung erforderlich ist, dass sie aufgrund von Aufsicht, Betreuung oder Pflege ihres Kindes nicht arbeiten können und eine andere im Haushalt lebende Person das Kind nicht beaufsichtigen, betreuen oder pflegen kann. Bei alleinerziehenden Versicherten erhöht sich der Leistungsanspruch auf höchstens 20 Tage für jedes versicherte Kind. Pro Jahr können je versicherten Elternteil bis zu 25 Arbeitstage (Alleinerziehende maximal 50 Arbeitstage) beansprucht werden. Für kranke Kinder mit Behinderungen gilt keine Altersgrenze. Bei schwerstkranken Kindern besteht der Anspruch ohne zeitliche Begrenzung.

b) *Maßnahmen, um Frauen, Jugendliche und Kinder mit Behinderungen aus armutsgefährdeten oder in Armut lebenden Familien in nationale Strategien zur Armutsbekämpfung mit einzubeziehen;*

Die Bundesregierung erstattet einmal pro Legislaturperiode evidenzbasiert Bericht über die Entwicklung von Armut, Reichtum und Teilhabe und legt dabei Augenmerk u. a. auf die Lebenslagen und das Armutsrisiko von Frauen, Kindern und Menschen mit Behinderungen. Diese Armuts- und Reichtumsberichte dienen der Überprüfung bestehender Regelungen und der Anregung neuer Maßnahmen.

Im Bereich der Familienpolitik wurde in dieser Legislaturperiode ein Maßnahmenpaket gegen Familienarmut vereinbart. Zur Entlastung von Familien wird das Kindergeld für alle Familien um insgesamt 25 Euro erhöht.<sup>253</sup> Die Kindergelderhöhung wird ergänzt durch den Ausbau des Kinderzuschlags für Familien mit kleinen Einkommen und die Verbesserung des Bildungs- und Teilhabepakets für Kinder und Jugendliche.

Mit dem Gute-KiTa Gesetz unterstützt der Bund die Länder durch einen höheren Anteil an den Umsatzeinnahmen u. a. bei Maßnahmen zur Senkung der Elternbeiträge bis hin zur Beitragsfreiheit. Mit einer Änderung des § 90 SGB VIII<sup>254</sup> wird eine bundesweit geltende Verpflichtung zur Staffelung der Elternbeiträge nach sozialen Kriterien eingeführt sowie der Kreis derjenigen Personen erweitert, die einen Anspruch auf Befreiung von den Kitabeiträgen haben. Hierzu zählen zukünftig auch Personen, die Kinderzuschlag oder Wohngeld erhalten. Zusätzlich können die Länder spezifische Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren ergreifen.

c) *Ergebnissen infolge des BTHG 2017 in Bezug auf die Beantragung von Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen;*

Die Eingliederungshilfe wird im Rahmen des BTHG im Wesentlichen erst ab 2020 vom SGB XII in das SGB IX überführt. Ein Vergleich der Daten zu der Beantragung von Eingliederungshilfe ist nicht möglich.<sup>255</sup>

Die derzeitige SGB-XII-Statistik<sup>256</sup> gibt Auskunft über die Zahl der tatsächlichen Inanspruchnahme, nicht aber über die Daten zur Beantragung von Eingliederungshilfe.<sup>257</sup>

Am Jahresende 2016 haben insgesamt 739.087 Personen Eingliederungshilfe in und außerhalb von Einrichtungen nach dem 6. Kapitel des SGB XII erhalten. Am Jahresende 2017<sup>258</sup> lag die Empfängerzahl bei insgesamt 761.262 Personen.

<sup>251</sup> Im Zeitraum 2015 bis 2017.

<sup>252</sup> Es wird auf die Antwort auf Frage 26 d verwiesen.

<sup>253</sup> Zum 1. Juli 2019 steigt das Kindergeld um 10 Euro, zum 1. Januar 2021 ist eine Erhöhung um 15 Euro beabsichtigt.

<sup>254</sup> Zum 1. August 2019.

<sup>255</sup> Vergleiche auch die Antwort auf die Frage 18: Die Bundesregierung untersucht die neuen Regelungen der Eingliederungshilfe in insgesamt fünf Forschungsprojekten, die bis 2021 Aufschluss darüber geben sollen, ob die mit dem BTHG verfolgten Verbesserungen eintreten oder Änderungen erforderlich sind.

<sup>256</sup> Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen nach dem 6. Kapitel SGB XII.

<sup>257</sup> Ablehnungen werden nicht erfasst.

<sup>258</sup> Zahlen für 2018 liegen voraussichtlich erst am Ende des 3. Quartals 2019 vor.

- d) *Gleichen und vergleichbaren Sozial- und Unterstützungsdienste für Menschen mit Behinderungen, ungeachtet ihres Alters, insbesondere für Erwachsene mit Behinderungen, die älter als 65 Jahre sind;*

In Deutschland existiert ein differenziertes System von Sozial- und Unterstützungsdiensten, die für Menschen mit Behinderungen, auch wenn sie älter als 65 Jahre sind, zur Verfügung stehen. Dazu gehören zum Beispiel Pflegestützpunkte, ambulante Dienste, die Menschen egal welchen Alters in der eigenen Häuslichkeit unterstützen, Erziehungs-, Sozial-, Gesundheits-, Sucht- und Schuldnerberatungen, Dienste der offenen Behindertenhilfe, Angebote der Mobilitätshilfedienste,<sup>259</sup> Sonderfahrdienste, familienentlastende Dienste<sup>260</sup> sowie Kompetenzzentren zum selbstbestimmten Leben. Es werden auch tagesstrukturierende Maßnahmen für Menschen mit Behinderungen angeboten, die aus dem Arbeitsleben ausgeschieden sind.<sup>261</sup> Unterstützung und Beratung erhalten Menschen mit Demenz und ihre Angehörigen auch durch bundesweit 500 „Lokale Allianzen für Menschen mit Demenz“ sowie weitere Anlaufstellen in einzelnen Bundesländern.

Durch das BTHG wurde die EUTB eingeführt. Es handelt sich um ein niedrigschwelliges Angebot,<sup>262</sup> das bereits im Vorfeld der Beantragung konkreter Leistungen Ratsuchenden eine Hilfestellung, Orientierung und Planungssicherheit zu Fragen der Rehabilitation und Teilhabe geben soll. Bundesweit konnten über 500 EUTB-Förderungen bewilligt werden. Die Förderdauer ist auf fünf Jahre beschränkt. Das Volumen der Fördermittel umfasst bis 2022 derzeit 58 Mio. Euro jährlich. Dieses Angebot besteht neben dem Anspruch auf Beratung durch die Rehabilitationsträger. Die EUTB bildet einen wichtigen Eckpfeiler in der Neuordnung des Leistungsrechts für Menschen mit Behinderungen.

Um trotz der demografischen Entwicklung die langfristige Finanzierbarkeit der gesetzlichen Rente zu sichern, wird das Renteneintrittsalter für die Regelaltersrente und andere Altersrenten stufenweise langfristig erhöht. Den Belangen schwerbehinderter Menschen wird dabei im besonderen Maße Rechnung getragen. Während für die Regelaltersrente das Renteneintrittsalter für die jüngeren Geburtsjahrgänge schrittweise auf 67 Jahre erhöht wird, wird die Altersgrenze für den abschlagsfreien Bezug bei der Altersrente für schwerbehinderte Menschen schrittweise auf 65 Jahre angehoben.

Zudem kommt auch schwerbehinderten Menschen die zeitlich befristete Sonderregelung der Altersrente für besonders langjährig Versicherte zugute, die es Versicherten ermöglicht, nach 45 Beitragsjahren eine abschlagsfreie Altersrente ab Alter 63 zu beziehen. Das Renteneintrittsalter für diese Altersrente wird ab Geburtsjahrgang 1953 schrittweise auf das Alter 65 angehoben. Das früheste vorzeitige Renteneintrittsalter mit Abschlägen wird für schwerbehinderte Menschen für die Geburtsjahrgänge nach 1951 schrittweise von 60 auf 62 Jahre erhöht.<sup>263</sup> Damit bleibt schwerbehinderten Menschen dauerhaft ein Rentenbeginn ab 62 Jahren und damit fünf Jahre vor der späteren Regelaltersgrenze von 67 Jahren möglich.

- e) *Maßnahmen zur Bekämpfung von unzulänglich zugänglichem und erschwinglichem Wohnraum, insbesondere im dicht besiedelten städtischen Umfeld.*

Eine große Herausforderung stellt für Bund und Länder die soziale Wohnraumförderung dar. Besonders Menschen mit Behinderungen spüren bei der Wohnungssuche die angespannte Situation auf den Wohnungsmärkten in vielen Regionen Deutschlands. Die Bundesregierung hat eine Vielzahl von Maßnahmen mit Ländern und Kommunen abgestimmt und eine gemeinsame Wohnraumoffensive verabschiedet.<sup>264</sup> Ziel ist die Schaffung von 1,5 Mio. neuen Wohnungen, durch ein Maßnahmenpaket von investiven Impulsen, Maßnahmen zur Sicherung der Bezahlbarkeit des Wohnens, zur Baukostensenkung und Fachkräftesicherung.

Als eine der wichtigsten Maßnahmen stellt der Bund den Ländern finanzielle Mittel zur Verfügung, die von den Ländern durch eigene Mittel ergänzt werden.<sup>265</sup> Die Länder haben im Rahmen ihrer sozialen Wohnraumförderung gezielte Fördermöglichkeiten zur Schaffung von Wohnraum für Menschen mit Behinderungen sowohl im Neubau als auch im Bestand. Außerdem gelten für die Einkommensberechnung zur Feststellung der Wohnberechtigung besondere Freibeträge für Menschen mit Behinderungen, so dass sie auch dann eine Sozialwohnung beziehen können, die mit Mitteln aus öffentlichen Haushalten gefördert ist, wenn sie über etwas höhere Einkommen verfügen.

<sup>259</sup> Beispielsweise Begleitsdienste.

<sup>260</sup> Betreuungsangebote im häuslichen Umfeld.

<sup>261</sup> Beispielsweise Ausscheiden aus der WfbM.

<sup>262</sup> Sogenannte Peer-Beratung.

<sup>263</sup> Es wird zudem auf die Antworten auf Frage 29 a sowie auf Frage 33 verwiesen.

<sup>264</sup> Vergleiche <https://www.bmi.bund.de/DE/themen/bauen-wohnen/stadt-wohnen/wohnungswirtschaft/wohnungspolitik/wohnungspolitik-node.html>.

<sup>265</sup> Im Zeitraum 2018 bis 2021 wurden 5 Mrd. Euro zur Verfügung gestellt.

Die Schaffung von mehr Barrierefreiheit im Bereich des Wohnens ist auch ein wesentliches Anliegen von Bund und Ländern. Mit der Förderung des altersgerechten Umbaus im Rahmen eines KfW-Programms<sup>266</sup> durch Investitionszuschüsse des Bundes und mit zinsverbilligten Darlehen aus Eigenmitteln der KfW wird vielen Bürgern/-innen ein möglichst langer Verbleib im vertrauten Wohnumfeld bis ins hohe Alter ermöglicht.

Die Finanzmittel für das Programm wurden in den letzten Jahren aufgrund der zunehmenden Inanspruchnahme mehrfach erhöht und verstetigt. In den Jahren 2019 bis 2021 stellt der Bund dafür Programmmittel in Höhe von 75 Mio. Euro jährlich zur Verfügung.

Das Projekt „Zuhause im Alter“ zeigt, wie selbstbestimmte, individuelle und zugleich gemeinschaftsorientierte Lebens- und Wohnformen gestaltet und auch für Menschen mit niedrigem Einkommen zugänglich gemacht werden können. Ziel ist es, in Kooperation mit den Akteuren auf den verschiedenen Ebenen langfristig ein Angebot zu schaffen, das dem Bedarf entspricht.

### Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben (Art. 29)

30. *Bitte erläutern Sie gesetzliche und sonstige Maßnahmen, die verabschiedet wurden, um das Recht aller Menschen mit Behinderungen auf Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben, einschließlich in Wahlangelegenheiten, zu gewährleisten sowie auch das Recht, auf europäischer und nationaler sowie auf Länder- und kommunaler Ebene gleichberechtigt mit anderen an Wahlen teilzunehmen.*

In Deutschland steht nach dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl allen Deutschen, also selbstverständlich auch Menschen mit Behinderung, das aktive und passive Wahlrecht zu.<sup>267</sup>

Von der Bundestags- und Europawahl ausgeschlossen waren bisher jedoch Personen, die unter Vollbetreuung standen, und wegen Schuldunfähigkeit in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebrachte/n Straftäter/-innen.

Nach einem Urteil des BVerfG<sup>268</sup> hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung vom 16. Mai 2019 ein Gesetz beschlossen, mit dem für das Bundestags- und Europawahlrecht die bisherigen o. g. Wahlrechtsausschlüsse aufgehoben werden.<sup>269</sup> Zugleich werden zur Sicherung des Charakters der Wahl als eines Integrationsvorgangs bei der politischen Willensbildung des Volkes,<sup>270</sup> die Grenzen zulässiger Assistenz bei der Ausübung des Wahlrechts bestimmt und die Strafbarkeit einer Stimmabgabe entgegen der oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten im Rahmen zulässiger Assistenz klargestellt.<sup>271</sup>

Vor dem Inkrafttreten der Neuregelung waren nach einem Urteil des BVerfG<sup>272</sup> bereits zur Europawahl<sup>273</sup> bei Anträgen auf Eintragung in das Wählerverzeichnis<sup>274</sup> sowie bei Einsprüchen und Beschwerden gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Wählerverzeichnisse<sup>275</sup> die o. g. Wahlrechtsausschlüsse nicht mehr anzuwenden.

Auch in den Bestimmungen der Länder zu Landtags- und Kommunalwahlen fanden sich entsprechende Wahlrechtsausschlüsse. Einige Länder haben diese schon in den vergangenen Jahren aufgehoben. Auch infolge des o. g. BVerfG-Urteils haben die Länder nun die Wahlrechtsausschlüsse aufgehoben bzw. planen dies vor den nächsten Wahlen zu tun.

In den wahlrechtlichen Vorschriften finden sich Bestimmungen zur Erleichterung der Wahlteilnahme für Menschen mit Behinderungen zur Bundestags- bzw. Europawahl: Wahlräume sollen so ausgewählt und eingerichtet werden, dass allen Wahlberechtigten die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird.<sup>276</sup> Die Gemeinden

<sup>266</sup> Programm „Altersgerecht Umbauen“.

<sup>267</sup> Art. 38 Abs. 1 Satz 1 und Art. 28 Abs. 1 Satz 2 GG. Der Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl gilt auch bei Europawahlen (§ 1 Abs. 1 Satz 2 EuWG).

<sup>268</sup> Urteil vom 29. Januar 2019; Az.: 2 BvC 62/14. Das BVerfG erklärte den Wahlrechtsausschluss für wegen Schuldunfähigkeit in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebrachte/n Straftäter/-innen als mit dem Grundgesetz (Art. 38 Abs. 1 und Art. 3 Abs. 3 Satz 2) unvereinbar und nichtig. Den Wahlrechtsausschluss von Personen unter Vollbetreuung erklärte es als mit dem Grundgesetz (Art. 38 Abs. 1 und Art. 3 Abs. 3 Satz 2) unvereinbar und für die Gerichte und Verwaltungsbehörden im Umfang der festgestellten Unvereinbarkeit als nicht mehr anwendbar.

<sup>269</sup> Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes und weiterer Gesetze; BT-Drs. 19/9228; BGBl I, S. 834.

<sup>270</sup> Zur Integrationsfunktion gehört nach BVerfG auch die Sicherung der Kommunikationsfunktion der Wahl.

<sup>271</sup> In § 107a StGB.

<sup>272</sup> Urteil vom 15. April 2019; Az.: 2 BvQ 22/19.

<sup>273</sup> Am 26. Mai 2019.

<sup>274</sup> §§ 17 und 17a EuWO.

<sup>275</sup> § 21 EuWO.

<sup>276</sup> § 46 Abs. 1 BWO sowie § 39 Abs. 1 EuWO.

müssen den Wahlberechtigten frühzeitig und in geeigneter Weise mitteilen, welche Wahlräume barrierefrei sind. Die Wahlbenachrichtigung muss entsprechende Angaben in Textform oder mittels Piktogramm und neuerdings eine Telefonnummer enthalten, unter der Auskünfte zu barrierefreien Wahlräumen und zu Hilfsmitteln zu erhalten sind.<sup>277</sup> Sollte der für den Wahlberechtigten vorgesehene Wahlraum für ihn nicht geeignet sein, erfährt der Wahlberechtigte von seiner Gemeindebehörde einen barrierefreien Wahlraum in seinem Wahlkreis und kann mit Wahrscheinlichkeit dort am Wahltag seine Stimme abgeben.<sup>278</sup>

Zudem steht allen Wahlberechtigten die Möglichkeit der Briefwahl zur Verfügung. Wähler/-innen, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung gehindert sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu werfen, können sich bei der Stimmabgabe der Hilfe einer von ihnen bestimmten Hilfsperson bedienen. Wähler/-innen mit einer Sehbeeinträchtigung können zur selbständigen Kennzeichnung des Stimmzettels auch eine Stimmzettelschablone nutzen.<sup>279</sup> Durch eine Vorgabe zur Kennzeichnung der Stimmzettel in der rechten oberen Ecke wird das richtige Anlegen der Stimmzettelschablonen gewährleistet.<sup>280</sup> Bei Stimmzetteln und Briefwahlunterlagen muss bei Schriftart, Schriftgröße und Kontrast auf erleichterte Lesbarkeit geachtet werden.<sup>281</sup> Durch genaue Farbvorgaben wird ein stärkerer Kontrast der Beschriftung auf den roten Wahlbriefen sichergestellt.<sup>282</sup> Zum Ablauf der Bundestags- und Europawahl stellt der Bundeswahlleiter auf seiner Internetseite Informationen in Leichter Sprache zur Verfügung. Für Menschen mit Hörbeeinträchtigungen erleichtert ein zentrales Einstiegsangebot die Orientierung auf der Internetseite durch zentrale Informationen in Gebärdensprache.

Für Landes- oder Kommunalwahlen gibt es vergleichbare – auch durch Gesetz oder Verordnung gestützte – Maßnahmen. Dabei geht es um die zunehmende Barrierefreiheit von Wahllokalen einschließlich der Ausschilderung zum Auffinden dieser, das Bereitstellen von Stimmzettelschablonen, die verständliche Formulierung von Wahl- bzw. Abstimmungsbenachrichtigungen sowie weitere Informationsmaterialien in Leichter Sprache, Videos in Gebärdensprache oder Audiodateien und die Sensibilisierung der Wahlvorstände für die Belange von Menschen mit Behinderungen.

Durch den weiteren barrierefreien Ausbau öffentlicher Einrichtungen – teilweise durch Förderprogramme finanziell unterstützt – wird die Anzahl barrierefreier Wahllokale weiter steigen.

Mit Beiräten<sup>283</sup> erhalten Selbstvertretungsorganisationen maßgebliche politische Beteiligungsmöglichkeiten. Diese beraten die Politik, sprechen Empfehlungen aus und fördern die Zusammenarbeit zwischen Behörden und Verbänden.<sup>284</sup>

Im Übrigen haben die Länder verschiedene Maßnahmen zur Förderung der Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben ergriffen.<sup>285</sup>

### *31. Bitte machen Sie Angaben zu Maßnahmen zur Sicherstellung der wirksamen Vertretung von Menschen mit Behinderungen, insbesondere Frauen, in politischen und öffentlichen Entscheidungspositionen.*

Die Bundesregierung kooperiert im Bereich der politischen Partizipation von Frauen mit Behinderungen mit der Selbstvertretungsorganisation Weibernetz e. V., fördert das Vereins-Projekt „Politische Interessenvertretung behinderter Frauen – für Chancengleichheit und Schutz vor Gewalt“ und ermöglicht dem Verein, Belange

<sup>277</sup> § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und § 7 BWO, Anlage 3 zu § 19 Abs. 1 BWO sowie § 18 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und § 7 EuWO, Anlage 3 zu § 18 Abs. 1 EuWO.

<sup>278</sup> § 14 Abs. 3 BWG sowie § 4 EuWG i. V. m. § 14 Abs. 3 BWG.

<sup>279</sup> § 50 Abs. 4 BWG. Zur Kennzeichnung des Stimmzettels kann eine durch die Blindenvereine erstellte Wahlschablone genutzt werden, für die der Bund die Kosten erstattet.

<sup>280</sup> Zur Bundestagswahl 2017 eingeführt § 45 Abs. 2 BWO sowie § 38 Abs. 2 EuWO.

<sup>281</sup> § 45 Abs. 5 BWO sowie § 38 Abs. 5 EuWO.

<sup>282</sup> § 45 Abs. 4 BWO sowie § 38 Abs. 4 EuWO.

<sup>283</sup> Beispielsweise Inklusionsbeirat angesiedelt beim Beauftragten.

<sup>284</sup> Vergleiche zudem die Ausführungen zu Frage 1 c.

<sup>285</sup> Beispielsweise die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements von Menschen mit Behinderungen durch Maßnahmen in den Engagementsstrategien, gesetzliche Regelung in den Behindertengleichstellungsgesetzen zur Förderung der Partizipation, Abschluss einer Vereinbarung auf Ebene der Staatssekretäre/-innen mit dem Vorstand der Selbstvertretungsorganisationen zur Beteiligung, Verpflichtung von Kommunen, im Kontext einer Interessenvertretung und Beteiligung die Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderungen in den Satzungen zu verankern, Förderung der Behindertenselbsthilfe mit dem Ziel, entsprechende Prozesse vor Ort anzustoßen, um Strukturen der Beteiligung aufzubauen, zu stärken und weiterzuentwickeln, Förderrichtlinie Teilhabe zur Förderung von Maßnahmen zur politischen Bildung von Menschen mit Behinderungen oder Durchführung eines Fachtags zur politischen Partizipation von Menschen mit Behinderungen.

von Frauen mit Behinderungen u. a. in Gremien, Stellungnahmen zu politischen Vorhaben und zur Verwirklichung internationaler Konventionen einzubringen.<sup>286</sup>

Durch den Partizipationsfonds erhalten insbesondere Selbstvertretungsorganisationen von Menschen mit Behinderungen Unterstützung durch die Bundesregierung für hinreichende finanzielle und personelle Ressourcen, um sich intensiver und nachhaltiger in gesellschaftliche und politische Gestaltungsprozesse einzubringen.<sup>287</sup>

### **Spezielle Verpflichtungen (Art. 31 – 33)**

#### **Datensammlungen und Statistiken (Art. 31)**

32. *Bitte erläutern Sie die bestehenden Maßnahmen zur Ergänzung der geplanten repräsentativen Umfrage unter Menschen mit Behinderungen (2017-2021) zur Sicherstellung geeigneter Statistiken in Bezug auf alle Menschen mit Behinderungen, einschließlich geschlechtsspezifischer Daten, insbesondere unter Berücksichtigung von Ziel 17.18 der Nachhaltigen Entwicklungsziele sowie der Kurzfrageliste der Washington Group on Disability Statistics.*

Die Bundesregierung fördert eine Repräsentativbefragung zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen.<sup>288</sup> Ziel der Befragung ist eine repräsentative Erhebung der Lebenslagen von Menschen mit und ohne Behinderungen. Sie stellt eine zentrale Handlungsgrundlage dar, um Maßnahmen der Inklusionspolitik wirksamer auszurichten. Die Repräsentativbefragung ist die erste umfassende Erhebung dieser Art. Sie wird für alle Gruppen von Menschen mit Beeinträchtigungen repräsentativ sein, und zwar unabhängig davon, ob sie in Einrichtungen oder zuhause leben und welche Beeinträchtigungen sie haben.<sup>289</sup> Die menschenrechtsbasierte Befragung deckt alle zentralen Teilhabefelder ab. Die dort dargebotenen Indikatoren stehen in Bezug zu den Artikeln der UN-BRK. Die Studie ist barrierefrei gestaltet und bezieht als partizipatives Forschungsprojekt Menschen mit Beeinträchtigungen in den Forschungsprozess ein.

Das der Studie zugrundeliegende Verständnis von Behinderung entspricht dem biopsychosozialen ICF-Modell von Behinderung. Dementsprechend werden die Beeinträchtigungen in der Befragung sehr detailliert abgefragt. Die Fragen hierzu gehen dabei weit über die Washington Group Kurzfrageliste hinaus.

Die Studie wird in zwei Wellen als Panelerhebung durchgeführt. Dies ermöglicht, Teilhabeveränderungen über die Zeit zu beobachten. Die Zwischenberichte sowie der Endbericht werden veröffentlicht. Ergebnisse der ersten Welle werden im Jahr 2021 zur Verfügung stehen. Die Ergebnisse werden ebenfalls in die Teilhabeberichte der Bundesregierung einfließen, die in jeder Legislaturperiode veröffentlicht werden.

Im Rahmen einer Studie zur Evaluation von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben aufgebaute Panel mit Individualdaten zur beruflichen Rehabilitation von Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohten Menschen bei der BA sowie analoge Datensätze der DRV stehen der Forschung zur Verfügung. Eine Studie zu „Aufwachsen und Alltagserfahrungen von Jugendlichen mit Behinderung“ nimmt Jugendliche mit ihren altersspezifischen Bedarfen in den Blick.<sup>290</sup> Die in regelmäßigen Abständen durchgeführten Studien „Gesundheit in Deutschland“ sowie „Gesundheit von Kindern und Jugendlichen in Deutschland“ stellen Informationen zur gesundheitlichen Lage von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen zur Verfügung.

Zusätzlich gab es Änderungen beim Mikrozensus.<sup>291</sup> Es wird nicht mehr nur alle vier Jahre über Menschen berichtet, deren Behinderungen amtlich festgestellt wurde, sondern seit 2017 jährlich.<sup>292</sup>

Mit dem neuen Teilhabeverfahrensbericht wird gesetzlich die Sammlung statistischer Daten vorgegeben, um Möglichkeiten der Evaluation und Steuerung des Rehabilitationsgeschehens zu eröffnen.

Mit der Agenda 2030 sind die Anforderungen an nationale Statistiksysteme stark angestiegen, daher unterstützt die deutsche EZ die Stärkung statistischer Systeme. Im Mittelpunkt stehen Methoden, um Daten effektiver zu erheben, zu analysieren und zu nutzen. Dabei werden internationale Standards eingehalten und es wird speziell

<sup>286</sup> Dazu gehören beispielsweise die Gremienarbeit bei der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Häusliche Gewalt“, die Teilnahme am Beirat des Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“, die Mitwirkung im Fachbeirat des Unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung für sexuellen Kindesmissbrauch und im Beirat eines Projekts zur sexuellen Selbstbestimmung.

<sup>287</sup> So ist zum Beispiel die Förderung von Jugendarbeit oder von Nachwuchskräften für die Wahrnehmung von Leitungsfunktionen in Verbänden von Menschen mit Behinderungen möglich.

<sup>288</sup> Zeitraum 2017 bis 2021.

<sup>289</sup> Befragt werden 16.000 Menschen mit und 5.000 Menschen ohne Behinderungen, die in Privathaushalten leben, 5.000 Menschen in Einrichtungen sowie 1.000 schwer zu erreichende Personengruppen (zum Beispiel Obdachlose).

<sup>290</sup> Durchgeführt durch das Deutsche Jugendinstitut.

<sup>291</sup> Eine jährlich stattfindende amtliche Repräsentativbefragung über die Bevölkerung und den Arbeitsmarkt in Deutschland.

<sup>292</sup> Die Abfrage erfolgt schriftlich oder im Interview.

auf die Sammlung disaggregierter Daten geachtet. Durch das Initiativprogramm zur Umsetzung der Agenda 2030 wurden und werden acht Partnerländer in diesem Themenbereich gefördert. Hinzu kommen weitere Vorhaben mit Komponenten zur Förderung statistischer Kapazitäten. Ein besonderer Fokus liegt auf der Verbesserung des Personenstandswesens, einer Quelle grundlegender Daten zur Bevölkerung.

33. *Bitte machen Sie aktualisierte Angaben zu bestehenden Sozial- und Unterstützungsdiensten für Menschen mit Behinderungen, aufgeschlüsselt nach Beschäftigungs-/Nichtbeschäftigungsstatus, Alter und Geschlecht.*

Es gibt eine Vielzahl unterschiedlicher Sozial- und Unterstützungsdienste, die (auch) für Menschen mit Behinderungen Leistungen in verschiedenen Bereichen anbieten.<sup>293</sup> Eine statistische Erfassung solcher Dienste, aufgeschlüsselt nach Beschäftigungs-/Nichtbeschäftigungsstatus, Alter und Geschlecht erfolgt jedoch nicht.

### **Internationale Zusammenarbeit (Art. 32)**

34. *Bitte machen Sie Angaben zu:*

a) *Bemühungen zur Umsetzung und Evaluierung der aktuellen Europäischen Strategie zugunsten von Menschen mit Behinderungen sowie Ihren Beiträgen zu dieser Strategie;*

Aktuelle Initiativen der EU-Strategie sind die Richtlinie über barrierefreien Zugang zu Webseiten und die Richtlinie über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen. Deutschland setzt diese Rechtsakte in deutsches Recht um. Zudem unterstützt Deutschland die Strategie mit nationalen Maßnahmen in den aufgeführten Bereichen wie Beschäftigung, Zugänglichkeit etc.

b) *Initiativen zur Umsetzung der Schlussfolgerungen und Empfehlungen aus der „Evaluierung des Aktionsplans zur Inklusion von Menschen mit Behinderungen (2017)“, einschließlich der Umsetzung der Nachhaltigen Entwicklungsziele;*

Die bevorstehende Verabschiedung der neuen Inklusionsstrategie zur systematischen, querschnittmäßigen Verankerung der Rechte von Menschen mit Behinderungen in der deutschen EZ ist eine zentrale Empfehlung der Evaluierung.<sup>294</sup> Weitere Elemente der neuen Inklusionsstrategie der Bundesregierung werden die Einführung menschenrechtsbasierter Zielgruppenanalysen für Vorhaben der technischen und finanziellen Zusammenarbeit, die Einführung eines innovativen Förderansatzes zur verstärkten Einbindung von Menschen mit Behinderungen und deren Selbstvertretungsorganisationen in die Vorhaben der Entwicklungszusammenarbeit in den Partnerländern sowie die geplante Einführung der OECD/DAC-Kennung auf freiwilliger Basis zur Verbesserung der Datendisaggregation im Sinne der Agenda 2030 sein.

Neben der Kooperation mit politischen Partnern und der Zivilgesellschaft hat sich die Bundesregierung verstärkt für eine engere Kooperation mit der Privatwirtschaft im Bereich der Inklusion ausgesprochen, da die Rolle der Privatwirtschaft in Bezug auf die Umsetzung der Agenda 2030 zunehmend wichtiger wird.

Auf der Ebene bi- und multilateraler entwicklungspolitischer Prozesse positioniert sich die Bundesregierung regelmäßig in unterschiedlichen Verhandlungen zu den Rechten von Menschen mit Behinderungen. Damit setzt sich Deutschland auch international für Menschen mit Behinderungen ein.

c) *Maßnahmen zur systematischen Analyse der Rechte von Menschen mit Behinderungen und zur Beurteilung, in welchem Umfang Menschen mit Behinderungen bei allen internationalen Kooperationsprojekten Anspruch auf Leistungen haben und die Zusammenarbeit mit den sie vertretenden Organisationen sichergestellt ist.*

Die Einführung einer OECD/DAC-Kennung auf freiwilliger Basis soll auch ermöglichen, dass die geplanten Vorhaben der staatlichen EZ systematisch danach eingestuft werden können, ob diese einen Beitrag zur Umsetzung der Rechte von Menschen mit Behinderungen leisten.

Die Partizipation von Menschen mit Behinderungen und ihren Organisationen wird als zentraler Bestandteil der Inklusionsstrategie gesehen. Die Bundesregierung setzt dabei Maßnahmen der bilateralen EZ in Konsultation mit zivilgesellschaftlichen Organisationen inklusive ihrer Selbstvertretungsorganisationen in Deutschland und

<sup>293</sup> Beispielhaft seien aufgezählt: ambulante Dienste (Pflege und Unterstützung von Menschen mit Behinderungen), sozialpsychiatrische Dienste, familienentlastende Dienste, Kontakt- und Beratungsstellen, Pflegestützpunkte, Dienste der offenen Behindertenarbeit, im Bereich Beschäftigung Arbeitsassistenten und Integrationsfachdienste.

<sup>294</sup> Eine Verabschiedung der neuen Inklusionsstrategie ist für 2019 geplant.

in den Partnerländern um. Ihre Belange wurden bei neuen Projektantragsverfahren oder Aufstockungen von Vorhaben verstärkt berücksichtigt.

Ferner wird versucht, das im Inland geltende verbindliche Regelwerk zur Finanzierung von Assistenzleistungen für Menschen mit Behinderungen und ihre Organisationen auf Auslandseinsätze zu erweitern.<sup>295</sup>

d) *Finanzmitteln zur Sicherstellung einer inklusiven Entwicklungszusammenarbeit bei Projekten und in der Forschung.*

Die staatliche EZ verfolgt einen „Twin-Track-Ansatz“.<sup>296</sup> Derzeit werden circa 50 spezifische Inklusionsvorhaben der technischen Zusammenarbeit gefördert. Im Rahmen der finanziellen Zusammenarbeit wird das Thema Inklusion als fest verankertes Querschnittsthema gefördert. Bei der Ausgestaltung der Maßnahmen wird darauf geachtet, dass Menschen mit Behinderungen möglichst gleichberechtigt partizipieren können.

Der Bund förderte Projekte zugunsten von Menschen mit Behinderungen in Entwicklungsländern durch Zuwendungen an private Träger, NRO und kirchliche Zentralstellen in Höhe von 17,24 Mio. Euro.<sup>297</sup>

Bisher existieren keine Förderbereichsschlüssel, mit denen die Bundesregierung feststellen kann, wie viel von den eingesetzten finanziellen Mitteln im Rahmen der staatlichen EZ in Projekte zur Inklusion eingebracht werden. Daher plant Deutschland entsprechend den Forderungen der OECD/DAC-Länder, einen entsprechenden Inklusionsmarker auf freiwilliger Basis einzuführen.

Die Bundesregierung fördert anwendungsorientierte Forschungsvorhaben mit knapp 5 Mio. Euro sowie weitere Studien in Höhe von circa 120.000 Euro.<sup>298</sup> Zudem finanzierte sie eine generelle Studie zur Berücksichtigung von Menschen mit Behinderungen in der EZ sowie die Entwicklung eines Handbuchs und eines Toolkits zum Mainstreaming-Ansatz.

Die Monitoring-Stelle erstellte zwei wissenschaftliche Positionspapiere.<sup>299</sup>

### **Innerstaatliche Durchführung und Überwachung (Art. 33)**

35. *Bitte machen Sie Angaben zur Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den in den einzelnen Bundesländern bestimmten staatlichen Anlaufstellen (Focal Points) und der wirksamen Beratung mit und Beteiligung von Behindertenselbsthilfeorganisationen bei den Bemühungen, das Übereinkommen sowohl auf nationaler als auch auf Länderebene umzusetzen. Bitte machen Sie auch Angaben zur Evaluierung der Arbeit der Anlaufstellen und ihrer Ergebnisse.*

Der Bund sowie alle Länder haben staatliche Anlaufstellen bestimmt, die teilweise gesetzlich verankert sind. Die Anlaufstelle auf nationaler Ebene lädt die Länder regelmäßig zu Arbeitstreffen ein. Im NAP 2.0 gibt es gemeinsame Maßnahmen von Bund und Ländern zur Umsetzung der UN-BRK. Anlass- oder themenbezogen tauschen sich auch einzelne Anlaufstellen der Länder untereinander aus und geben Erfahrungen weiter.

Die Anlaufstellen arbeiten mit den jeweiligen Ressorts zusammen und koordinieren die Umsetzung der UN-BRK auf Länderebene bzw. nationaler Ebene. Die Aktionspläne dienen als Instrument für die Umsetzung. Wichtige Ansprechpartner/-innen sind die jeweiligen Beauftragten sowie die verschiedenen Gremien.<sup>300</sup> In diesen Gremien sind regelmäßig Selbstvertretungsorganisationen von Menschen mit Behinderungen vertreten. Diese Gremien beteiligen sich aktiv an der Umsetzung, Evaluation und Fortschreibung der Aktionspläne der verschiedenen staatlichen Stellen.

<sup>295</sup> Es wird zudem auf die Antwort auf Frage 11 b verwiesen.

<sup>296</sup> Das bedeutet, dass einerseits spezifische Maßnahmen für Menschen mit Behinderungen selbst entwickelt und umgesetzt werden. Andererseits zielt die deutsche EZ darauf ab, dass in allen Programmen der deutschen EZ Inklusion systematisch berücksichtigt wird (sogenanntes Mainstreaming).

<sup>297</sup> Im Berichtszeitraum das heißt seit der Verabschiedung der letzten Abschließenden Bemerkungen.

<sup>298</sup> In Kambodscha, Bangladesch und Guinea.

<sup>299</sup> Positionspapier zu „Menschen mit Behinderungen durch deutsche Entwicklungszusammenarbeit stärken“ und zu „Humanitäre Hilfe inklusiv gestalten“.

<sup>300</sup> Die Beteiligung ist insbesondere in den Behindertengleichstellungsgesetzen der Länder verankert. In § 18 BGG ist die Beteiligung des Beauftragten geregelt. Weitere Beteiligungsrechte sind in der GGO festgeschrieben (§§ 45, 47 nebst Anlage 6 zur GGO). Gremien sind beispielsweise die Landesbehindertenbeiräte, die Inklusionsausschüsse oder der Ausschuss Nationaler Aktionsplan zur Umsetzung der Behindertenrechtskonvention.

Daneben gibt es weitere Formen der Zusammenarbeit mit den Selbstvertretungsorganisationen.<sup>301</sup> Die Inklusionstage<sup>302</sup> als zentrale nationale Veranstaltung zum Thema Inklusion bieten die Möglichkeit für einen breiten Austausch zu den unterschiedlichsten Themen.

Neben der kontinuierlichen Evaluierung in den genannten Gremien haben einzelne Länder und der Bund die Aktionspläne und die damit vorangetriebene Umsetzung der UN-BRK, welche die zentrale Arbeit der Focal Points ist, extern evaluieren lassen oder planen dies, um so Ansätze für die inhaltliche Weiterentwicklung der Aktionspläne, aber auch um Hinweise zur Verbesserung der Beteiligungsprozesse zu erhalten.

*36. Bitte erläutern Sie die Maßnahmen, die auf Ebene der einzelnen Bundesländer getroffen wurden, um die Kapazitäten des unabhängigen nationalen Überwachungsmechanismus durch langfristige Finanzierung und Unterstützung zu stärken.*

Die Finanzierung der Monitoring-Stelle ist in einem Bundesgesetz geregelt<sup>303</sup> und erfolgt dementsprechend bundesseits – unter den im Gesetz genannten Voraussetzungen – aus Mitteln des Haushalts des Deutschen Bundestags im Wege der institutionellen Förderung.<sup>304</sup> Ein Bundesland stellt ein dauerhaftes Monitoring durch das DIMR ebenfalls auf gesetzliche Grundlage, ein weiteres finanziert ein entsprechendes Monitoring auf Jahresbasis.

Die Länder arbeiten mit der Monitoringstelle konstruktiv zusammen, sind im Austausch und erteilen Auskünfte. Einige Länder führen zeitlich befristete Projekte mit der Monitoring-Stelle durch. Insofern erfolgt auch eine finanzielle Unterstützung.<sup>305</sup> Auch der Bund finanziert zusätzlich einzelne thematische Projekte der Monitoring-Stelle.

---

<sup>301</sup> Beispielsweise durch themenbezogene Arbeitsgruppen, Inklusionsforen oder bilateral geführte Gespräche. Weitere Maßnahmen sind in der Antwort auf Frage 30 exemplarisch aufgeführt.

<sup>302</sup> Eine zweitägige Veranstaltung der Bundesregierung, welche seit 2013 jährlich durchgeführt wird.

<sup>303</sup> Im Gesetz über die Rechtsstellung und Aufgaben des Deutschen Instituts für Menschenrechte vom 16. Juli 2015.

<sup>304</sup> Zurzeit 2,657 Mio. Euro insgesamt für das DIMR.

<sup>305</sup> Es handelt sich dabei zum Beispiel um Projekte im Rahmen von Normenprüfungen, die Begleitung und Bewertung von Aktionsplänen sowie die Untersuchung oder Analyse ausgewählter Bereiche wie Wohnen, Mobilität oder Bildung.



**Abkürzungsverzeichnis**

AGG	Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz
AnkER	Ankunfts-, Entscheidungs- und Rückführungseinrichtungen
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten
ARD	Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland
AsylbLG	Asylbewerberleistungsgesetz
AsylG	Asylgesetz
BA	Bundesagentur für Arbeit
BAG	Bundesarbeitsgericht
BAMF	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
BAR	Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation
BBiG	Berufsbildungsgesetz
BBiMoG	Gesetz zur Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBL	Bundesgesetzblatt
BGG	Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen
BITV	Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem Behindertengleichstellungsgesetz (Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung) – (entsprechende Verordnungen gibt es in den Ländern)
BKiSchG	Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz)
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
BTHG	Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz)
BvC	Registerzeichen BvC wird beim Bundesverfassungsgericht für Beschwerden im Wahlprüfungsverfahren nach Art. 41 Abs. 2 GG verwendet
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BR	Bayerischer Rundfunk
BvL	Registerzeichen BvL wird beim Bundesverfassungsgericht für Normenkontrollverfahren, die nach Art. 100 Abs. 1 GG auf die Vorlage eines Gerichts erfolgen, verwendet
BvQ	Registerzeichen BvQ wird beim Bundesverfassungsgericht für Verfahren über einstweilige Anordnungen nach § 32 BVerfGG verwendet
BvR	Aktenzeichen einer Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht
BWG	Bundeswahlgesetz
BWO	Bundeswahlordnung
BZgA	Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung

DAC	Development Assistance Committee
DBR	Deutscher Behindertenrat
DBSV e. V.	Deutscher Blinden- und Sehbehindertenverband e. V.
DB AG	Deutsche Bahn Aktiengesellschaft
DIMR	Deutsches Institut für Menschenrechte
DRV	Deutsche Rentenversicherung Bund
EAA	European Accessibility Act
EBO	Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung
EGH-VO	Eingliederungshilfe-Verordnung
EStG	Einkommensteuergesetz
EU	Europäische Union
EUTB	Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung
EuWG	Gesetz über die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland
EuWO	Europawahlordnung
EZ	Entwicklungszusammenarbeit
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
FFG	Gesetz über Maßnahmen zur Förderung des deutschen Films (Filmförderungsgesetz)
FPfZG	Gesetz über die Familienpflegezeit
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GGO	Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien
Gute-KiTa-Gesetz	Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
HRG	Hochschulrahmengesetz
ICF	International Classification of Functioning, Disability and Health – Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit
ISI	InitiativeSozialraumInklusiv
KfW	Kreditanstalt für Wiederaufbau
KiQuTG	Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (Qualitäts- und Teilhabeverbesserungsgesetz)
LuftVG	Luftverkehrsgesetz
MDR	Mitteldeutscher Rundfunk
Monitoring-Stelle	Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention beim Deutschen Institut für Menschenrechte
MuschG	Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz)

NAP	Der Nationale Aktionsplan der Bundesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention „Unser Weg in eine inklusive Gesellschaft“
NAP 2.0	Nationaler Aktionsplan 2.0 der Bundesregierung zur UN-Behindertenrechtskonvention
NDR	Norddeutscher Rundfunk
NRO	Nichtregierungsorganisationen
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
OEG	Opferentschädigungsgesetz
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
PBefG	Personenbeförderungsgesetz
PfIBRefG	Gesetz zur Reform der Pflegeberufe (Pflegeberufereformgesetz)
PflegeZG	Gesetz über die Pflegezeit
PSG I-III	Erstes bis Drittes Pflegestärkungsgesetz
PsychKG	Psychisch-Kranken-Gesetze der 16 Bundesländer
Richtlinie (EU) 2018/1972	Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation
RTL	RTL Television
SchKG	Gesetz zur Vermeidung und Bewältigung von Schwangerschaftskonflikten
SGB I	Erstes Buch Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil
SGB II	Zweites Buch Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitssuchende
SGB III	Drittes Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung
SGB V	Fünftes Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung
SGB VIII	Achtes Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe
SGB IX	Neuntes Buch Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen
SGB X	Zehntes Buch Sozialgesetzbuch – Sozialverfahren und Sozialdatenschutz
SGB XI	Elftes Buch Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung
SGB XII	Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe
SGG	Sozialgerichtsgesetz
SPNV	Schienenpersonennahverkehr
StGB	Strafgesetzbuch
TKG	Telekommunikationsgesetz
TSI	Technische Spezifikationen für die Interoperabilität
UN-BRK	Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen
VAUNET	Verband privater Medien

VO (EG) Nr. 1107/2006	Verordnung (EG) Nr. 1107/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über die Rechte von behinderten Flugreisenden und Flugreisenden mit eingeschränkter Mobilität
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WDR	Westdeutscher Rundfunk Köln
WfbM	Werkstätten für behinderte Menschen
ZDF	Zweites Deutsches Fernsehen
ZPO	Zivilprozessordnung